

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. März 2019
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	13, 51	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	157
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93, 120, 121
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	152, 182	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	22
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	127	Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 6
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 52, 53	Herbrand, Markus (FDP)	7, 158
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 68, 88, 153	Herrmann, Lars (AfD)	23
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	17, 18	Hess, Martin (AfD)	24
Brandner, Stephan (AfD)	19, 20	Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD)	100
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	154, 155, 156	Höferlin, Manuel (FDP)	75
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69	Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	159
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	21, 70, 71, 72	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55, 133, 190
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	2	Houben, Reinhard (FDP)	76, 77
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	89, 90, 91, 92	Huber, Johannes (AfD)	128, 191
Djir-Sarai, Bijan (FDP)	54	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	25, 114
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	189	in der Beek, Olaf (FDP)	195
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	111, 112, 113	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	101
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	98, 99	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 134, 135, 136
Föst, Daniel (FDP)	73, 74	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 196
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	131, 132	Kemmerich, Thomas L. (FDP)	78, 79

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	137	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	183
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	160, 161	Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos)	37, 38, 39, 106
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	138, 139, 140	Renner, Martina (DIE LINKE.)	40, 41, 42, 43
Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	162, 163, 164, 165	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	10, 44, 45
Komning, Enrico (AfD)	80, 81, 82, 83	Roth, Claudia (Augsburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60, 61, 62, 197
Korte, Jan (DIE LINKE.)	56	Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	26, 102, 103	Schäffler, Frank (FDP)	46, 173
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	192, 193, 194	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	129, 130
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	4, 174
Kuhle, Konstantin (FDP)	27, 95	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	175
Lay, Caren (DIE LINKE.)	28	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	84
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	145, 146, 147, 148
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	141, 142, 143, 144	Sitta, Frank (FDP)	176
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	104	Skudelny, Judith (FDP)	184, 185
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 30, 31	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	85
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	166	Springer, René (AfD)	107
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	122, 123, 167	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	11
Müller, Alexander (FDP)	116, 117, 118, 119	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	177, 178, 179, 180
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	168	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	108, 109, 110
Müller-Böhm, Roman (FDP)	32, 33, 34, 35	Teuteberg, Linda (FDP)	47
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	105	Theurer, Michael (FDP)	181
Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	169, 170	Thomae, Stephan (FDP)	63
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57, 58	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	171, 172	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	124, 125, 126	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	64, 97
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	9, 59	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	65, 66, 67, 87
Perli, Victor (DIE LINKE.)	36	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48, 49
		Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	50, 186, 187, 188
		Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	149, 150, 151

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verkauf von Bundesimmobilien im Saarland seit 2017 11
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geschäftsbeziehungen der FC Bayern München AG zu Katar 1	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) Geplanter Protest vor dem Deutschen Bundestag aufgrund der Antwort der Bundesregierung auf den Hilferuf der Tochter des kurdischen Politikers Y. K. 13
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) Äußerungen der Bundeskanzlerin zur Schülerkampagne für den Klimaschutz 1	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Übertragung nicht beanspruchter Plätze im Rahmen des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten 13
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten 2	Deutsche Beteiligung an der Umverteilung von aus Seenot geretteten Menschen 14
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) Sanierung der Schaugewächshäuser der Universität Hamburg 2	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abstimmung über eine künftige Speicherung von Fingerabdrücken in Personalausweisen 14
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Arbeitgeberbeteiligung bei der Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Tarifbeschäftigter des Bundes 15
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Leerstehende Bundesimmobilien in der Sperberstrasse in Bielefeld 3	Brandner, Stephan (AfD) Anstieg der sogenannten Clan-Kriminalität ... Landeszugehörigkeit von Beamten der obersten Bundesbehörden und Bundesbehörden 16
Zukünftig leerstehende Immobilien in Bielefeld und in der Region Ostwestfalen-Lippe 4	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Flüchtlinge mit einem Beschäftigungs-, Ausbildungsverhältnis bzw. Praktikum bei einer Bundesbehörde seit 2018 17
Herbrand, Markus (FDP) Monatlicher Abbau der Staatsschuldenquote für das Jahr 2019 7	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) Erkenntnisse über rechtsextremistische Strukturen in Bundeswehr, Bundespolizei und Sicherheitsbehörden des Bundes 18
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen von Doppelbesteuerungsabkommen auf die Steuerentwicklung und das Investitionsvolumen in Entwicklungsländern 7	Herrmann, Lars (AfD) Gescheiterte Rückführungen in den Jahren von 2015 bis 2018 19
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) Anmietung von nicht vollständig barrierefreien Liegenschaften durch das Bundesministerium der Finanzen seit 2016 8	Hess, Martin (AfD) Bilaterale Sicherheitskooperationen mit Israel zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus 20
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.) Entwicklung der realen staatlichen Nettoinvestitionen des Bundes in den letzten zehn Jahren 9	
Stark-Watzinger, Bettina (FDP) Verfassungskonformität eines Provisionsdeckels für Lebensversicherungen 10	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Ausbaupläne für das ATLAS-Netzwerk europäischer Spezialeinheiten.....	21	Renner, Martina (DIE LINKE.) Personalausstattung in den für Politisch motivierte Kriminalität zuständigen Bereichen des Bundeskriminalamts.....	31
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Einsatz von Streikbrechern der Firma K. A. S. bei der Arbeitsniederlegung des Flughafensicherheitspersonals in Düsseldorf im Januar 2019	21	Ermittlungen zum Aufenthaltsort eines mutmaßlichen Unterstützers des Attentäters Anis Amri.....	32
Kuhle, Konstantin (FDP) Videoüberwachungskameras und andere technische Produkte der chinesischen Firmen Hikvision und Dahua im Verantwortungsbereich der Bundesregierung	22	Personaleinsatz des Bundeskriminalamts in den Jahren von 2016 bis 2019 für die Ermittlungen zum Terroranschlag auf den Berliner Breitscheidplatz.....	33
Lay, Caren (DIE LINKE.) Förderung des Wohnungsabrisses	23	Meldung von Tötungsdelikten in einem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität	34
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis von sogenannten „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ in den Jahren von 2016 bis 2018	24	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.) Zeitpläne der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“	34
Verwendung mobiler Bild- und Tonaufzeichnungen für interne Ermittlungsverfahren bei der Bundespolizei.....	24	Vorschlag für einen „Solidarpakt III“ für strukturschwache Regionen	35
Austausch über Fragen des Vollzugs einer einzelnen Abschiebung per E-Mail unter Beteiligung der Leitungsebene im Bundesinnenministerium.....	25	Schäffler, Frank (FDP) Einsätze der Bundespolizei im Zusammenhang mit reisenden Fußballfans an Bahnhöfen in Nordrhein-Westfalen.....	35
Müller-Böhm, Roman (FDP) Begutachtung der Luftsicherheit an deutschen Flughäfen.....	25	Teuteberg, Linda (FDP) Britische Staatsbürger mit einem Wohnsitz in Deutschland.....	36
Weiterentwicklung der Kontrolltechnik für Passagier- und Handgepäckkontrollen an deutschen Flughäfen.....	26	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ergebnisse der Projektgruppe des Bundesinnenministeriums zu AnKER-Einrichtungen.....	37
Optimierung des Personalansatzes bei Grenzkontrollen an Flughäfen.....	27	Aufenthalt von Familien mit minderjährigen Kindern in AnKER-Einrichtungen.....	38
Erhöhung des Einsatzes von automatisierten Verfahren für die Luftsicherheits- und Grenzkontrollen.....	27	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) Bundesbeteiligungen an den Atomkraftwerken Tihange und Doel	38
Perli, Victor (DIE LINKE.) Verhandlungen zur weiteren Nutzung von Microsoft-Produkten durch Bundesbehörden.....	28	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos) Geplanter Bau neuer Sozialwohnungen	28	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) Reaktion auf Briefe des Co-Vorsitzenden des „Demokratischen Gesellschaftskongresses der Kurd*innen in Europa“	40
Bruttomonatsbezüge von verheirateten Bundesbeamten mit zwei Kindern	29	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Festnahmen im Zusammenhang mit dem Jahrestag der Niederschlagung der Demokratiebewegung 1989 in China.....	40

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Entsendung eines Beobachters im Prozess gegen den russischen Menschenrechtler Ojub Titijew 41	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schutz von Gewerbetriern 51
Djir-Sarai, Bijan (FDP) Gratulationen der Bundesregierung zum Jahrestag der islamischen Revolution im Iran 42	Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frauenanteil in den Bereichen Informatik und in der Digitalbranche..... 52
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ablehnung der finanziellen Förderung des „Global Peacebuilder Summit“ 42	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Nach Saudi-Arabien exportierte Sturm- und Maschinengewehre vom Typ G36 bzw. MG4 seit 2003 53
Korte, Jan (DIE LINKE.) Dienstliche Kontakte zwischen dem Auswärtigen Amt und externen Dritten zum Rüstungsexport-Moratorium gegenüber Saudi-Arabien..... 43	Empfängerländer bzw. Endnutzer von bestimmten Gewehren aus deutscher Produktion 54
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konsularische Betreuung von im Iran inhaftierten deutschen Staatsangehörigen 44	Verwendung deutscher Rüstungstechnologie durch die saudische Luftwaffe im Jemen-Krieg 54
Rechtsstaatliche Standards bei einem Prozess gegen Umweltschützer im Iran 44	Föst, Daniel (FDP) Definition für „Niedrigstenergiegebäude“ ... 55
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) Einsatz deutscher Militärtechnologie durch die Vereinigten Arabischen Emirate im Jemenkonflikt 45	Umsetzung von EU-Richtlinien zum Vergaberecht in nationales Recht..... 56
Roth, Claudia (Augsburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützung von Betroffenen des Klimawandels..... 46	Höferlin, Manuel (FDP) Definition von Social Bots 57
Thomae, Stephan (FDP) Ausreise deutscher Staatsangehöriger aus Nord-Syrien und dem Irak..... 48	Houben, Reinhard (FDP) Eichrechtskonforme Messung von Ladestrom an Gleichstromladesäulen für Elektrofahrzeuge..... 57
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Herkunft einer im Jemen abgestürzten Drohne deutscher Herstellung 48	Kemmerich, Thomas L. (FDP) Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten 59
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Scheitern der Atomverhandlungen zwischen den USA und Nordkorea 49	Komning, Enrico (AfD) Export von Rüstungsgütern nach Saudi-Arabien..... 60
Freilassung des kamerunischen Oppositionspolitikers Maurice Kamto 50	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) Unterstützung des Joint Venture der deutschen Firma ACI Systems Alemania GmbH mit dem bolivianischen Unternehmen YLB mit Mitteln der Außenwirtschaftsförderung 61
Verbot russischer Wahlbeobachter bei den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in der Ukraine..... 50	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) Gespräche mit der Infinera Corporation zur beabsichtigten Standortschließung in Berlin..... 61

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kündigung von Anschlüssen von Privatkunden ohne Angebot eines neuen Vertrages durch die Deutsche Telekom AG.....	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) Armut in Deutschland und der Europäischen Union in den Jahren von 2008 bis 2018.....
62	70
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Export von Rüstungsgütern nach Indien und Pakistan	Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD) Heranziehung der Vermögen Geflüchteter bei Bezug von Sozialleistungen
63	71
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Im Ausland lebende Empfänger von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.....
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Deckelung der Höhe von Bestandsmieten durch die Bundesländer.....	72
63	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Pilotinitiativen in Unternehmen zum Thema der Wissensarbeit im Unternehmen der Zukunft.....
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.) Umsatzzahlen der Bundesanzeiger Verlag GmbH.....	75
64	Bundesmittel für das Projekt WING seit 2014.....
Einnahmen der Bundesanzeiger Verlag GmbH durch die Verhängung von Straf- und Bußgeldern	76
64	Meiser, Pascal (DIE LINKE.) Gespräche mit irischen Leiharbeitsfirmen zum Thema gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung im Zeitraum von Oktober 2018 bis Februar 2019.....
Datenübermittlungen zwischen der Bundesanzeiger Verlag GmbH und dem Bund	76
65	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezahlung von Angestellten eines Konzerns nach unterschiedlichen Tarifverträgen.....
Einnahmen der Bundesanzeiger Verlag GmbH durch die digitale Veröffentlichung von Verordnungen und Gesetzen	77
65	Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos) Offene Stellen in Deutschland
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mindestfristen für Updateverpflichtungen für Software von wichtigen Produktgruppen in der EU-Warenhandelsrichtlinie	78
66	Springer, René (AfD) Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen für Menschen aus Syrien....
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Tagungen der Arbeitsgruppe zur Förderung der privaten Ladeinfrastruktur.....	79
66	Tatti, Jessica (DIE LINKE.) Entwicklung der Telearbeitsverhältnisse seit 2010
Kuhle, Konstantin (FDP) Alternativen zum Einsatz sogenannter Uploadfilter	80
67	Fehlende Arbeitszeitbegrenzung bei Beschäftigten im Homeoffice.....
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Funktionsfähigkeit des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes	80
68	Entwicklung der Wochenarbeitszeit bei Beschäftigten im Homeoffice seit 2010
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Umgang mit britischen Festnahme- und Auslieferungsersuchen im Fall des Austritts Großbritanniens aus der EU	81
69	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen zur Ausbreitung des Wolfes auf Truppenübungsplätzen der Bundeswehr seit dem Jahr 2000.....	Erfassung der Zugehörigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben zu übergeordneten Muttergesellschaften	
82	92	
Beraterverträge der Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH mit der Firma McKinsey & Company für Aufträge des Bundesministeriums der Verteidigung in den Jahren von 2015 bis 2018	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
82	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entsendung von Frauen zu den Friedensmissionen der Vereinten Nationen UNMISS und UNAMID seit Bestehen der deutschen Mandate.....	Verbesserte Abstimmung von staatlichen Leistungen für Kinder	
83	94	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	Huber, Johannes (AfD)	
Vereinbarung des Zentrums für Krisenfrüherkennung bei der Bundeswehr mit dem NATO-Kommando Allied Command Transformation	Kenntnisse über von „Pro Familia“ betriebene Abtreibungspraxen.....	
84	95	
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verstoß des für den Verbau in der Gorch Fock eingekauften Teakholzes aus Myanmar gegen den Leitfaden der Bundesregierung zur Beschaffung von Holzprodukten ...	Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung	
85	95	
Müller, Alexander (FDP)	Aufbau eines Nationalen Referenzzentrums Genitalverstümmelung	
Planungen zum neuen Rechenzentrum Süd.....	96	
86	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	
Novellierung der bodenrechtlichen Vorgaben	Behandlung von an Tuberkulose erkrankten Personen mit den Arzneistoffen Bedaquilin und Delamanid seit 2014.....	
87	96	
Verhinderung der Förderung von nichtlandwirtschaftlichen Akteuren mit Investitionen in landwirtschaftlichen Boden	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
88	Unterstützung einer Resolution zur Stärkung des Mandats der WHO im Bereich Schlangenbisse	
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	97	
Zielvereinbarungen der Verbände der Lebensmittelwirtschaft im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
89	Modellprojekt zum Einsatz von Naloxon-Nasensprays bei Opioidüberdosis	
Teilnahme von Organisationen und Unternehmen am Begleitgremium zur Kontrolle der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie.....	98	
90	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	
	Entwicklung der Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung in den Jahren 2017 und 2018.....	
	99	
	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
	Verzicht auf eine ambulante Soziotherapie bei Inanspruchnahme anderer ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Leistungen.....	
	100	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Entschädigung von Krankenversicherten in- folge des Inkrafttretens des GKV-Versor- gungsstärkungsgesetzes und einer daraus resultierenden Krankengeldlücke 101	Höhe der zweckgebundenen Gesamtmittel für den Fernstraßenbau zwischen 2014 und 2018..... 111
Definition der auszugliedernden Personal- kosten von Pflegepersonal..... 102	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliche Einführung eines Sonderzeichens für das bevorrechtigte Parken von Carsha- ring-Fahrzeugen 112
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) Bereitstellung von Grippeimpfstoffen..... 103	Herbrand, Markus (FDP) Wirtschaftsschäden durch niedrige Pegel- stände deutscher Flüsse 113
Versorgungsengpässe bei der Bereitstellung von Grippeimpfstoffen 104	Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Veröffentlichung von Daten zur Anzahl der Züge auf den Streckenabschnitten der Bun- desschienenwege 113
Verhinderung einer Preissteigerung bei Grippeimpfstoffen 104	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Treffen des Bundesverkehrsministers mit Vertretern der deutschen Automobilindus- trie und derer Verbände im Jahr 2018..... 114
Anteil der pharmazeutischen Unternehmer an den Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung für Grippeimpf- stoffe..... 105	Treffen des Bundesverkehrsministers mit Vertretern deutscher Umweltschutzorgani- sationen im Jahr 2018 115
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Personalbemessungsinstrument für statio- näre Pflegeeinrichtungen..... 105	Klinge, Marcel, Dr. (FDP) Automatisierung der Flugsicherungs- dienste..... 115
Arbeitsergebnisse der „Konzertierten Ak- tion Pflege“..... 106	Novellierung der Fluggastrechte-Verord- nung 116
Bedarfsgerechte Versorgung durch ambu- lante Pflegedienste..... 106	Konzept zur verbesserten Anbindung inter- nationaler Verkehrsflughäfen..... 117
Neues Instrument der Qualitätsmessung und -darstellung für die stationäre Pflege..... 107	Verlagerung des Kurzstrecken- und Zubrin- gerflugverkehrs auf die Schiene..... 118
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) Vorlage und Datenkonzept des Pflegebe- richts 2018 nach § 10 des Elften Buches Sozialgesetzbuch 108	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Wegfall von Zugverbindungen zwischen Hamburg und Lübeck, Ostholstein sowie der Insel Fehmarn..... 119
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) Anwendung der Fluggastrechte-Verord- nung sowie der Vorschriften über die Durchführung von Luftverkehrsdiensten 119
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erkenntnisse über einen Anstieg der boden- nahen Lufttemperatur in Deutschland 109	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Prüfung und Begrenzung außertariflicher Sonderzahlungen für die Berufsgruppe der Planungsingenieure seit 2015..... 120
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bußgelderhöhung für Falschparker auf Fahrradwegen und Busspuren 110	Müller-Rosentritt, Frank (FDP) Unternehmensbeteiligungen der Deutschen Bahn AG und ihrer Tochterunternehmen in den letzten acht Jahren 121
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.) Nutzung von Einnahmen aus der Infrastruk- turabgabe durch die Infrastrukturgesell- schaft für Autobahnen und andere Fernstra- ßen 110	
Höhe der Einnahmen aus der Infrastruk- turabgabe 111	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Irreführende Werbung der Deutschen Bahn AG..... 122</p> <p>Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Berichte der Klimaschutz-Arbeitsgruppe der Nationalen Plattform „Zukunft der Mo- bilität“..... 122</p> <p>Schäffler, Frank (FDP) Behinderungen des Zugverkehrs an Bahn- übergängen zwischen Melle und Osnab- rück 123</p> <p>Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) Verzögerung der Auslieferung neuer S-Bahnzüge in Hamburg 124</p> <p>Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gespräche mit Tschechien über eine be- schleunigte Schienenverkehrsanbindung zwischen München und Prag..... 124</p> <p>Sitta, Frank (FDP) Genehmigungsverfahren für den Bau eines Mobilfunkmasts..... 125</p> <p>Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Pkw-Rückrufe durch das Kraftfahrt-Bun- desamt in den Jahren von 2012 bis 2018..... 126</p> <p>Verkauf von als unsicher eingestuften Pkw durch die VOLKSWAGEN AG 128</p> <p>Theurer, Michael (FDP) Vorplanung zur Ortsumfahrung Horb im Rahmen des Straßenausbauprojekts B 28 neu 129</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Si- cherheit</p> <p>Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gespräche mit EU-Mitgliedstaaten hin- sichtlich eines Zukaufs von Zertifikaten im Rahmen der Erhaltung der EU-Klimaziele ... 129</p> <p>Peterka, Tobias Matthias (AfD) Mögliche gesundheitsschädigende Wirkung der beim Ausbau der 5G-Netze genutzten elektromagnetischen Hochfrequenzstrah- lung..... 130</p>	<p>Skudelny, Judith (FDP) Wissenschaftliche Basis der neuen Richt- werte für Innenraumluft 131</p> <p>Umsetzung von Maßnahmen des Aktions- programms Insektenschutz..... 132</p> <p>Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) Verbessertes Sicherheitskonzept für den ge- planten Neubau eines Atommüllzwischen- lagers am Standort Lubmin 132</p> <p>Export von Brennelementen aus der Ar- beitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH in Jülich 133</p> <p>Klärung von Sicherheitsfragen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Atommüllzwischenlager in Brunsbüttel..... 134</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</p> <p>Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Evaluierung von Produktentwicklungspart- nerschaften des Bundesministeriums für Bildung und Forschung 135</p> <p>Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vernetzungsplattform im Bereich Globale Gesundheit 136</p> <p>Huber, Johannes (AfD) Zahl von Kindern mit Deutsch als Zweit- sprache 137</p> <p>Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neubau eines atomaren Zwischenlagers auf dem Gelände der Forschungszentrum Jülich GmbH..... 137</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</p> <p>in der Beek, Olaf (FDP) Schulung staatlicher Akteure in Eritrea im Bereich Menschenhandel und Schleuser- tum 138</p>

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Roth, Claudia (Augsburg)	
Vermeidung von öffentlichen Investments		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
in Kohleunternehmen mit Hilfe der „Global		Finanzielle Kompensationen für klimabe-	
Coal Exit List“.....	139	dingte Schäden und Verluste im globalen	
		Süden.....	140

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Reaktionen der FC Bayern München AG auf das nach Presseberichten im Auftrag des Bundeskanzleramtes erstellte Gutachten von Human Rights Watch, in welchem Geschäftsbeziehungen des FC Bayern in Katar vor allem wegen des „zutiefst repressiven“ Charakters der Arbeitsgesetze als ein „ernsthafte Risiko“ für das Ansehen dieses Vereins bezeichnet wurden (www.josimar.no/artikler/abuse-in-the-shadow-of-luxury/4779/, www.tagesspiegel.de/sport/grosse-probleme-vor-der-wm-2022-in-katar-die-fifa-kann-nicht-einfach-wegschauen/23661304.html)?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 11. März 2019

Das Bundeskanzleramt steht mit vielen Gesprächspartnern wie auch deutschen Unternehmen in Kontakt. Das Auslandsengagement deutscher Unternehmen ist dabei häufig ein wichtiges Thema. Dabei geht es auch um die Bedeutung menschenrechtlicher Fragen. Im angesprochenen Fall wurde dem FC Bayern die Kontaktaufnahme zu einer Menschenrechtsorganisation geraten und der Kontakt zu Human Rights Watch vermittelt. An dem anschließenden direkten Austausch zwischen dem FC Bayern und Human Rights Watch war das Bundeskanzleramt nicht beteiligt.

2. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, dass die Klimaproteste von Schülerinnen und Schülern Teil der hybriden Kriegsführung des Auslands seien, wie kürzlich die Bundeskanzlerin nahelegte (www.deutschlandfunk.de/aeussereinfluesse-merkel-irritiert-mit-aeusserungen-ueber-2852.de.html?dram:article_id=441342)?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Dr. Tilman Seeger vom 6. März 2019

Bereits am 8. Februar 2019 hat der Regierungssprecher im Namen der Bundeskanzlerin über die Schülerproteste Folgendes gesagt: „Es ist immer zu begrüßen, wenn sich Bürger politisch engagieren, in diesem Fall: wenn sich Bürger und gerade auch junge Bürger für den Klimaschutz engagieren. Denn es ist klar: Gerade die junge Generation hat zu Recht an die Politik da hohe Erwartungen. Klar ist auch: Klimaschutzpolitik kann nur gelingen, wenn Staat und Bürger das Gleiche wollen oder jedenfalls in die gleiche Richtung gehen. Nur dann kann das erfolgreich sein. Die Schulpflicht ist zu beachten, aber das wird natürlich vernünftigerweise nicht von der Bundesregierung geregelt, sondern eigenverant-

wortlich von den Schulen vor Ort.“ Am 16. Februar 2019 hat die Bundeskanzlerin auf der Münchener Sicherheitskonferenz gesagt, das Engagement von Schülern in der Klimapolitik sei „ein wirklich wichtiges Anliegen“. Sie bezog sich dabei auf die Schülerproteste als ein Beispiel für die Mobilisierung im Internet. Das hat der Regierungssprecher bereits am 16. Februar 2019 in einem Tweet klargestellt.

3. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu welchen Ergebnissen kam die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten nach Kenntnis der Bundesregierung bei der konstituierenden Sitzung am 29. Januar 2019, und welche Informationen liegen der Bundesregierung über das nächste kulturpolitische Spitzengespräch zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten im März 2019 vor?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters
vom 4. März 2019**

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat in der konstituierenden Sitzung am 29. Januar 2019 ihrem Arbeitsauftrag entsprechend über eine gemeinsame Position zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten beraten. Die Beratungen werden vereinbarungsgemäß fortgeführt.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2019 hat Dr. Carsten Brosda, Senator der Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg, als Vorsitzender der Kultusministerkonferenz zum Kulturpolitischen Spitzengespräch am 13. März 2019 eingeladen. Darin hat er unter anderem auch den Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in Museen und Sammlungen als ein Thema für den Austausch der Spitzenvertreter/-innen des Bundes, der Länder und Kommunen benannt.

4. Abgeordneter
Dr. Wieland Schinnenburg
(FDP)
- In welchem Zeitraum soll die mit Bundesmitteln geförderte Sanierung der Schaugewächshäuser der Universität Hamburg in Pflanzen und Blumen stattfinden, und womit sind die Verzögerungen bei der Sanierung begründet (www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/pflanzen-un-blomengewachshaeuser-dicht-60330032.bild.html)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters
vom 5. März 2019**

Für die Sanierung der Schaugewächshäuser in Pflanzen und Blumen (Hamburg) wurden Mittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtumfang von 13,15 Mio. Euro im Bundeshaushalt 2017 (Kapitel 0452, Titel 894 24, Zweckbestimmung: Zuschüsse für investive Kulturmaßnahmen bei Einrichtungen im Inland) etatisiert. Das seit Etatisierung der Mittel laufende Verfahren dieser Baumaßnahme richtet sich nach den

Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) und wird von den Verfahrensbeteiligten auf Ebene des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Die Etatisierung der Mittel ist nicht an einen konkreten Zeitplan gebunden. Zuletzt fand im Februar 2019 ein im Verfahren vorgesehenes Koordinierungsgespräch statt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

5. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung in der Antwort zu Frage 15 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7482 („Welche Immobilien der BImA stehen wie lange leer [...]?“) nicht die nach meiner Kenntnis seit Jahren leerstehenden Immobilien in der Sperberstraße in Bielefeld gelistet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 13. März 2019

Die in Rede stehende Frage 15 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7482 war nach dem Verständnis der Bundesregierung auf leerstehende Immobilien des allgemeinen Wohnungsportfolios der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gerichtet. Da es sich bei der im Eigentum der BImA stehenden Liegenschaft Sperberstraße in Bielefeld nicht um eine Wohnliegenschaft im Sinne des allgemeinen Wohnungsportfolios der BImA handelt, sondern um eine der speziell gelisteten Konversionsliegenschaften, wurde diese in der entsprechenden Antwort der Bundesregierung nicht aufgeführt.

Im Übrigen hat die Stadt Bielefeld im Rahmen des Konversionsprozesses ihr Interesse an der Ausübung der Erstzugriffsoption bekundet, eine mögliche Nachnutzung als Wohnliegenschaft aber bislang abgelehnt. Insofern ist die Liegenschaft BImA-seitig als nicht vermietbar eingestuft worden und auch insoweit nicht im Bericht erwähnt worden.

6. Abgeordnete
Britta Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Immobilien werden nach Kenntnis der Bundesregierung unter anderem durch den Abzug der Britischen Rheinarmee künftig in Bielefeld und in der Region Ostwestfalen-Lippe freigezogen und potentiell leer stehen (bitte mit Ort, voraussichtlichem Beginn des Leerstandes, Quadratmetern, Wohneinheit, Mehrfamilienhaus, Ein- und Zweifamilienhaus auflisten), und welche Strategie haben die Bundesregierung und ihre BImA, um künftig lange und großflächige Leerstände wie in Bielefeld zu vermeiden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 13. März 2019

Nach derzeitigem Sachstand werden durch den Abzug der Britischen Rheinarmee zukünftig in Ostwestfalen-Lippe noch Liegenschaften in den Städten Bielefeld, Gütersloh und Paderborn freigezogen. Die hierbei potentiellen Wohnliegenschaften sind der Anlage 1 zu entnehmen, Kasernen und sonstige Liegenschaften der Anlage 2. Diese Angaben sind aufgrund der derzeitigen noch andauernden Nutzung durch die britischen Streitkräfte, des militärischen Kontextes und der damit verbundenen Sicherheitserfordernisse und -bedürfnisse vertraulich zu behandeln.

Die Freigabe der einzelnen Liegenschaften und die genauen Rückgabezeitpunkte unterliegen der alleinigen Entscheidung der britischen Streitkräfte. Deren Freigabeerklärungen werden der BImA mit einer Vorlaufzeit von 90 Tagen übermittelt. Die Anzahl der Wohnliegenschaften, die zurückgegeben werden, hängt direkt von den verbleibenden Einheiten der britischen Streitkräfte vor Ort ab. Ob die in den Anlagen aufgeführten Liegenschaften, insbesondere die einzelnen Wohnliegenschaften, auch tatsächlich freigegeben werden, kann die BImA nicht beurteilen.

Im Rahmen des Konversionsprozesses führt die BImA die im Zeitraum der Wertermittlungs- und Verkaufsverfahren vorübergehend leerstehenden Liegenschaften nach Möglichkeit und nach Abstimmung mit der Kommune einer Zwischennutzung zu bzw. bietet diese hierfür möglichen Interessenten an, u. a. zur zeitlich befristeten Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden oder Studierenden. In den Städten Bad Oeynhausen, Bad Salzuflen, Bünde, Detmold, Gütersloh und Herford sind beispielsweise eine Vielzahl von bundeseigenen Wohnliegenschaften den Kommunen und dem Land Nordrhein-Westfalen mietzinsfrei zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden überlassen worden.

Anlage 1

**Den britischen Streitkräften überlassene Wohnliegenschaften
in Ostwestfalen-Lippe**

lfd. Nr.	PLZ	Gemeinde	Liegenschaft	Anzahl EFH und ZFH	Anzahl MFH	Anzahl Wohneinheiten	Wohnfläche
1	33605	Bielefeld	Am Niederfeld 23 - 29i (ungerade), Am Niederfeld 20 - 26h (gerade)	52		52	4.080 m ²
2	33605	Bielefeld	Gumbinner Straße 1-51 (ungerade), 2- 28a (gerade), Königsberger Straße 2-18 (gerade), 3-13 (ungerade)	54		54	5.830 m ²
3	33605	Bielefeld	Lipper Hellweg 102-108 (gerade), 114/a, 116/b, Amundsenstraße 1-9 (ungerade), 10-18 (gerade), 27-41 (ungerade), 20-56 (gerade), Sven-Hedin-Straße 1-4 (ungerade), 6-30 (gerade), Fridtjof-Nansen-Straße 1-27 (ungerade), 4-30 (gerade),	110		110	7.700 m ²
4	33604	Bielefeld	Johann-Sebastian-Bach-Straße 11-25 (ungerade), Joseph-Haydn-Straße 1 - 25 (ungerade), Johannes-Brahms-Straße 3-11 (ungerade), Wilhelm-Raabe-Straße 39,41	38		38	5.600 m ²
5	33719	Bielefeld	Am Dreierfeld 15-65 (ungerade), 18-36 (gerade), Auf der Brinkhufe 1-21 (ungerade), 2-14 (gerade), Graf-Bernadotte-Straße 1-33 (ungerade), Segeberger Straße 1-33 (ungerade), 2-32 (gerade), Sommerhufe 1-23 (ungerade), 2-20 (gerade),	148		148	13.500 m ²
Zwischensumme Bielefeld:				402		402	36.710 m ²
6	33330	Gütersloh	Lobbenfeld 1-23 (ungerade), Gerhard-Hauptmann-Straße 3-7, 9,10, 13, 14, 16-21, 24-26, 28-31, 33, 35, 40	37		37	3.160 m ²
7	33330	Gütersloh	Englische Straße 1-10, 12, Waliser Straße 1-6, Schottische Straße 1-16, 18, 20, Bernhardstraße 1-7, 9, 11, 13	45		45	7.040 m ²
8	33330	Gütersloh	Luisenstraße 4, 10, 12, 14, 18, 20, 26, 26 a	12		12	1.170 m ²
9	33330	Gütersloh	Hochstraße 39-45 (ungerade)	4		4	640 m ²
10	33330	Gütersloh	Franckestraße 1-7 (ungerade), 8, 11, 12, 15-37,41, 49, 51, 57, 59 , Froebelstraße 23, 25, 29, 31, 33, 37, 41, 43, 45, Haegestraße 73 und 75	34		34	3.740 m ²
11	33330	Gütersloh	Töpferstraße 1-13, 15-37 ungerade, 22, 26, 32-44 (gerade), 48-78 (gerade) 41, 47, 107-119 (ungerade) Hermann-Simon-Straße 41, 43	62		62	5.820 m ²
Zwischensumme Gütersloh:				194		194	21.570 m ²
12	33098	Paderborn	Adelheidstraße 2-26 (gerade), Hildegardstraße 1-27 (ungerade), Hildegardstraße 2-10 (gerade), Im Samtfelde 59-67 (ungerade)	37		37	3.820 m ²
13	33100	Paderborn	Arndtstraße 1-7 (ungerade), Arndtstraße 2-18 (gerade), Raabestraße 1-53 (ungerade), Raabestraße 2-106 (gerade), Uhlandstraße 1-63 (ungerade), Uhlandstraße 2-36 (gerade)	143		142	11.995 m ²
14	33104	Paderborn	An der Grimke 1-49 (ungerade), An der Grimke 2-12 (gerade), An der Grimke 16-64 (gerade), Trothastraße 10-18 (gerade)	70		70	9.100 m ²
15	33102	Paderborn	Asseburgstraße 1-53 (ungerade), Asseburgstraße 2-54 (gerade), Jahnstraße 1-27 (ungerade), Rathenaustraße 23-39 (ungerade), Rudolphiweg 1-9 (ungerade), Rudolphiweg 2-18 (gerade)	68		94	7.990 m ²
16	33104	Paderborn	Artilleriestraße 24-28 (gerade)		3	14	660 m ²
17	33100	Paderborn	Fröbelstraße 9	1		2	200 m ²
18	33104	Paderborn	Husarenstraße 1-3 (ungerade)	0	2	12	750 m ²
19	33104	Paderborn	Husarenstraße 38/40	2		2	250 m ²
20	33100	Paderborn	Kanzler-Wippermann-Straße 2-16 (gerade), Plaßmannstraße 2-12 (gerade), Wichartstraße 2-16 (gerade)	22		22	3.225 m ²
21	33104	Paderborn	Lösekestraße 1-127 (ungerade), Lösekestraße 2-192 (gerade), Ringstraße 1-93 (ungerade), Ringstraße 2-72 (gerade), Thuner Weg 33-47 (ungerade)	243	8	291	23.605 m ²
22	33104	Paderborn	Londoner Straße 1-37 (ungerade), Londoner Straße 2-42 (gerade), Thuner Weg 99-109 (ungerade)	48		48	6.075 m ²
23	33100	Paderborn	Niels-Stensen-Straße 10-18 (gerade), Sattyweg 1-81 (ungerade); Sattyweg 2-30 (gerade)	60		60	4.430 m ²
Zwischensumme Paderborn:				694	13	794	72.100 m ²
Gesamtsumme:				1.388	26	1.588	130.380 m ²

Anlage 2

**Den Britischen Streitkräften überlassene Kasernen- und Sonstige Liegenschaften
(ohne Truppenübungsplätze)**

Kasernen	Anschrift	Fläche
Rochdale -Bks	Oldentruper Straße 65, 33607 Bielefeld	rd. 9 ha
Catterick - Bks	Detmolder Straße 440, 33605 Bielefeld	rd. 34 ha

Mansergh Bks.	Verler Straße, 33330 Gütersloh	rd. 39 ha
---------------	--------------------------------	-----------

Normandy-Bks.	Bielefelder Straße, 33104 Paderborn	rd. 250 ha
Athlone-Bks.	Diebesweg, , 33104 Paderborn	rd. 31 ha
Dempsey-Bks.	Husarenstraße, 33104 Paderborn	rd. 20 ha
Barker-Bks.	Driburger Straße, 33100 Paderborn	rd. 54 ha

Sonstige*	Anschrift	Fläche
NAAFI-Shop	Otto-Hahn-Straße, 33104 Paderborn	n.v.
NAAFI-Shop	Uhlandstraße, 33100 Paderborn	n.v.
Gemeinschaftszentrum	Arndstraße, 3310 Paderborn	n.v.
Gemeinschaftszentrum	Thuner Weg, 33104 Paderborn	n.v.
Schule	Thuner Weg, 33104 Paderborn	n.v.
Schule	Bielefelder Str., 33104 Paderborn	n.v.
Kindertageseinrichtung	Husarenstraße, 33104 Paderborn	n.v.
Kindertageseinrichtung	Artilleriestraße, 33104 Paderborn	n.v.
Weiteres	3 Sportplätze in Paderborn	n.v.

* Die in Kasernen liegenden oder diesen direkt zugeordneten sozialen Infrastruktureinrichtungen

7. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie verhält sich nach Kenntnis der Bundesregierung der monatliche Abbau der Staatsschuldenquote zum Maastricht-Referenzwert von 60 Prozent für das Jahr 2019 unter Berücksichtigung aktueller Projektionen des Bundesministeriums der Finanzen sowie der von der Deutschen Bundesbank und dem Statistischen Bundesamt regelmäßig übermittelten Daten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 5. März 2019**

Der Maastricht-Schuldenstand wird quartalsweise von der Deutschen Bundesbank ermittelt und veröffentlicht. Für das Jahr 2019 liegen noch keine Werte vor. In den Projektionen des Bundesministeriums der Finanzen wird der Maastricht-Schuldenstand zum jeweiligen Jahresultimo prognostiziert; nach aktueller Projektion (Stand: November 2018) beläuft sich der Maastricht-Schuldenstand zum Ende des Jahres 2019 auf 58 Prozent.

8. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) an den Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Entwicklungsländern beteiligt, und inwiefern sieht die Bundesregierung die DBA als förderlich für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung der jeweiligen Vertragspartnerländer an, obwohl ihr keine konkreten Informationen bezüglich einer positiven Wirkung für Entwicklungsländer durch DBA vorliegen (z. B. gesteigertes Investitionsvolumen, höhere Steuereinnahmen, geschaffene Arbeitsplätze etc.), wohl aber diverse empirische Befunde und Einschätzungen (z. B. durch Internationalen Währungsfonds – IWF –, EU-Parlament, Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. – BDI –, s. zusammenfassend u. a. www.bundestag.de/blob/499146/75bd533c5717fa3bad00fd68add51704/wd-4-140-16-pdf-data.pdf), die zu dem Schluss kommen, dass Entwicklungsländer durch DBA häufig daran gehindert werden, auf ihrem Territorium generierte Gewinne angemessen zu besteuern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 6. März 2019**

Bei der Aufnahme von Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) werden die Referenten/Referentinnen für wirtschaftliche Zusammenarbeit in den deutschen Auslandsvertretungen vor Ort mit einbezogen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird bei Verhandlungsaufnahme informiert.

Nach Ansicht der Bundesregierung existiert kein brauchbarer methodischer Ansatz, der eine verlässliche Schätzung der Auswirkungen von DBA auf Entwicklungsländer erlaubt. Die Schwierigkeiten ergeben sich dabei vor allem aus dem Fehlen notwendiger Daten, aber auch aus der Tatsache, dass die bloße Betrachtung der aktuellen Quellensteuersätze und Zahlungsströme die Wirkungen von DBA auf das Investitionsverhalten vollständig ignoriert.

Nach Einschätzung der Bundesregierung haben DBA jedoch entwicklungsförderliches Potenzial. Dieses liegt in der Verbesserung der Investitionsbedingungen in Entwicklungsländern, insbesondere durch die Vermeidung von Doppelbesteuerungen und die Verbesserung der Rechtssicherheit. Die regelmäßig als Bestandteil von DBA vereinbarte zwischenstaatliche Amtshilfe in Steuersachen ist zudem ein wichtiges Instrument zur zutreffenden Festsetzung und Durchsetzung der jeweils zugewiesenen Besteuerungsrechte und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und künstlichen Gewinnverlagerungen.

Die einschränkende Wirkung von DBA in Bezug auf die Wahrnehmung nationaler Besteuerungsrechte ergibt sich aus dem Rechtscharakter dieser Abkommen. DBA sind individuell zwischen Vertragsstaaten mit jeweils eigener DBA-Politik und Rechtstradition ausgehandelte Verträge. Eine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch ein DBA ausgehandelte Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen den Vertragsstaaten führt zwangsläufig zu einem teilweisen Verzicht beider Vertragsstaaten auf eigene Besteuerungsrechte. Im Verhältnis zu Entwicklungsländern berücksichtigt die deutsche Verhandlungspraxis aber, dass sich aufgrund der Einseitigkeit der Investitionsströme das jeweilige Entwicklungsland überwiegend in der Rolle des Quellenstaates befindet. Eine einseitige Benachteiligung von Entwicklungsländern bei der Aufteilung der Besteuerungsrechte in Abkommen mit Deutschland besteht dementsprechend nicht.

9. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Liegenschaften wurden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) inkl. aller nachgeordneten Behörden seit 2016 (eher abgeschlossene Mietverträge, die über das Jahr 2015 hinausgehen, bitte inkludieren) angemietet, die nicht vollständig barrierefrei sind, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit künftig ausschließlich barrierefreie Immobilien genutzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 7. März 2019

Die Beachtung und Herstellung der baulichen Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden genießt bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) seit Langem einen sehr hohen Stellenwert.

Der überwiegende Teil der Liegenschaften im Bereich der Bundesfinanzverwaltung ist jedoch noch nicht vollständig barrierefrei. Die BImA ist derzeit mit einer umfangreichen Erfassung hinsichtlich des Standes der Barrierefreiheit der in den Dienstliegenschaften vorhandenen Be-

standsgebäude befasst. Ziel ist die Erarbeitung verbindlicher und überprüfbarer Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren gemäß Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Die Berichtsanforderungen gemäß der Vorgaben nach § 8 Absatz 3 BGG wird die BI mA einhalten.

Im Falle von Anmietungen werden die Vorgaben nach § 8 Absatz 4 BGG von der BI mA berücksichtigt. Dabei kann es jedoch vorkommen, dass in anzumietenden Bestandsgebäuden aufgrund der baulichen Gegebenheiten keine vollständige Barrierefreiheit gegeben ist und kein barrierefreies Alternativobjekt zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist die BI mA bestrebt, in Zusammenarbeit und in einer Abstimmung mit den Nutzern die geforderte Barrierefreiheit in den Anmietobjekten soweit wie möglich herzustellen. Mithin ist die Ausprägung der Barrierefreiheit einer Liegenschaft von der individuellen Nutzung und den konkreten Nutzeranforderungen abhängig.

10. Abgeordneter **Bernd Riexinger**
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich die realen staatlichen Nettoinvestitionen des Bundes nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 11. März 2019**

Die amtliche Statistik veröffentlicht Daten zur Entwicklung der staatlichen Nettoinvestitionen in jeweiligen Preisen. Daten zur Entwicklung der realen staatlichen Nettoinvestitionen liegen nicht vor.

Die staatlichen Nettoinvestitionen bezeichnen die staatlichen Investitionen, die über den Ersatz des Kapitalverzehrs hinausgehen. Sie werden berechnet als staatliche Bruttoinvestitionen abzüglich der staatlichen Abschreibungen. Die Aussagekraft von Nettoinvestitionen wird in der ökonomischen Literatur unterschiedlich diskutiert. So sind Nettoinvestitionen noch stärker als die entsprechende Bruttogröße durch zyklische Einflüsse geprägt. Ferner stellen Abschreibungen in der amtlichen Statistik eine Minderung im Wert von Kapitalgütern dar, die von den tatsächlichen altersbedingten Produktivitäts- und Effizienzverlusten von Kapitalgütern abweichen kann.

Tabelle 1 dokumentiert die Entwicklung der staatlichen Nettoinvestitionen in jeweiligen Preisen der letzten zehn Jahre. 2017 und 2018 waren die Nettoinvestitionen des Staates positiv und erreichten 2018 ihren höchsten Wert im Beobachtungszeitraum. Der Anteil der staatlichen Nettoinvestitionen am Bruttoinlandsprodukt betrug in diesen Jahren etwa 0,1 Prozent.

Tabelle 1: Nettoanlageinvestitionen des Staates sowie ihr Anteil am Bruttoinlandsprodukt (in jeweiligen Preisen)

Jahr	in Mrd. Euro	Anteil am Bruttoinlandsprodukt in %
2009	2,702	0,1
2010	2,857	0,1
2011	2,723	0,1
2012	0,585	0,0
2013	-2,867	-0,1
2014	-4,421	-0,2
2015	-2,520	-0,1
2016	-0,263	0,0
2017	1,891	0,1
2018	3,438	0,1

Quelle: Statistisches Bundesamt

Der Bund hat mit dem Bundeshaushalt 2018 in Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD deutliche Investitionsimpulse gesetzt: Die Bruttoanlageinvestitionen des Bundes sind 2018 um 8,3 Prozent gewachsen. Diese Entwicklung wird mit dem Bundeshaushalt für 2019 und der aktuellen Finanzplanung fortgesetzt. Im Mittelpunkt stehen dabei Investitionen in die Infrastruktur, in Bildung, Wohnen und die Digitalisierung. Diese Investitionsstrategie trägt einer zukunftsorientierten, gerechten, verantwortungsvollen und wachstumsfördernden Finanzpolitik Rechnung.

11. Abgeordnete
Bettina Stark-Watzinger
(FDP)

Wie sieht die rechtliche Beurteilung der Verfassungskonformität eines Provisionsdeckels – auf die sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) stützt – aus, nachdem Staatssekretär Dr. Jörg Kukies auf einer Abendveranstaltung am 20. Februar 2019 in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft e. V. in Berlin erklärt hat, dass Ende des ersten Quartals 2019 ein Gesetzentwurf für einen Provisionsdeckel bei Lebensversicherungen und Restschuldversicherungen vorliegen wird und somit die Prüfungen abgeschlossen sein müssten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/8082)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 6. März 2019**

Die Ausgestaltung der Regelungen zur Deckelung von Provisionen von Lebensversicherungen und von Restschuldversicherungen kann nach Auffassung der Bundesregierung verfassungskonform erfolgen. Die genaue Ausgestaltung wird noch innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

12. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Immobilien im Saarland aus dem Besitz oder der Verwaltung des Bundes hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben seit 2017 veräußert (bitte aufschlüsseln nach privaten und öffentlichen Käufern), und welche Immobilien im Saarland plant die BImA bis 2021 zu veräußern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 6. März 2019

Die Veräußerungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) im Saarland in den Jahren 2017 und 2018 sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Zusätzlich wurde im Jahr 2019 ein weiterer Kaufvertrag mit einer Gebietskörperschaft über Uferrandflächen beurkundet.

Verkaufs-jahr	Bezeichnung der Liegenschaft	Post-leitzahl	Ort	Straße	Käufer
2017	landwirtschaftliche Fläche	66625	Nohfelden-Wolfersweiler	ohne	Privatperson/private Gesellschaft
2017	Eingangsbauwerk zur Stollenanlage „Am Wallenbaum“	66115	Saarbrücken	Jenneweg/ Bülowstraße	Privatperson/private Gesellschaft
2017	unbebaute Teilfläche am Hochbunker	66111	Saarbrücken	Schmollerstraße	Privatperson/private Gesellschaft
2017	unbebaute Straßenrandparzelle	66129	Saarbrücken OT Bübingen	Saargemünder Straße	Privatperson/private Gesellschaft
2017	landwirtschaftliche Fläche	66625	Nohfelden-Wolfersweiler	ohne	Privatperson/private Gesellschaft
2017	landwirtschaftliche Fläche	66625	Nohfelden-Wolfersweiler	ohne	Privatperson/private Gesellschaft
2017	Hochbunker Sulzbacherstraße	66111	Saarbrücken	Sulzbachstraße/ Richard-Wagner-Str.	Privatperson/private Gesellschaft
2017	Wohnsiedlung Goldene Bremm	66117	Saarbrücken	Bei der Goldenen Bremm/ Metzerstraße	Privatperson/private Gesellschaft
2018	Einfamilienhäuser Kreisstraße 6 – 14, OT Klarenthal	66127	Saarbrücken	Kreisstraße 6 – 14	Privatperson/private Gesellschaft
2018	Gehweg Kreisstraße, OT Klarenthal	66127	Saarbrücken	Kreisstraße 6 – 14	Gebietskörperschaft/von dieser getragene Gesellschaft

Verkaufs-jahr	Bezeichnung der Liegenschaft	Post-leitzahl	Ort	Straße	Käufer
2018	unbebaute Teilfläche am Hochbunker	66111	Saarbrücken	Schmollerstraße	Privatperson/private Gesellschaft
2018	Randflächen für P&R-Parkplatz	ohne	Lebach	ohne	Gebietskörperschaft/ von dieser getragene Gesellschaft
2018	unbebaute Straßenrandparzelle, Gemarkung Körp-rich	66809	Nalbach	an der L 143	Privatperson/private Gesellschaft

Die BImA hat den gesetzlichen Auftrag, das Liegenschaftsvermögen des Bundes nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und die ihr übertragenen nicht betriebsnotwendigen Immobilien wirtschaftlich zu verwerten. Sie entwickelt hierzu eine mehrjährige Verkaufsportfolioplanung. Diese Verkaufsplanung und die Ausgestaltung des Verkaufsportfolios unterliegen insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche Entwicklung der Liegenschaften durch die Belegenheitskommune, notwendige Verkaufsvorbereitungen und Untersuchungen durch die BImA zur Marktreifmachung sowie wechselnden Marktgegebenheiten permanenten Veränderungen und Anpassungen der Verkaufsobjekte und der Veräußerungszeitpunkte. Bei den aktuell bis zum Jahr 2021 für den Verkauf vorgesehenen Liegenschaften im Saarland handelt es sich mithin um eine dynamische Zusammenstellung, die beispielsweise durch zeitliche Verschiebungen oder die Neuaufnahme von Liegenschaften aus dem gesamten verwertbaren Liegenschaftsbestand der BImA kurzfristige Veränderungen erfahren kann. Die BImA muss sich bei ihren Veräußerungsentscheidungen den sich stets ändernden Gegebenheiten anpassen.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen sind die in der nachfolgenden Übersicht genannten Liegenschaften im Saarland bis zum Jahr 2021 für eine Veräußerung vorgesehen:

lfd. Nr.	PLZ	Ort	Straßen-/Lagebezeichnung	Bezeichnung der Liegenschaft
1	66663	Merzig	An der A 8	Autobahnrestgrundstück in Ballern
2	66663	Merzig	An der A 8	Autobahnrestgrundstück in Ballern
3	66271	Kleinblittersdorf	ohne	Uferrandflächen
4	66571	Eppelborn	ohne	Forstwirtschaftliche Fläche Wiesbach
5	66620	Nonnweiler	Eiweiler Straße	Freiflächen Nonnweiler-Primstal
6	66111	Saarbrücken	Schmollerstraße	Hochbunker

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

13. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem geplanten Protest vor dem Deutschen Bundestag (<https://anfturkce.com/avrupa/alman-huekuemetinden-yueksel-koc-un-kizina-cevap-121062>) aufgrund der Antwort der Bundesregierung auf den Hilferuf von D. K., Tochter von Y. K., dessen gesundheitlicher Zustand immer kritischer wird (<https://anfdeutsch.com/aktuelles/hungerstreik-bundesregierung-empfehl-friedlichen-protest-9791>)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. März 2019**

Die Bundesregierung nimmt den angekündigten Protest zur Kenntnis. Soweit solche Proteste einen Bezug zu in Deutschland verbotenen Organisationen aufweisen (siehe hierzu Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 51), obliegt eine Bewertung den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder.

14. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was haben die Gespräche innerhalb der Bundesregierung über die Frage der Übertragung des Restkontingents von 1 740 nicht ausgeschöpften Plätzen für die Monate von August bis Dezember 2018 beim Familiennachzug zu subsidiär Geschützten in das laufende Jahr 2019 ergeben (www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_85069978/nur-3260-positive-entscheidungen-ueber-familiennachzug.html), und wie stellt sich der aktuelle Bearbeitungsstand der Familiennachzugsanträge zu subsidiär geschützten Personen dar?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 5. März 2019**

Die Gespräche innerhalb der Bundesregierung zur Frage der Übertragung nicht ausgeschöpfter Plätze auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten aus dem Jahr 2018 in das Jahr 2019 sind noch nicht abgeschlossen.

Der Bearbeitungsstand zu Anträgen auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten bis 31. Januar 2019 stellt sich wie folgt dar: Durch die Auslandsvertretungen wurden insgesamt 7 509 Anträge auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten an die Ausländerbehörden übermittelt; diese haben 4 159 Anträge an das Bundesverwaltungsamt zur Auswahlentscheidung übersendet. Das Bundesverwaltungsamt hat 4 136 Zustimmungen und die Auslandsvertretungen 3 708 Visa erteilt. 3 350 Anträge befinden sich noch bei den Ausländerbehörden zur Bearbeitung.

15. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches Einvernehmen gibt es zwischen dem Bundesinnenministerium und dem Auswärtigen Amt über die Frage, unter welchen Bedingungen (z. B. Bereitschaft anderer EU-Mitgliedstaaten zur Aufnahme) man sich an der Umverteilung von aus Seenot geretteten Menschen von deutscher Seite beteiligt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 5. März 2019**

Für die genannte Konstellation besteht innerhalb der Bundesregierung Einvernehmen, an einer gemeinsamen europäischen Lösung unter möglichst breiter Beteiligung der Mitgliedstaaten, koordiniert durch die Europäische Kommission, mitzuwirken. Außerdem besteht Einvernehmen dahingehend, dass Artikel 17 Absatz 2 der sogenannten Dublin-III-VO die Rechtsgrundlage bei den gegenwärtigen Ad-hoc-Verteilungen bildet.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung nachdrücklich für eine strukturierte europäische Lösung ein und unterstützt die Europäische Kommission sowie die rumänische Ratspräsidentschaft bei ihren entsprechenden Bemühungen.

16. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch welches ihrer Ressorts hat die Bundesregierung für die künftige Speicherung von Fingerabdrücken in Personalausweisen abgestimmt im Rahmen des EU-Ratsdok. COM(2018) 212 final vom 17. April 2018 trotz der verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen (vgl. <https://netzpolitik.org/2019/bald-landen-in-ganz-europa-alle-finger-abdrucke-im-personalausweis/>), und wie wird die Bundesregierung ihren Ständigen Vertreter bei der EU, Botschafter Michael Clauß, nun wie geplant über den dahingehenden Regelungsvorschlag vom 19. Februar 2019 abzustimmen, anweisen (vgl. press release 121/19 der EU-Kommission)?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 1. März 2019**

Der „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Sicherheit von Personalausweisen von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen in Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit ausgestellt werden“ wird innerhalb der Bundesregierung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat federführend bearbeitet. Im Ausschuss der Ständigen Vertreter am 27. Februar 2019 wurde über den im Trilog erzielten Kompromisstext vom 22. Februar 2019 im Rahmen einer sogenannten I-Punkt-Befassung ohne Aussprache abgestimmt. Die Bundesregierung hat dem Kompromisstext dabei zugestimmt.

17. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Für wie viele Beschäftigungsverhältnisse im Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) mit dem Bund als Arbeitgeber ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Entgeltumwandlung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung vereinbart, ohne dass eine Arbeitgeberbeteiligung von mindestens 15 Prozent des umgewandelten Betrags geleistet wurde, und bei wie vielen Verhältnissen wurde zum 1. Januar 2019 eine Arbeitgeberbeteiligung von mindestens 15 Prozent des umgewandelten Betrags an der entsprechenden betrieblichen Altersversorgung neu eingeführt?
18. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Bei wie vielen Beschäftigungsverhältnissen im Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) mit dem Bund als Arbeitgeber strebt der Bund eine Arbeitgeberbeteiligung von mindestens 15 Prozent des umgewandelten Betrags an der entsprechenden betrieblichen Altersversorgung erst ab dem 1. Januar 2022 an?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 5. März 2019**

Die Fragen 17 und 18 werden wegen des unmittelbaren Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) neu eingeführt, der vorsieht, dass der Arbeitgeber 15 v. H. des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die jeweilige Versorgungseinrichtung abführen muss, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart. Die Regelung trat am 1. Januar 2019 in Kraft. In der Gesetzesbegründung zu § 1a Absatz 1a BetrAVG heißt es:

„Anders als der gesetzlich verpflichtende Arbeitgeberzuschuss bei einer reinen Beitragszusage nach § 23 Absatz 2 ist der Zuschuss nach § 1a Absatz 1a tarifdispositiv. Auch Regelungen in vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Tarifverträgen, die gegenüber dem neuen gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss für Beschäftigte ungünstiger sind, bleiben gültig.“

Der TV-EntgeltU-B/L wurde im Jahr 2011 zwischen dem Bund und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder auf Arbeitgeberseite und den Gewerkschaften ver.di und dbb auf Arbeitnehmerseite geschlossen und sieht einen Arbeitgeberzuschuss nicht vor. Daher erhalten Beschäftigte des Bundes, die eine Entgeltumwandlungsvereinbarung auf der Grundlage des TV-EntgeltU-B/L vereinbart haben, keinen Arbeitgeberzuschuss. Dies betrifft derzeit rund 1 650 Beschäftigte des Bundes (aktive Verträge, Stand: 31. Januar 2019).

Für individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, gilt nach § 26a BetrAVG eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021.

Mögliche tarifvertragliche Folgerungen aus der gesetzlichen Neuregelung sind derzeit Gegenstand von Tarifverhandlungen.

19. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Auf welche Gründe führt die Bundesregierung die nach eigenen Angaben in den vergangenen Jahren gestiegene Bedeutung kriminellen Handelns familiärer Strukturen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität (sog. Clan-Kriminalität) zurück (vgl. Bundestagsdrucksache 19/6718, Antwort zu Frage 9), und sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, für eine bessere Wirksamkeit der Bekämpfung das Vorgehen gegen diese Clan-Strukturen zur Bundessache zu machen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 5. März 2019**

Ausweislich des vom Bundeskriminalamt erstellten Bundeslagebilds Organisierte Kriminalität (OK) 2017 ist die Anzahl von OK-Gruppierungen mit kriminellen Mitgliedern von Großfamilien ethnisch abgeschotteter Subkulturen im Vergleich zum Jahr 2016 gestiegen. Eine exakte Auswertung dieser OK-Verfahren war aufgrund fehlender Erfassungskriterien bislang nicht möglich. Aus diesem Grund sollen geänderte Zuordnungskriterien und Indikatoren zu einer besseren Abbildung der Clan-Kriminalität im Bundeslagebild OK 2018 führen (siehe auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/6718).

Gemäß der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes obliegen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung den Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden sowie den unabhängigen Gerichten der Länder. Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle die Polizeien des Bundes und der Länder bei deren Aufgabenwahrnehmung.

20. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Bei wie vielen Beamten der obersten Bundesbehörden, Bundesoberbehörden und Bundeszentralstellen ist die Landeszugehörigkeit zum Stichtag 1. Januar 2019 gemäß Ziffer III.6 des Rundschreiben des BMI vom 1. Juni 2001 – D I 2 – 215 115/1 (GMBI 2001 S. 394) erfasst, und welche Maßnahmen wurden seit 1. Juni 2001 ergriffen, um sich gemäß Ziffer III.2 dieses Rundschreibens „um besonders qualifizierte Mitarbeiter aus den Ländern zu bemühen, die unterrepräsentiert sind“?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 1. März 2019

Die obersten Bundesbehörden und die Bundesbehörden nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) erfassen die Landeszugehörigkeit der bei ihnen tätigen Beamtinnen und Beamten. Die Erfassung erfolgt im Rahmen der Einstellung der Beamtinnen und Beamten.

Um Beamtinnen und Beamte aus allen Ländern gemäß dem in dem Rundschreiben D I 2 – 215 115/1 vom 1. Juni 2001 (GMBI 2001 S. 394) aufgegriffenen Artikel 36 Absatz 1 Satz 1 GG in einem angemessenen Verhältnis zu verwenden, werden freie Stellen grundsätzlich bundesweit ausgeschrieben. Damit wird Bewerberinnen und Bewerbern aus allen Ländern in gleicher Weise der Zugang zu den genannten Behörden angeboten.

21. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Wie viele Geflüchtete haben seit Januar 2018 ein Beschäftigungs-, ein Ausbildungsverhältnis oder ein Praktikum bei einer Bundesbehörde begonnen (bitte nach Jahren und nach Geschlecht aufschlüsseln; Bundestagsdrucksache 19/775, Antwort auf meine Schriftliche Frage 15)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. März 2019

Die folgenden Angaben beruhen auf jeweils individuell bekannten Einzelfällen und sind daher nur eingeschränkt belastbar. Eine Erfassung der Flüchtlingseigenschaft in den Personalverwaltungssystemen der Behörden erfolgt nicht. Die Abfrage wurde anlassbezogen zum Stichtag 1. Januar 2019 erhoben.

Die Anzahl der Flüchtlinge, welche in ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis in der Bundesverwaltung eingetreten sind, kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Stand	Beschäftigungsverhältnis (weiblich)	Beschäftigungsverhältnis (männlich)	Ausbildungsverhältnis (weiblich)	Ausbildungsverhältnis (männlich)
01.01.2019	13	33	89	173

Darüber hinaus werden in der Bundesverwaltung den Flüchtlingen auch Möglichkeiten zur Ableistung von Praktika zur Berufsorientierung, Langzeitpraktika, Hospitationen oder sonstige Maßnahmen nach § 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 45 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eröffnet. Die Zahlen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Stand	Praktikum oder sonstige Maßnahme (weiblich)	Praktikum oder sonstige Maßnahme (männlich)
01.01.2019	111	317

22. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung bzw. verfügen die ihr nachgeordneten Behörden über rechtsextremistische Strukturen und Netzwerke in der Bundeswehr, Bundespolizei, dem Bundesnachrichtendienst (BND), Bundesamt für Verfassungsschutz oder eventuell auch anderen Bundesbehörden, und in welchem Umfang sind diesbezüglich seit 2015 Unterlagen/Akten beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (MAD), Bundeskriminalamt (BKA) bzw. bei der Generalbundesanwaltschaft zusammengetragen worden (bitte die jeweilige Anzahl der Aktenordner angeben), die auf entsprechende Anforderung dem Innenausschuss, dem Parlamentarischen Kontrollgremium oder auch einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Bundestages zur Verfügung gestellt werden könnten oder eventuell sogar schon übergeben worden sind?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 11. März 2019

Der mit Stand vom 5. März 2019 vorhandene Aktenbestand beläuft sich beim Bundesamt für Verfassungsschutz auf 62 Aktenordner, beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst auf 28 Aktenordner.

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse zu rechtsextremistischen Strukturen und Netzwerken in der Bundeswehr, Bundespolizei, dem Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz oder anderen Bundesbehörden.

Des Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Erkenntnissen zu Rechtsextremismus in Polizeibehörden auf Bundestagsdrucksache 19/7606 und die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Berichten über mögliche rechtsextremistische Verbindungen in der Bundeswehr und in den Sicherheitsbehörden auf Bundestagsdrucksache 19/8164 verwiesen.

23. Abgeordneter
Lars Herrmann
(AfD)
- Wie viele Rückführungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 gescheitert, weil die rückzuführenden Personen nicht angetroffen wurden oder aufgrund von Widerstandshandlungen die Rückführung abgebrochen werden musste oder die rückzuführenden Personen überraschend gesundheitliche Hinderungsgründe aufzeigten, und vor allem welche Kosten sind dadurch jährlich entstanden (bitte die drei genannten Kategorien in jedem Jahr zahlenmäßig separat darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. März 2019

Beim praktischen Vollzug von Rückführungen sind regelmäßig Behörden der Länder und des Bundes beteiligt, in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich dementsprechend auch Hinderungsgründe für Rückführungen auftreten können.

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben Landesbehörden im Jahr 2015 in 3 951 Fällen eine Rückführung bei der Bundespolizei angekündigt, in denen dann am Flugtag aus unterschiedlichen Gründen keine Zuführung erfolgte. Hierin sind in unbekannter Größe auch die Fälle enthalten, bei denen die rückzuführende Person nicht angetroffen wurde. Entsprechend waren es im Jahr 2016 5 231 Fälle, im Jahr 2017 7 120 Fälle und im Jahr 2018 7 850 Fälle.

Hinsichtlich der Rückführungen, die aufgrund von Widerstandshandlungen und gesundheitlichen Hinderungsgründen gescheitert sind, verweist die Bundesregierung für das Jahr 2015 auf die Antwort zu den Fragen 14 und 15 auf Bundestagsdrucksache 18/7588, für das Jahr 2016 auf die Antworten zu den Fragen 13 und 14 auf Bundestagesdrucksache 18/11112, für das Jahr 2017 auf die Antworten zu den Fragen 13 und 14 auf Bundestagesdrucksache 19/800 und für das Jahr 2018 auf die Antworten zu den Fragen 15 und 16 auf Bundestagesdrucksache 19/8021.

Zu den Kosten der hierdurch gescheiterten Rückführungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

24. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Welche bilateralen Sicherheitskooperationen gibt es zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus (bitte um eine Aufschlüsselung nach Namen/Art, den jeweils beteiligten Behörden und eine inhaltliche Beschreibung der Form und Ziele der Zusammenarbeit)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 5. März 2019**

Die Beantwortung der Frage kann in Teilen nicht offen erfolgen. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antworten auf die vorliegende Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst (BND) zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher gemäß § 3 Nummer 4 VSA als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.¹

Zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem israelischen Ministry of Public Security besteht eine Zusammenarbeit auf der Grundlage der Absichtserklärung über die Zusammenarbeit bei der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung vom 18. November 2008. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/6574 verwiesen.

Eine davon losgelöste, eigenständige Sicherheitskooperation mit Israel ausschließlich für die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus im Sinne der Fragestellung gibt es nicht. Vielmehr finden einzelfallbezogene Gespräche und Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung statt – wie mit den anderen westlichen Partnerstaaten der Bundesrepublik Deutschland auch.

¹ Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

25. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung zu Plänen bekannt, dass das ATLAS-Netzwerk europäischer Spezialeinheiten, das nunmehr über ein Sekretariat im Anti-Terror-Zentrum (ECTC) der Polizeiagentur Europol in Den Haag verfügt, nach einer Prüfung eines etwaigen Bedarfs weiter ausgebaut werden könnte (Ratsdok. 5562/19), und welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, ob das Netzwerk eigene Kapazitäten entwickeln sollte (beispielsweise Ausrüstung beschaffen, eigene Trainingseinrichtungen betreiben, zum Exzellenzzentrum ausgebaut werden)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 11. März 2019**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die Eröffnung des „ATLAS Unterstützungsbüros“ für den 1. Juli 2019 geplant. Insofern verfügt das ATLAS-Netzwerk noch nicht über das in Rede stehende Unterstützungsbüro. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7918 verwiesen.

Die Bundesregierung beteiligt sich an den Diskussionen über eine Weiterentwicklung der europäischen polizeilichen Zusammenarbeit, einschließlich des ATLAS-Netzwerkes. Dazu zählt auch die im Ratsdok. 5562/19 durch die Law Enforcement Working Party (LEWP) angeregte Prüfung zu den in der Fragestellung genannten Themen, die noch nicht abgeschlossen ist.

26. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, inwiefern die Bundespolizei Kenntnis über den Einsatz von Streikbrechern der Firma K. A. S. bei dem Arbeitskampf des Flughafensicherheitspersonals am Flughafen Düsseldorf im Januar 2019 hatte (www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/vorwuerte-gegen-koetter-duesseldorf-100.html), und hält die Bundesregierung eine aktive Rolle der Bundespolizei in Arbeitskämpfen für gerechtfertigt (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. März 2019**

Die Bundespolizei ist am Flughafen Düsseldorf u. a. zuständig für Aufgaben nach § 5 des Luftsicherheitsgesetzes (Kontrolle der Passagiere und ihres Hand- und Reisegepäckes). Auf diese Zuständigkeit bezieht sich die nachfolgende Beantwortung. Andere im Zusammenhang mit den Arbeitskampfmaßnahmen von Januar 2019 relevante Aufgaben werden nicht in der Zuständigkeit der Bundespolizei durchgeführt. Grundsätzlich bedient sich die Bundespolizei für die dargestellte Aufgabe eines privaten Sicherheitsunternehmers, ist allerdings für dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht Arbeitgeberin, sondern führt über

diese nur die Fachaufsicht. Erforderliche Absprachen zwischen der Bundespolizei als Auftraggeberin und dem Dienstleister erfolgen über die Betriebsleitung der privaten Sicherheitsunternehmen.

Im Übrigen wird die Aufgabe von Fluggastkontrollkräften (Tarifbeschäftigten der Bundespolizei) ausgeführt, welche nicht dem in Streit stehenden Tarifvertrag unterfallen und somit auch nicht zu Arbeitskämpfmaßnahmen aufgerufen waren. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verrichteten somit ihre Tätigkeit auch während der Arbeitskämpfmaßnahmen, ohne damit Streikbrecherinnen bzw. Streikbrecher zu sein.

Auch bei Arbeitskämpfen trägt die Bundespolizei dafür Sorge, dass Personal des Dienstleiters, welches er zur Verfügung stellt, auftragsgemäß eingesetzt werden kann. Dabei ist es jeder Arbeitnehmerin bzw. jedem Arbeitnehmer des Sicherheitsdienstleisters selbst überlassen, ob und in welchem Umfang er sich an den Arbeitskämpfmaßnahmen beteiligen will oder diese nicht unterstützt.

Weiterhin trägt die Bundespolizei auch bei entsprechenden Arbeitskämpfmaßnahmen dafür Sorge, dass Passagiere, welche nicht zuvor überprüft worden sind, die besonders gesicherten Bereiche der Flughäfen nicht betreten können. Hierfür werden – wie immer – Polizeivollzugsbeamte eingesetzt.

Eine aktive Rolle nimmt die Bundespolizei damit bei Arbeitskämpfmaßnahmen nicht ein, da sie zum einen nicht Tarifpartei ist, zum anderen das Neutralitätsgebot des Artikels 9 Absatz 3 GG beachtet.

27. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Verwendet die Bundesregierung in ihrem Verantwortungsbereich Videoüberwachungskameras und andere technische Produkte der chinesischen Firmen Hikvision und Dahua (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Produkten und Zwecken)?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 4. März 2019

Auf die Frage wurde eine Abfrage in allen Ressorts durchgeführt. In zwei Fällen wurde der Einsatz technischer Produkte der Firma Hikvision gemeldet, der sich wie folgt aufschlüsselt:

Anzahl	Produkt	Zweck
1	Kamera Hikvision DS-2DE4120I-D	Überwachungskamera bei der Durchführung von Beschussversuchen mit Geschossgeschwindigkeitsmessung
1	Kamera Hikvision DS-7316HUHI-F4/N	Objektüberwachung im Außenbereich

Meldungen zum Einsatz von Produkten der Firma Dahua sind nicht eingegangen. In den Antworten einiger Ressorts mit großen Geschäftsbereichen findet sich allerdings ein Hinweis darauf, dass eine Einzelabfrage für sämtliche Liegenschaften in der Kürze der Zeit nicht möglich war.

28. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang fördert die Bundesregierung den Abriss von Wohnungen (bitte nach Förderprogramm, Anzahl abgerissener Wohnungen, Kosten aufschlüsseln), und hält die Bundesregierung diese Förderungen von Abrissen angesichts der aktuellen Wohnungsmarktsituation noch für zeitgemäß?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 6. März 2019**

Grundsätzlich gilt, dass der Abriss im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen in allen Programmen der Bund-Länder-Städtebauförderung förderfähig ist, vor allem wenn dieser wirtschaftlicher ist als die Sanierung. Entsprechend der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung liegt die Entscheidung über Art und Umfang der Maßnahmen der Städtebauförderung bei den Ländern.

Insbesondere mit dem Bund-Länder-Programm Stadtumbau kann in den neuen Ländern aufgrund der nach wie vor vorhandenen strukturellen Wohnungsleerstände der Abriss von Wohnungen gefördert werden. Bund und Länder beteiligen sich dort am Rückbau von leer stehenden, dauerhaft nicht mehr nachgefragten Wohnungen mit bis zu 70 Euro/m². Seit 2002 wurden in Ostdeutschland insgesamt 360 900 Wohnungen abgerissen, davon 334 000 Wohnungen mit Mitteln des Programms Stadtumbau (Stand: 31. Dezember 2017, Meldungen der neuen Länder). Im Jahr 2018 hat der Bund den neuen Ländern Bundesfinanzhilfen in Höhe von 6,6 Millionen Euro für den Rückbau von Wohnungen bewilligt. Die Anzahl der tatsächlich abgerissenen Wohnungen teilen die Länder dem Bund nach Durchführung der Maßnahme mit.

Nach Ansicht der Bundesregierung sind aktuell in vielen ostdeutschen Städten und Gemeinden auch weiterhin Anpassungen im Wohnungsbestand notwendig. Nach einer Auswertung der Bundestransferstelle Stadtumbau ist der Leerstand in drei Vierteln aller Fördergebiete in Ostdeutschland noch nicht beseitigt. Vor dem Hintergrund aktueller Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen ist in den kommenden Jahren in vielen Städten ein Leerstandszuwachs nicht ausgeschlossen. Besonders davon betroffen werden vor allem strukturschwache Klein- und Mittelstädte außerhalb städtischer Ballungsräume sein.

29. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2016, 2017 und 2018 Personen, die die Bundesregierung zur Gruppe der sogenannten „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zählt (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/7844), eine waffenrechtliche Erlaubnis entzogen (bitte soweit möglich nach Quartalen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 28. Februar 2019**

Seit November 2016 sind „Reichsbürger und Selbstverwalter“ Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Seitdem wird das Personenpotenzial der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ erfasst. Eine trennscharfe jahres- und quartalsweise Aussage über den Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse lässt sich nicht treffen, da es keine Meldepflicht der Waffenbehörden der Länder über den Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse gibt. Bei den nachfolgenden Angaben handelt es sich um die Gesamtzahl der von den Ländern gemeldeten Entziehungen waffenrechtlicher Erlaubnisse seit Beginn der Erfassung. Da das Meldeverhalten der Länder unterschiedlich ist, sind diese Zahlen jedoch nicht abschließend. Zudem erfolgen die Meldungen nicht zu bestimmten Zeiträumen. Mit Stand zum 31. Dezember 2017 war der Bundesregierung bekannt, dass durch die Waffenbehörden der Länder mindestens 350 Erlaubnisse entzogen wurden; mit Stand zum 31. Dezember 2018 lag diese Zahl bei mindestens 570.

30. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aufgrund welcher Erwägungen sind Aufzeichnungen, die nach dem Gesetz über die Bundespolizei (BPolG) mit mobilen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten gemäß § 27a BPolG gemacht wurden, bei der Bundespolizei dem Bereich der internen Ermittlungen „entzogen“ (Süddeutsche Zeitung vom 21. Februar 2019, Zweierlei Maß), und inwiefern können diese dennoch im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gegen Beschäftigte der Bundespolizei herangezogen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 4. März 2019**

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden in zunehmendem Maße Opfer von Gewaltdelikten. Insbesondere die bahnpolizeiliche Aufgabewahrnehmung ist ein Brennpunktbereich, in dem es häufig zu Übergriffen auf Beschäftigte der Bundespolizei kommt. Die gesetzliche Grundlage für den Einsatz der Bodycams ist § 27a BPolG, der regelt, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahmen erstellt und für welche Zwecke sie verwendet werden dürfen. Dazu gehören die Gefahrenabwehr, die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung sowie die Kontrolle der Rechtmäßigkeit von polizeilichen Maßnahmen.

Die Dienstvereinbarung zur Nutzung von Bodycams, die das BMI und der Bundespolizeihauptpersonalrat beim BMI am 15. Februar 2019 abgeschlossen haben, schränkt die gesetzlichen Verwendungszwecke nicht ein, auch nicht mit Bezug auf die Beschäftigten der Bundespolizei. Die Dienstvereinbarung legt nur fest, dass die Aufnahmen nicht zur Verhaltens- und Leistungskontrolle und auch nicht im Rahmen von verwaltungsinternen Ermittlungen zur Verfolgung von geringfügigen Dienstvergehen verwendet werden dürfen.

31. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen fand in den letzten fünf Jahren ein Austausch über Fragen des Vollzugs einer einzelnen konkreten Abschiebung per E-Mail unter Beteiligung der Leitungsebene im Bundesinnenministerium (BMI) einschließlich eines Staatssekretärs oder einer Staatssekretärin mit dem Büro des Bundesinnenministers statt, und inwiefern hat sich die Leitungsebene des BMI entsprechend für eine Abschiebung Anis Amris engagiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 5. März 2019**

Zu diesen Fragen werden keine Statistiken geführt. Zur Beantwortung der gestellten Fragen wäre u. a. zu ermitteln, welche Arbeitsbereiche bzw. Personen in die Vorgänge eingebunden gewesen sind, und der gesamte Aktenplan der beteiligten Bereiche müsste auf die komplette E-Mail-Korrespondenz gesichtet werden. Die Bundesregierung kann die Fragen daher innerhalb der vorgesehenen Frist nicht beantworten. Allgemein kann aber festgehalten werden, dass in Fällen von besonderem öffentlichem Interesse (z. B. bei Gefährdern oder Intensivstraftätern) ein Werben um zeitnahe Ausstellung von Passersatzpapieren gegenüber Auslandsvertretungen auch durch die Hausleitung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat üblich ist. Ein besonderes öffentliches Interesse liegt insbesondere im Fall der Abschiebung von Personen ausländischer Staatsangehörigkeit vor, die eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere eine terroristische Gefahr darstellen.

32. Abgeordneter
Roman Müller-Böhm
(FDP)
- Welchen konkreten Zeitplan bis zur Umsetzung in die Praxis verfolgt die Bundesregierung bei der Begutachtung der Luftsicherheit an den deutschen Flughäfen (www.airliners.de/das-luftfahrtgipfel/47114), und wo liegen nach Kenntnis der Bundesregierung die Schwerpunkte der Begutachtung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 11. März 2019**

Die bestehende Organisation, Aufgabenwahrnehmung und -verteilung der Luftsicherheit werden derzeit begutachtet. Der Bundesrechnungshof führt gerade eine Prüfung im Bereich Luftsicherheit durch. Der Bundes-

rechnungshof ist bei seinen Entscheidungen sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch bei der Frage der Informationsgewinnung frei. Des Weiteren wird zurzeit auf parlamentarischen Wunsch noch eine zusätzliche Begutachtung initiiert. Der Schwerpunkt liegt auf den Passagier- und Handgepäckkontrollen nach § 5 des Luftsicherheitsgesetzes. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werden sie von der Bundesregierung hinsichtlich eines Umsetzungsbedarfs geprüft werden.

33. Abgeordneter
**Roman
Müller-Böhm**
(FDP)
- Welchen konkreten Zeitplan bis zur Umsetzung in die Praxis verfolgt die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung der Kontrolltechnik für die Passagier- und Handgepäckkontrollen an deutschen Flughäfen (www.airliners.de/das-luftfahrtgipfel/47114), und wie bewertet die Bundesregierung die Aufgabe der Flughäfen bei der Passagier- und Handgepäckkontrolle?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. März 2019

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und die Bundespolizei setzen auf den deutschen Flughäfen die auf dem neuesten Stand befindliche Kontrolltechnik ein. Diese wird fortlaufend weiterentwickelt. Ein Schwerpunkt der Weiterentwicklung von Kontrolltechnik ist die Erkennung von gefährlichen Gegenständen, insbesondere von Explosivstoffen. Kontrolltechnik und Kontrollprozesse werden außerdem fortlaufend mit Blick auf Möglichkeiten zur weiteren Automatisierung und Effizienzsteigerung geprüft.

Die zeitliche Umsetzung neuer technischer Entwicklungen richtet sich nach dem technischen Entwicklungsstand, den operativen Erfordernissen sowie der Gefährdungslage. Schwerpunkt ist die Parallelisierung von Prozessen.

Die Flughafenbetreiber haben nach dem Luftsicherheitsgesetz die erforderlichen Flächen für die Fluggast- und Handgepäckkontrolle zur Verfügung zu stellen. Ihnen obliegt die Fluggaststeuerung an die Luftsicherheitskontrollstellen einschließlich der Bordkartenkontrolle. Um einen zeitlich bestmöglichen Kontrollprozess zu gewährleisten, ist es ihre Aufgabe, die Fluggäste aktiv auf alle geöffneten Luftsicherheitskontrollspuren gleichmäßig zu verteilen. Aufgabe der Flughafenbetreiber ist es zudem, der Bundespolizei zuverlässige Fluggastprognosen für die Planung und Steuerung des Personalansatzes an den Luftsicherheitskontrollstellen zur Verfügung zu stellen.

Die Organisationsstrukturen bei der Passagier- und Handgepäckkontrolle sind im Übrigen Gegenstand des in der Antwort zu Frage 32 genannten Begutachtungsprozesses, der noch nicht abgeschlossen ist.

34. Abgeordneter
**Roman
Müller-Böhm**
(FDP)
- Welches Konzept verfolgt die Bundesregierung bei der Optimierung des Personalansatzes der Grenzkontrollen an Flughäfen, und zu welchem Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit einer Umsetzung in die Praxis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 11. März 2019**

Vor dem Hintergrund steigender Fluggastzahlen und begrenzter räumlicher Kapazitäten für zusätzliche Grenzkontrollschalter an deutschen Verkehrsflughäfen hat die Bundespolizei 2014 das (teil-)automatisierte Grenzkontrollsystem EasyPASS eingeführt. Aktuell werden an sieben deutschen Verkehrsflughäfen insgesamt 200 Kontrollspuren betrieben. Damit wird ein bedarfsorientierter und flexibler Personaleinsatz ermöglicht, um sich durch diese (teil-)automatisierten Kontrollprozesse noch zielgerichteter den manuellen Kontrollen von Drittstaatsangehörigen am Grenzkontrollschalter widmen zu können. Künftig sind die Erstausrüstung neuer Flughafenstandorte sowie weitere Installationen an bereits ausgestatteten Flughäfen vorgesehen.

Die Optimierung des Personalansatzes bei Grenzkontrollen stellt einen fortlaufenden Prozess auf den jeweiligen Flughäfen dar, der regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben wird.

35. Abgeordneter
**Roman
Müller-Böhm**
(FDP)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu einem vermehrten Einsatz von automatisierten Verfahren für die Luftsicherheits- und Grenzkontrollen, und wie bewertet die Bundesregierung den vermehrten Einsatz von biometrischen Ansätzen zur Prozessoptimierung bei Luftsicherheits- und Grenzkontrollen in Bezug auf die Weiterentwicklung von Kontrolltechnik für die Passagier- und Handgepäckkontrolle an Flughäfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 11. März 2019**

Im Rahmen der Luftsicherheitskontrolle werden zunehmend automatisierte Verfahren eingesetzt, um die Luftsicherheitsassistentinnen und Luftsicherheitsassistenten bei der Erkennung gefährlicher und verbotener Gegenstände und von Explosivmitteln zu unterstützen. Ein Beispiel hierfür ist die derzeit erfolgende Implementierung der automatisierten Feststoffdetektion in der Handgepäckkontrolle. Der Sicherheitsstandard in der Luftsicherheitskontrolle wird damit sukzessive weiter erhöht, um der anhaltenden Bedrohungslage im Luftverkehr wirkungsvoll Rechnung zu tragen. Der Einsatz von biometrischen Ansätzen ist in der Luftsicherheitskontrolle derzeit nicht vorgesehen.

Der verstärkte Einsatz von automatisierten Verfahren in der Grenzkontrolle wird von der Bundesregierung äußerst positiv bewertet. Das automatisierte Grenzkontrollsystem EasyPASS beschleunigt die Grenzkontrolle bei einem gleichbleibend hohen Sicherheitsniveau für alle Reisenden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass biometrische Verfahren in der Grenzkontrolle geeignet sind, das Sicherheitsniveau zu erhöhen und einem Identitätsmissbrauch vorzubeugen. Biometrische Verfahren bilden darüber hinaus den Grundstein für das Identitätsmanagement der neu einzurichtenden bzw. anzupassenden EU-Datenbanken (EES, ETIAS, VIS, EURODAC etc.) und deren Interoperabilität untereinander.

36. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- In welchem Zeitraum und von wem werden von Seiten der Bundesregierung Verhandlungen über den nächsten Konditionenvertrag mit Microsoft geführt, um den nach einem mir vorliegenden Bericht vom 28. März 2018 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat am 31. Mai 2019 auslaufenden Vertrag zur Nutzung von Microsoft-Produkten durch Bundesbehörden zu ersetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 5. März 2019**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat verhandelt seit August 2017 intensiv über die Verlängerung der Konditionenverträge mit Microsoft. Die Verhandlungen werden fachlich unterstützt durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

37. Abgeordnete
Dr. Frauke Petry
(fraktionslos)
- Wie ist der Stand der Umsetzung beim Bau der durch die Bundeskanzlerin angekündigten 100 000 neuen Sozialwohnungen (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/angela-merkel-verspricht-100-000-neue-sozialwohnungen-bis-2021-a-1229410.html), wofür ein Budget von 5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden sollte, bzgl. des zeitlichen Ablaufes und der Verteilung der geplanten Wohnungen auf Gebiete und Ballungsräume?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Marco Wanderwitz
vom 13. März 2019**

Bis 2019 gewährt der Bund den Ländern Kompensationsmittel für den sozialen Wohnungsbau. Diese wurden für 2018 und 2019 um 500 Mio. Euro auf jeweils 1,5 Mrd. Euro erhöht. Ab dem Jahr 2020 wird der Bund wieder zweckgebundene Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau gewähren. Für die Jahre 2020 und 2021 sind hierfür jeweils 1 Mrd. Euro vorgesehen. Gemeinsam mit den Mitteln von Ländern und Kommunen können im Zeitraum von 2018 bis 2021 über 100 000 zusätzliche Sozialwohnungen geschaffen werden.

Die ausschließliche Zuständigkeit und Verantwortung der Länder für die Wohnraumförderung bleiben von der Grundgesetzänderung, die es dem Bund ab dem Jahr 2020 ermöglicht, mit Finanzhilfen die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus zu unterstützen, unberührt.

Freiwillige Berichte der Länder über die Verwendung der Kompensationsmittel in den Jahren 2018 und 2019 liegen der Bundesregierung derzeit noch nicht vor. Ein Berichtswesen über die Verwendung der Finanzhilfen in den Jahren 2020 ff. wird im Rahmen der neu zu erarbeitenden Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau entwickelt.

38. Abgeordnete
Dr. Frauke Petry
(fraktionslos)
- Wie hoch sind die derzeitigen Bruttomonatsbezüge von deutschen verheirateten Bundesbeamten mit zwei schulpflichtigen Kindern in den Gehaltsstufen A 2 bis A 10, und wie hoch sind im Vergleich dazu die derzeitigen Bruttomonatsbezüge von EU-Beamten mit den gleichen Familienverhältnissen, wenn sie in Brüssel wohnen und arbeiten und wenn sie als EU-Beamte in Deutschland arbeiten und wohnen?
39. Abgeordnete
Dr. Frauke Petry
(fraktionslos)
- Wie hoch sind die derzeitigen Bruttomonatsbezüge von deutschen verheirateten Bundesbeamten mit zwei schulpflichtigen Kindern in den Gehaltsstufen A 11 bis B 6, und wie hoch sind im Vergleich dazu die derzeitigen Bruttomonatsbezüge von EU-Beamten mit den gleichen Familienverhältnissen, wenn sie in Brüssel wohnen und arbeiten und wenn sie als EU-Beamte in Deutschland arbeiten und wohnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 13. März 2019

Die Fragen 38 und 39 werden zusammen beantwortet.

I. Bezüge der Bundesbeamten

Die Bruttomonatsbezüge von deutschen verheirateten Bundesbeamten mit zwei schulpflichtigen Kindern ergeben sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz. Dort sind die jeweiligen Bruttogehälter und jeweiligen Familienzuschläge für alle Besoldungsgruppen tabellarisch dargestellt.

II. Bezüge der EU-Beamten

Die erbetenen Angaben für die EU-Beamten ergeben sich auf aktuellem Stand aus dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Daten zu den Haushaltsauswirkungen der für das Jahr 2018 vorgenommenen jährlichen Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Bezüge anzuwenden sind (Ratsdok. COM(2018), 718 final mit Annex 1 bis 3).

Die Bundesregierung hatte dem Deutschen Bundestag hierzu am 5. Dezember 2018 einen Berichtsbogen übersandt.

Die EU-Besoldungsgruppen sind mit den deutschen Besoldungsgruppen nicht vollständig vergleichbar; insbesondere gibt es im EU-Rahmen nur drei Laufbahnen, während es nach deutschem Laufbahnrecht vier Lauf-

bahnen gibt. Außerdem existieren für EU-Beamte mehr Besoldungsgruppen. Für einen aussagekräftigen Vergleich werden den deutschen Besoldungsgruppen A 2 bis A 7 die EU-Besoldungsgruppen AST/SC 1 bis 6, den deutschen Besoldungsgruppen A 8 bis A 10 die EU-Besoldungsgruppen AD 1 bis AD 3 und den deutschen Besoldungsgruppen A 11 bis B 6 die EU-Besoldungsgruppen AD 4 bis AD 13 gegenübergestellt.

Die Gehälter werden mittels Berichtigungskoeffizienten den Lebenshaltungskosten am jeweiligen Arbeitsort angepasst. Für Brüssel und Luxemburg liegt der Koeffizient bei 100, in Deutschland bei grundsätzlich 99,3 (für Bonn bei 95,6, für Karlsruhe bei 96,7, für München bei 110).

Für verheiratete Beamte kommt eine Haushaltszulage von 187,69 Euro hinzu. Außerdem wird für jedes Kind eine Kinderzulage von 410,11 Euro, für zwei Kinder also 820,22 Euro gezahlt. Darüber hinaus wird zur Abdeckung der Kosten für den Schulbesuch eine Erziehungszulage von 278,25 Euro pro Kind, für zwei Kinder also 556,50 Euro gezahlt. Schließlich wird für Beamte, die die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, nicht besitzen und nicht besessen haben, eine Auslandszulage in Höhe von 16 Prozent des Gesamtbetrags des Grundgehalts sowie der Haushaltszulage und der Kinderzulage gewährt, die mindestens 556,25 Euro beträgt.

Beispielrechnung für einen verheirateten Beamten deutscher Staatsangehörigkeit mit zwei Kindern in der Besoldungsgruppe AST/SC 1, Dienstaltersstufe 1, an den Dienstorten Brüssel und Berlin:

	Brüssel (100)	Berlin (99,3)
Grundgehalt	2561,45	2543,52
Haushaltszulage	187,69	186,38
Zulagen für 2 Kinder	1376,72	1367,08
Auslandszulage	571,10	0
Summe	4696,96	4096,98

Beispielrechnung für einen verheirateten Beamten deutscher Staatsangehörigkeit mit zwei Kindern in der Besoldungsgruppe AD 3, Dienstaltersstufe 3, an den Dienstorten Brüssel und Berlin:

	Brüssel (100)	Berlin (99,3)
Grundgehalt	4060,60	4032,18
Haushaltszulage	187,69	186,38
Zulagen für 2 Kinder	1376,72	1367,08
Auslandszulage	810,69	0
Summe	6435,70	5585,64

Beispielrechnung für einen verheirateten Beamten deutscher Staatsangehörigkeit mit zwei Kindern in der Besoldungsgruppe AD 7, Dienstaltersstufe 4, an den Dienstorten Brüssel und Berlin:

	Brüssel (100)	Berlin (99,3)
Grundgehalt	6839,53	6791,65
Haushaltszulage	187,69	186,38
Zulagen für 2 Kinder	1376,72	1367,08
Auslandszulage	1255,59	0
Summe	9659,53	8345,11

Beispielrechnung für einen verheirateten Beamten deutscher Staatsangehörigkeit mit zwei Kindern in der Besoldungsgruppe AD 13, Dienstaltersstufe 5, an den Dienstorten Brüssel und Berlin:

	Brüssel (100)	Berlin (99,3)
Grundgehalt	14546,67	14444,84
Haushaltszulage	187,69	186,38
Zulagen für 2 Kinder	1376,72	1367,08
Auslandszulage	2488,73	0
Summe	18599,81	15998,30

40. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

Wie viele Personen arbeiten beim Bundeskriminalamt in der Abteilung ST in den verschiedenen Gruppen und Referaten zu den drei Phänomenbereichen Politisch motivierte Kriminalität (rechts, links, sog. „Ausländerkriminalität“; bitte nach Phänomenbereichen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 4. März 2019**

Innerhalb der Abteilung ST des Bundeskriminalamts sind 38 Beamtinnen und Beamte im Bereich Politisch motivierte Kriminalität links (Zentralstelle, Auswertung, Analyse, Früherkennung) eingesetzt. 63 Beamtinnen und Beamte arbeiten im Bereich Politisch motivierte Kriminalität rechts (Zentralstelle, Auswertung, Analyse, Früherkennung). 55 Beamtinnen und Beamte sind im Ermittlungsbereich Politisch motivierte Kriminalität links und rechts eingesetzt. 62 Beamtinnen und Beamte arbeiten im Bereich Politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologie.

41. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Zu welchen Zeitpunkten haben Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes zwischen dem 1. Februar 2017 und dem 26. Februar 2019 versucht, den Aufenthaltsort des Tunesiers B. B. A. zu ermitteln, und welche tatsächlichen oder vermuteten Aufenthaltsorte wurden dabei jeweils festgestellt (bitte auflisten nach Datum und Aufenthaltsort)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 4. März 2019**

Die Bundespolizei und das Bundesamt für Verfassungsschutz haben keine Informationen i. S. d. Frage erhoben.

Das Bundeskriminalamt hat im besagten Zeitraum keine eigenen Erhebungen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes von B. B. A. vorgenommen.

Die nachfolgenden Informationen zum Aufenthalt von B. B. A. wurden durch Erkenntnismitteilungen der tunesischen Behörden und über den Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes in Tunis/TUN bekannt:

7. März 2017 Schriftliche Mitteilung der tunesischen Behörden:
B. B. A. sei in Polizeigewahrsam (Ort unbekannt).
- September 2017 Mündliche Mitteilung der tunesischen Behörden:
B. B. A. sei auf freiem Fuß.
- Juli 2018 Mündliche Information von einem tunesischen Ermittlungsrichter der Anti-Terror-Staatsanwaltschaft:
B. B. A. sei unter Meldeauflagen auf freiem Fuß in Tunesien (ohne Nennung des konkreten Aufenthaltsortes) und habe keinen Reisepass.

Hinsichtlich der Erkenntnisse des Bundesnachrichtendienstes kann die Beantwortung der Frage nicht offen erfolgen.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antworten auf die vorliegende Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden

daher gemäß § 3 Nummer 4 VSA als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.²

42. Abgeordnete **Martina Renner**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beamtinnen und Beamte (Abordnungen bitte gesondert ausweisen) waren im Bundeskriminalamt jeweils in den Jahren von 2016 bis 2019 mit den Ermittlungen zum „Terroranschlag auf den Breitscheidplatz“ in der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) „City“ befasst?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 4. März 2019**

In der BAO „City“ waren am 21. Dezember 2016 etwa 90, am 22. Dezember 2016 mehr als 200 Beschäftigte des Bundeskriminalamtes (BKA) eingesetzt. In der Spitze (Anfang Januar 2017) waren es 325 BKA-Beschäftigte.

Darüber hinaus waren etwa 400 Kräfte der Polizei des Landes Berlin eingesetzt, die später unterstellt wurden. Die Anzahl dieser eingesetzten Kräfte wurde sukzessive reduziert.

Der weitere Verlauf der Anzahlen der eingesetzten Kräfte des Bundeskriminalamtes in der BAO „City“ werden nachfolgend dargestellt:

01.02.2017	229
07.02.2017	222
14.02.2017	215
21.02.2017	204
28.02.2017	186
06.03.2017	136
13.03.2017	125
17.03.2017	78.

Die BAO „City“ in Form der „Besonderen Aufbauorganisation“ wurde am 17. März 2017 in eine Ermittlungsgruppe (EG „City“) überführt. Mit Stand vom 1. April 2017 waren in dieser Ermittlungsgruppe noch 58 Beschäftigte des Bundeskriminalamtes eingesetzt, am 15. Mai 2017 waren es 30. Danach wurde die – bis heute existente – EG „City“ in die „Allgemeine Aufbauorganisation“ in ein Ermittlungsreferat überführt. Die Anzahl der unterstellten Kräfte aus anderen Ermittlungsreferaten wurde schrittweise reduziert. Die Anzahl der aktuell eingesetzten Beschäftigten variiert in Abhängigkeit von den Ermittlungsschwerpunkten und Erfordernissen. Die konkrete Anzahl an eingesetzten Beschäftigten für die Jahre 2018 und 2019 kann deshalb nicht genannt werden.

² Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat Teile der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

43. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Welche Rücksprachen führt das Bundeskriminalamt in der Regel mit einem zuständigen Landeskriminalamt (LKA) über die Nicht-/Einstufung bzw. Meldung eines Tötungsdeliktes in einen Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität durch das jeweilige LKA?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. März 2019

Die Bewertungshoheit, ob eine Straftat als politisch motiviert eingestuft und welchem Phänomenbereich sie zugeordnet wird, obliegt dem jeweils zuständigen Land. Die diesbezüglichen Regelungen ergeben sich aus den bundesweit gültigen Unterlagen für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Sofern die Bewertung eines Tötungsdelikts als politisch motiviert oder dessen Zuordnung zu einem Phänomenbereich der PMK bzw. das Absehen von einer entsprechenden Zuordnung von den bundesweit vereinbarten Regelungen des KPMD-PMK abweicht, erfolgt eine Kontaktaufnahme seitens des Bundeskriminalamtes (BKA) mit dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt (LKA). Art und Umfang der Rücksprache orientieren sich hierbei am Einzelfall und sind nicht standardisiert.

44. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Gibt es bereits genauere Zeitpläne der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“, insbesondere Termine zur Veröffentlichung von (Zwischen-)Ergebnissen, und wenn ja, wie sehen diese aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Marco Wanderwitz vom 11. März 2019

Die sechs Facharbeitsgruppen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ werden ihre Berichte zunächst intern erstellen und abstimmen und bis zum 2. Mai 2019 der Geschäftsstelle, die im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auf Arbeitsebene eingerichtet wurde, vorlegen. Auf dieser Grundlage wird der Kommissionsbericht vorbereitet, der Anfang Juli 2019 vorgelegt werden soll. Aufgrund des engen Zeitplans können keine Zwischenberichte erstellt werden.

45. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Erarbeitet die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ einen Vorschlag für einen „Solidarpakt III“ für strukturschwache Regionen, und von welchem notwendigen finanziellen Volumen geht die Bundesregierung für die Förderung von strukturschwachen Regionen, insbesondere Ostdeutschland, und der Wirtschaft in diesen Regionen für die kommenden 20 Jahre aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Marco Wanderwitz vom 11. März 2019

Im Rahmen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ wurde die AG „Wirtschaft und Innovation“ unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) eingerichtet. Diese soll ein gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen erarbeiten.

Grundlagen sind die in der letzten Legislaturperiode erarbeiteten „Eckpunkte des Bundes für ein gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen ab dem Jahr 2020“ von Mai 2015 sowie der „Fortschrittsbericht der Bundesregierung zur Weiterentwicklung eines gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen ab 2020“ vom September 2017. Im Zuge dieser Diskussion wird die Bundesregierung auch erörtern, welche finanziellen Mittel für die Förderung strukturschwacher Regionen für die kommenden 20 Jahre notwendig sind.

46. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wie viele Einsätze der Bundespolizei, die im Zusammenhang mit reisenden Fußballfans standen, gab es im vergangenen Jahr an den Bahnhöfen in Minden, Bielefeld, Herford und Paderborn?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 6. März 2019

Die örtlich zuständige Bundespolizeiinspektion Münster führte im Jahr 2018 an den Bahnhöfen in Minden, Bielefeld, Herford und Paderborn insgesamt 47 geplante Einsätze im Zusammenhang mit reisenden Fußballfans wie folgt durch:

Bahnhof	Einsätze in 2018
MINDEN	6
BIELEFELD	20
HERFORD	1
PADERBORN	20

47. Abgeordnete
Linda Teuteberg
(FDP)
- Wie viele britische Staatsbürger sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in den einzelnen Bundesländern wohnhaft, und welche Maßnahmen werden nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der zuständigen Behörden getroffen, um im Falle eines unregelmäßigen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union diesen Personen eine Legalisierung ihres weiteren Aufenthaltes zu ermöglichen (insbesondere für Arbeitnehmer, Familien und Familienangehörige)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 12. März 2019

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren zum Stichtag 31. Januar 2019 105 480 britische Staatsangehörige in Deutschland aufhältig, wobei im AZR keine Personen erfasst werden, die neben der britischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die Aufschlüsselung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Britische Staatsangehörige in Deutschland
Gesamt	105.480
darunter nach Ländern:	
Baden-Württemberg	10.416
Bayern	16.380
Berlin	19.742
Brandenburg	993
Bremen	1.208
Hamburg	3.795
Hessen	10.123
Mecklenburg-Vorpommern	411
Niedersachsen	8.718
Nordrhein-Westfalen	24.048
Rheinland-Pfalz	3.983
Saarland	652
Sachsen	1.474
Sachsen-Anhalt	410
Schleswig-Holstein	2.623
Thüringen	504

Nach einem unregelmäßigen Austritt fänden für in Deutschland lebende Briten die aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige Anwendung mit der Folge, dass sie für ihren weiteren Aufenthalt einen Aufenthaltstitel benötigen. Für eine Übergangszeit von zunächst drei Monaten beabsichtigt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) den Erlass einer Ministerverordnung ohne Zustimmung

des Bundesrates (§ 99 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes), die bisher freizügigkeitsberechtigt in Deutschland lebende Briten und ihre Familienangehörigen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Während dieser Zeit besteht für diese Personengruppe weiter Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen (siehe auch Antwort zu den Fragen 4 bis 6 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7100). Eine Verlängerung des Übergangszeitraums ist mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

Zum Austrittszeitpunkt in Deutschland lebende Briten und ihre Familienangehörigen haben von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht und im Vertrauen auf dessen Fortbestand Lebensentscheidungen getroffen. Unabhängig vom Verhandlungsausgang auf EU-Ebene ist Ziel der Bundesregierung, dass diese Lebensentscheidungen geschützt werden und alle in Deutschland lebenden freizügigkeitsberechtigten Briten und ihre Familienangehörigen einen Aufenthaltstitel erhalten. Auch für die Fälle, in denen die Ausstellung von Aufenthaltstiteln aufgrund der gegenüber dem EU-Freizügigkeitsrecht strengeren Voraussetzungen des Aufenthaltsrechts nicht problemlos möglich ist, prüft das BMI die notwendigen Rahmenbedingungen und steht hierzu in enger Abstimmung mit den für die Erteilung der Aufenthaltstitel zuständigen Ländern.

48. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zu welchen Erkenntnissen ist die seit Anfang Juli 2018 vom BMI einberufene Projektgruppe „Aufbau von AnKER-Einrichtungen“ bisher gekommen (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/041/1904103.pdf>), und welche konkreten Maßnahmen zur Begleitung und Unterstützung werden den Ländern durch die Projektgruppe zuteil?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 4. März 2019

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode enthält bereits Vorstellungen zum Aufbau von AnKER-Einrichtungen, um Asylverfahren schnell, umfassend und rechtssicher bearbeiten zu können.

Die im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) eingerichtete Projektgruppe „Aufbau von AnKER-Einrichtungen“ hat im Juli 2018 ihre Arbeit aufgenommen und hat den Landesregierungen Unterstützung bei dem im Koalitionsvertrag beschriebenen Prozess des Aufbaus der AnKER-Einrichtungen angeboten. Hiervon haben mehrere Länder Gebrauch gemacht, so dass dort erste bilaterale Gespräche stattgefunden haben. Ein Ziel dieser Gespräche war die Vorbereitung der ebenfalls im Koalitionsvertrag genannten Verwaltungsvereinbarung. Konkrete Unterstützung hat der Bund bei den Dublin-Überstellungen, der Passersatzbeschaffung und der Asylverfahrensberatung angeboten.

Zudem werden Maßnahmen im Bereich der Identitätsfeststellung, der Erstorientierung, der Beschleunigungsmöglichkeiten der Prozesse sowie von reintegrationsvorbereitenden Maßnahmen für die Rückkehr in das Herkunftsland vom BMI gemeinsam mit allen Beteiligten geprüft und umgesetzt.

Ebenfalls spricht das BMI in Vorbereitung der Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern gemeinsam über die Evaluierung des Betriebs von AnKER-Einrichtungen. Das BMI ist sich mit den teilnehmenden Ländern einig, dass es zur Evaluierung eines längeren Zeitraums bedarf, so dass zum ersten Teil der Frage derzeit keine Aussagen getroffen werden können.

49. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Familien mit minderjährigen Kindern befanden sich im August und September 2018 in AnKER-Einrichtungen, und wie hoch war ihre durchschnittliche Aufenthaltsdauer (bitte auflisten nach AnKER-Einrichtungen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 4. März 2019

Im Rahmen der Schaffung der AnKER-Einrichtungen verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten. Die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden in AnKER-Einrichtungen erfolgen durch die Länder. Statistische Daten zur Unterbringung sowie zur Dauer des Aufenthalts der Asylsuchenden in den AnKER-Einrichtungen liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

Laut Koalitionsvereinbarung soll in den AnKER-Einrichtungen die Aufenthaltszeit bei Familien mit minderjährigen Kindern in der Regel sechs Monate nicht überschreiten. Es wird geprüft, im Rahmen der Evaluation des Betriebs von AnKER-Einrichtungen die Aufenthaltsdauer von Familien mit minderjährigen Kindern zu erheben.

50. Abgeordneter **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.) Wie haben sich die Bundesbeteiligungen an den Atomkraftwerken (AKW) Tihange und Doel, die über die Pensionsfonds des Bundes in der Zuständigkeit des BMI gehalten werden, seit Beginn des Jahres 2018 entwickelt, und nach welchen Kriterien identifiziert die Bundesregierung die Unternehmen, die unter den Koalitionsvertrag fallen, alle Beteiligungen staatlicher Fonds an AKW im Ausland zu beenden (www.aachenernachrichten.de/nrw-region/tihange/tihange-bundwill-wohl-aktien-von-engie-halten_aid-33277885)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 12. März 2019

Es bestehen keine direkten Beteiligungen der Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ und „Versorgungsfonds des Bundes“ an den genannten Kernkraftwerken (KKW). Die Aktieninvestitionen der beiden Sondervermögen erfolgen im Rahmen eines passiven Managements durch Nachbildung des Euro-Stoxx-50-Index (mit Ausnahme von Airbus SE). Zu diesen Unternehmen gehört der französische Energiekonzern Engie SE, der über die belgische Tochtergesellschaft Electrabel die

genannten Kernkraftwerke betreibt. Die Aktien von Engie SE werden wie die Aktien aller in dem Index enthaltenen Unternehmen (mit Ausnahme von Airbus SE) entsprechend der Indexgewichtung ge- und verkauft.

In den nachfolgenden Tabellen sind Investmentumfang und Stückzahlen der von den beiden genannten Sondervermögen gehaltenen Aktien des genannten Unternehmens zum 31. Dezember 2017 und zum 28. Februar 2019 aufgelistet.

Die Erhöhung der Werte ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die vom Deutschen Bundestag im Rahmen des Versorgungsrücklageänderungsgesetzes beschlossene Aktienquote in Höhe von jeweils 20 Prozent der Sondervermögen nunmehr auch bei der Versorgungsrücklage zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen wurde. Hinzu kommen die regelmäßigen Zuführungen zu den Sondervermögen. Die Investitionen in Aktien der anderen in diesem Index enthaltenen Unternehmen haben sich in dem Zeitraum zwischen den beiden oben genannten Stichtagen ebenfalls entsprechend der jeweiligen Indexgewichtung erhöht.

Versorgungsfonds des Bundes*

	31.12.2017		28.02.2019	
	Stücke	Marktwert	Stücke	Marktwert
Engie	589.344	8.448.258 €	805.684	10.675.307 €

* abgeleitet, da Anzahl der Aktien in Aktien-ETF nicht exakt ermittelbar.

Versorgungsrücklage des Bundes

	31.12.2017		28.02.2019	
	Stücke	Marktwert	Stücke	Marktwert
Engie	928.048	13.047.554 €	2.280.815	30.220.799 €

Zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarung, die Beteiligungen aller staatlichen Fonds an KKW im Ausland konsequent zu beenden, ist es erforderlich, die Geschäftstätigkeit und den gesamten Investitionsumfang der im Euro-Stoxx-50-Index enthaltenen Unternehmen genau zu überprüfen.

Der für die Anlagepolitik der Sondervermögen zuständige Anlageausschuss hat am 15. November 2018 beschlossen, bei der Überprüfung folgende Kriterien zu Grunde zu legen:

- Geschäftstätigkeit: Betrieb von KKW im Ausland
- Betrachtungsweise der Unternehmen: nach Marktstandards, mindestens aber Mutterunternehmen und Tochtergesellschaften.

Aufgrund der Anzahl und Größe der im Euro-Stoxx-50-Index enthaltenen Unternehmen und der Komplexität der Unternehmensstrukturen ist diese Überprüfung von einer Nachhaltigkeits-Ratingagentur durchzuführen. Die Vergabe des Auftrags zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit der Unternehmen wird derzeit unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben vom Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat durchgeführt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

51. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie haben das Auswärtige Amt und das Bundeskanzleramt auf die Briefe vom Co-Vorsitzenden des KCDK-E (Demokratischer Gesellschaftskongress der Kurd*innen in Europa), Y. K. vom 13. Februar 2019, geantwortet, bzw. welche Konsequenzen ziehen das Auswärtige Amt und das Bundeskanzleramt aus diesen Briefen (<https://anfturkce.com/avrupa/strasbourg-dan-alman-devletine-willy-brandt-gibi-cesur-olunsun-120557/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 7. März 2019**

Der „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (KCDK-E) ist der europäische Dachverband PKK-naher Vereine und gilt als politischer Arm der in Deutschland verbotenen PKK („Partiya Karkerên Kurdistanê, Arbeiterpartei Kurdistans). Eine Beantwortung der Schreiben des Co-Vorsitzenden der KCDK-E vom 13. Februar 2019 ist daher nicht erfolgt.

52. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über das Ausmaß von Festnahmen und Inhaftierungen im Vorfeld des Jahrestags der Niederschlagung der Proteste am Platz des Himmlischen Friedens am 3./4. Juni 1989 in den vergangenen fünf Jahren, und wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit wegen der Teilnahme an oder der Organisation von Gedenkveranstaltungen an die Niederschlagung der Demokratiebewegung 1989 in der Volksrepublik China inhaftiert?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 5. März 2019**

Generell ist zu beobachten, dass die chinesischen Behörden im Vorfeld jedes Jahrestags der Niederschlagung der Proteste am Platz des Himmlischen Friedens am 3./4. Juni 1989 aus Sorge vor regierungskritischen Aktivitäten mit erhöhter Aufmerksamkeit agieren. Diese äußert sich unter anderem in verstärkter Zensur und speziell im Zusammenhang mit dem 25. Jahrestag im Jahr 2014 in Form einer erhöhten Zahl von zumeist kurzfristigen Verhaftungen oder Hausarrest.

2014 sollen Liu Di, Hu Shigen und Hao Jian im Zusammenhang mit dem Jahrestag festgenommen worden sein. Der Bundesregierung liegen zudem Hinweise darüber vor, dass die chinesische Menschenrechtsaktivistin Gao Yu vor wenigen Tagen unter verschärften Hausarrest gestellt wurde. Auch sie war bereits 2014 im Vorfeld des Jahrestags inhaftiert worden.

Nichtregierungsorganisationen berichten jährlich über Festnahmen im Zusammenhang mit Jahrestagen. Informationen über Festnahmen und deren mögliche Hintergründe sind häufig im Internet öffentlich zugänglich, können aber nur selten verlässlich überprüft werden. Daher ist es der Bundesregierung oft nicht möglich, eine solch eindeutige Zuschreibung zu bestätigen.

Die Bundesregierung thematisiert die Menschenrechtslage und Einzelfälle regelmäßig gegenüber Vertreterinnen und Vertretern der chinesischen Regierung.

53. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wen wird die Bundesregierung am 11. und 12. März 2019 zur Beobachtung des Gerichtsprozesses gegen Ojub Titijew, Menschenrechtsverteidiger und ehemaliger Geschäftsführer der Menschenrechtsorganisation Memorial (vgl. www.dw.com/en/russian-activist-oyub-titiev-one-year-behind-bars-in-chechnya/a-47018387 und www.hrw.org/news/2019/02/12/another-mockery-justice-russia) entsenden (bitte Person inkl. Funktion/Zuständigkeit für den jeweiligen Sitzungstag auflisten), und welche Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen, um auf die Freilassung von Ojub Titijew hinzuwirken?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 11. März 2019**

Der Prozess gegen Ojub Titijew wird durch die Botschaft Moskau in Absprache mit weiteren diplomatischen Vertretungen der Europäischen Union beobachtet, teilweise auch durch die Anreise eines Botschaftsangehörigen.

Die Botschaft begleitete zudem die Beobachtung des Prozesses durch den Bundestagsabgeordneten Dr. Nils Schmid. Für die kommenden Prozesstermine ist eine Beobachtung seitens der deutschen Botschaft geplant.

Die Bundesregierung hat die Verhaftung und den Prozess gegen Ojub Titijew mehrfach öffentlich, sowohl bilateral gegenüber Vertreterinnen und Vertretern der Russischen Föderation als auch in internationalen Foren wie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und dem Ständigen Rat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), kritisiert und auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze gedrängt.

Auch die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, Bärbel Kofler, hat mehrere Erklärungen zu dem Fall abgegeben (abrufbar unter www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/1215916, www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/memorial/1309406 und www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/kofler-titijew/2176374).

Auf Veranlassung von 16 Staaten, darunter Deutschland, wurde im Rahmen des Moskauer Mechanismus der OSZE ein Expertenbericht zu Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien erstellt und am 20. Dezember 2018 veröffentlicht (www.osce.org/odihr/407402). Dieser enthält mehrere Empfehlungen an die Russische Föderation, darunter die Freilassung Ojub Titijews. Auch die Europäische Union hat Russland in einer gemeinsamen Erklärung der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Empfehlung aufgefordert.

54. Abgeordneter
Bijan Djir-Sarai
(FDP)
- Gab es anlässlich des Jahrestags der islamischen Revolution, zu dem Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier dem Iran gratulierte (www.bundespraesident.de/SharedDocs/Berichte/DE/Frank-Walter-Steinmeier/2019/02/190226-Telegramme-Iran.html), auch seitens der Bundesregierung Gratulationen an das Regime in Teheran?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 11. März 2019**

Anlässlich des diesjährigen iranischen Nationalfeiertags am 11. Februar 2019 gab es neben der Gratulation seitens des Bundespräsidenten Dr. Frank-Walter Steinmeier auf offiziellem Weg keine weiteren Gratulationen seitens der Bundesregierung an die iranische Regierung.

55. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welcher Begründung bzw. auf Basis welcher zuwendungsrechtlichen Regelungen lehnt die Bundesregierung die weitere finanzielle Förderung des „Global Peacebuilder Summit“ ab (Schreiben des Bundesministers Heiko Maas vom 10. Dezember 2018 an die Mitglieder des Unterausschusses Zivile Krisenprävention des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages) angesichts der Tatsache, dass der Bundesrechnungshof eine Förderung, die über drei Jahre hinausgeht, nicht ausdrücklich untersagt (siehe „Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen – Typische Mängel und Fehler im Zuwendungsbereich“ (2016), S. 23: „Diese Förderung ist sowohl zeitlich als auch sachlich begrenzt, wobei auch mehrjährige Projekte förderfähig sind. Verlängert sich ein Projekt über die zunächst vorgesehene Laufzeit hinaus oder ergibt sich ein finanzieller Mehrbedarf, ist eine Anschlussbewilligung möglich, ohne dass damit der Charakter einer Projektförderung verloren geht“, www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/gutachtenberichte-bwv/gutachten-bwv-schriftenreihe/langfassungen/2004-bwv-band-10-pruefung-der-vergabe-und-bewirtschaftung-von-zuwendungen) und wie vereinbart sich diese in der Praxis meist nur kurzfristige finanzielle Förderung aus Sicht

der Bundesregierung damit, dass Prozesse wie Krisenprävention, Stabilisierung und Friedenskonsolidierung mindestens mittelfristige, meist aber langfristige Unterstützung brauchen (siehe „Aktionsplan: Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ (2004), S. 9: „Friedensfördernde Projekte und Programme müssen daher langfristig ausgerichtet und an Konfliktursachen orientiert sein“, www.auswaertiges-amt.de/blob/217534/34f381909cf90443fa3e91e951cda89d/aktionsplan-de-data.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 5. März 2019**

Eine institutionelle Förderung des „Global Peacebuilders Summit“ (GPS) ist nicht möglich, da die Aufnahme eines neuen institutionellen Zuwendungsempfängers nur bei Ausscheiden eines anderen in Betracht kommt. Dies entspricht der geltenden Beschlusslage des Haushaltsausschusses.

Der Prüfung eines etwaigen neuen Projektantrags durch das Auswärtige Amt entsprechend den geltenden Regelungen steht dies nicht entgegen. Ein entsprechender Antrag müsste sich am Förderkonzept des Auswärtigen Amtes zur Unterstützung von internationalen Maßnahmen auf den Gebieten der Krisenprävention, Konfliktbewältigung, Stabilisierung und Friedensförderung vom 1. August 2017 orientieren (www.auswaertiges-amt.de/blob/286672/4a6c59663e34079331a68281b04f65d5/foerderkonzept-krisenpraevention-data.pdf).

Es sollte auch gewährleistet sein, dass die Ausrichtung und Tätigkeiten des GPS anpassungsfähig sind, um konkrete außenpolitische Zielsetzungen im Sinne einer „Außenpolitik mit Mitteln“ unterstützen zu können.

56. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Welche dienstlichen Kontakte zwischen Bundesaußenminister Heiko Maas oder der Leitungsebene des Auswärtigen Amtes hat es seit der Verhängung des zunächst bis zum 9. März 2019 geltenden Rüstungsexportmoratoriums gegenüber Saudi-Arabien im Oktober 2018 zu diesem Thema mit externen Dritten gegeben (bitte tabellarisch mit Datum, Ort und teilnehmenden Personen aufführen), und welche bereits bewilligten oder beantragten Rüstungsexporte liegen seither auf Eis (bitte entsprechend tabellarisch nach Antragstellern, Rüstungsgütern und Umfang der Aufträge aufführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 13. März 2019**

Unter dem Begriff der „externen Dritten“ werden nachfolgend Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, wie etwa Verbände, verstanden (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller zu den Kleinen Anfragen der

Fraktion DIE LINKE. zum Thema „Einfluss von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf Gesetzentwürfe der Bundesregierung“, z. B. Bundestagsdrucksache 19/6685).

Die Leitungsebene des Auswärtigen Amts, das heißt Bundesminister Heiko Maas, die Staatsministerin und die Staatsminister sowie die Staatssekretäre, hatte im genannten Zeitraum zum fragegegenständlichen Thema keine dienstlichen Kontakte zu externen Dritten.

Weiterhin wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 27 der Abgeordneten Agnieszka Brugger (Bundestagsdrucksache 19/7138) verwiesen.

57. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern werden die vier deutschen Staatsbürger, die derzeit im Iran inhaftiert sind (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7143) durch die Deutsche Botschaft konsularisch betreut, und inwiefern haben bzw. hatten sie nach Einschätzung der Bundesregierung ein faires gerichtliches Verfahren?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 6. März 2019**

Die Deutsche Botschaft Teheran steht bezüglich der konsularischen Betreuung der vier im Iran inhaftierten deutschen Staatsangehörigen mit den iranischen Behörden in Kontakt. Soweit bereits gerichtliche Verfahren stattgefunden haben, begegnen diese aus Sicht der Bundesregierung rechtsstaatlichen Bedenken. Die Bundesregierung hat diese Bedenken mehrfach hochrangig gegenüber der iranischen Regierung angesprochen.

58. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie schätzt die Bundesregierung die rechtsstaatlichen Standards beim Prozess gegen acht Umweltschützer und Umweltschützerinnen im Iran ein (<https://iranhumanrights.org/2019/01/eight-conservationists-tried-in-iran-on-basis-of-retracted-false-confessions/>), und auf welche Weise hat sie sich seit der letzten Anhörung für die Rechte der Inhaftierten eingesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 6. März 2019**

Nach Einschätzung der Bundesregierung gibt es Anzeichen dafür, dass bei den Prozessen gegen die acht in Iran inhaftierten Umweltschützerinnen und Umweltschützer rechtsstaatliche Standards nicht eingehalten werden. So hatten die Angeklagten offenbar keine Möglichkeit, einen Anwalt ihrer Wahl zu ihrer Verteidigung zu nehmen, so dass ein Angeklagter letztlich keine Rechtsvertretung im Prozess hatte. Eine weitere Angeklagte hat offenbar ein Geständnis abgelegt, das sie aber später widerrief, da es unter Nötigung abgelegt worden sei.

Die Bundesregierung hat sich sowohl bilateral als auch gemeinsam mit den Partnern in der Europäischen Union (EU) mehrfach für die Freilassung der acht in Iran inhaftierten Umweltschützerinnen und Umweltschützer eingesetzt. Im Februar 2019 demarchierte die EU beim iranischen Außenministerium zugunsten der Betroffenen; zudem haben die EU und ihre Mitgliedstaaten hochrangig und deutlich ihre Besorgnis über die Verfahren gegenüber ihren iranischen Gesprächspartnern ausgedrückt.

59. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hat die Bundesregierung vom Einsatz deutscher Militärtechnologie durch die Vereinigten Arabischen Emirate im Jemen entsprechend den Recherchen, welche bei report München (vgl. www.br.de/fernsehen/das-erste/sendungen/report-muenchen/videos-und-manuskripte/deutsche-waffen-jemen-100.html) am 26. Februar 2019 veröffentlicht wurden, Kenntnis, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit im Jemenkonflikt keine deutschen Militärtechnologien zum Einsatz kommen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 7. März 2019**

Die Bundesregierung setzt sich für eine Waffenruhe im Jemen und Fortschritte im politischen Prozess zwischen den Konfliktparteien ein. Sie unterstützt nachdrücklich die laufenden Bemühungen des Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Jemen, Martin Griffiths.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Einteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaftKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“).

Der weitere Teil der Beantwortung kann nach sorgfältiger Abwägung nicht in offener Form erfolgen. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesnachrichtendienstes und insbesondere seinen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Der Schutz vor allem der technischen Aufklärungsfähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes im Bereich der Fernmeldeaufklärung stellt für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den

Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlusssachenanweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS – GEHEIM“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.³

60. Abgeordnete
Claudia Roth
(Augsburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie gedenkt die Bundesregierung, die Unterstützung und den Schutz von Betroffenen des Klimawandels umzusetzen, wie er im „Global Compact on Migration“ insbesondere unter Absatz 21 Buchstabe h (www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/73/195) angekündigt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 6. März 2019**

Das Grundprinzip der deutschen humanitären Hilfe, in Not geratene Menschen entsprechend ihren Bedarfen und unabhängig von den Ursachen der Notlage zu unterstützen, gilt uneingeschränkt auch für Menschen, die in ihren Heimatländern oder in anderen Ländern aufgrund von Naturkatastrophen oder infolge des Klimawandels in Not geraten. Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus seit 2012 für die Einrichtung von spezifischen Mechanismen ein, die von katastrophen- und klimawandelinduzierter Vertreibung Betroffenen adäquate Unterstützung und humanitären Schutz bieten. So hat die Bundesregierung als Mitglied der Steuerungsgruppe die Nansen-Initiative zu katastrophen- und klimawandelinduzierter Vertreibung ebenso unterstützt wie die aus dieser Initiative hervorgegangene Nansen Schutz-Agenda („Agenda for the protection of cross-border displaced persons in the context of disaster and climate change“, kurz: „Nansen Protection Agenda“). 2016 hat Deutschland die „Platform on Disaster Displacement“ (PDD) gegründet, um die Umsetzung der Empfehlungen der „Nansen Protection Agenda“ voranzutreiben. Diese Arbeit wird die Bundesregierung im Sinne des Absatzes 21 Buchstabe h des Globalen Pakts für sichere, geordnete und reguläre Migration („Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration, GCM) fortführen. Konkret setzt sich die Bundesregierung in ihrer humanitären Hilfe dafür ein, auf regionaler Ebene erarbeitete Lösungsansätze zum Schutz von Betroffenen zu stärken. Im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit wird der Schutz von Betroffenen etwa durch die Stärkung der Kapazitäten von relevanten Regionalorganisationen gefördert. Darüber hinaus hat Deutschland als Mitglied des

³ Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Exekutivkomitees des internationalen Warschau-Mechanismus für Verluste und Schäden die Einrichtung einer Expertengruppe („task force“) im Auftrag der Klimarahmenkonvention zum Thema „Vertreibung im Zusammenhang mit dem Klimawandel“ unterstützt.

61. Abgeordnete
Claudia Roth
(Augsburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass Menschen, die aufgrund des Klimawandels gezwungen sind oder sein werden, ihre Heimat zu verlassen, eine frühzeitige sowie geordnete Migration überhaupt ermöglicht wird, und wie plant die Bundesregierung, dies finanziell zu unterstützen (vgl. Absatz 18 Buchstabe h und Absatz 21 Buchstabe h: www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/73/195)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 6. März 2019**

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihres Engagements in der „Platform on Disaster Displacement“ (PDD) intensiv für eine Verbesserung der globalen Datenlage und -analyse im Kontext von katastrophen- und klimawandelinduzierter Vertreibung, wie in Absatz 18 Buchstabe h des GCM beschrieben, ein. Die Bundesregierung setzt sich ferner dafür ein, bestehende Praktiken zum Schutz von aufgrund von Naturkatastrophen und infolge des Klimawandels Vertriebenen im Sinne des Absatzes 21 Buchstabe h des GCM zu stärken. Hier steht die Entwicklung von regionalspezifischen Lösungen zum Schutz der Betroffenen im Mittelpunkt. In Kooperation mit der Weltbank unterstützt die Bundesregierung die Verbesserung eines Analysetools zur Abschätzung klimabedingter Binnenwanderung im westlichen und östlichen Afrika und unterstützt Regionalorganisationen und Regierungen dabei, die Datengrundlage zu klimabedingter Migration zu verbessern. Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus dafür ein, dass die Thematik als Querschnittsaufgabe der internationalen Migrations-, Klima-, Katastrophenvorsorge-, Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik angemessene Berücksichtigung in den entsprechenden internationalen Gremien erfährt.

62. Abgeordnete
Claudia Roth
(Augsburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Empfehlungen der „Taskforce on Displacement“ (vgl. https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cp24_auv_ec%20wim.pdf) plant die Bundesregierung auf nationaler und europäischer Ebene umzusetzen, und welche Finanzmittel plant sie dafür ein?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 6. März 2019**

Das Exekutivkomitee des internationalen Warschau-Mechanismus für Verluste und Schäden wurde durch die Klimarahmenkonvention beauftragt, eine Expertengruppe zum Thema „Vertreibung im Zusammenhang mit dem Klimawandel“ („Task Force on Displacement“) zu bilden. Deutschland ist Mitglied im Exekutivkomitee und hat die Gründung der Expertengruppe unterstützt.

Die im Rahmen der „Task Force on Displacement“ gewonnenen Erkenntnisse werden auch in zukünftige Überlegungen zur Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene und zu nationalen Planungsprozessen mit einfließen.

Darüber hinaus wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 60 und 61 verwiesen.

63. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP)
- Welche „Optionen“ (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 32, 33 und 34 auf Bundestagsdrucksache 19/6212) stehen der Bundesregierung zur Verfügung, um deutschen Staatsangehörigen eine Ausreise aus den IS-Gebieten (Nordsyrien und Irak) zu ermöglichen – vor allem, wenn nichthumanitäre Gründe vorliegen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 5. März 2019**

Die Prüfung von Optionen für insbesondere humanitäre Fälle ist noch nicht abgeschlossen. Daher kann die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt dazu keine Aussage treffen.

64. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung über die Herkunft einer im Jemen abgestürzten Drohne „LUNA“ des deutschen Herstellers EMT Ingenieurgesellschaft Dipl. Ing. Hartmut Euer mbH bekannt (<https://twitter.com/Mansourtalk/status/1095413066337079296>), zu der angenommen wird (<https://twitter.com/YemeniJournal/status/1095721126137860097>), dass diese von Saudi-Arabien oder dessen verbündeten Milizen eingesetzt wurde, und wie viele Angehörige von Militär- oder Grenzschutzbehörden wurden seit 2010 in Saudi-Arabien von der Bundeswehr als Piloten der „LUNA“ ausgebildet (Bundestagsdrucksache 17/14653, Antwort zu Frage 5)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 6. März 2019**

Die Bundesregierung hat keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse zur Herkunft der in der Fragestellung erwähnten Drohne.

Darüber hinaus kann die Beantwortung der Frage nicht offen erfolgen. Die erbetenen Auskünfte sind besonders schutzwürdig, um dem Grundsatz der Vertraulichkeit im Bereich bilateraler Kooperationen zu entsprechen. Eine Veröffentlichung könnte sich nachteilig auf die Zusammenarbeit mit einzelnen Staaten und damit auch nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken. Die entsprechenden Infor-

mationen sind daher als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und wird separat übermittelt.⁴

65. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Scheitern der Atomverhandlungen zwischen den USA und Nordkorea, und wie genau wird sie sich im UNO-Sicherheitsrat für eine Lösung des Konflikts einsetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 11. März 2019**

Die Bundesregierung bedauert, dass sich die Erwartungen an das zweite Gipfeltreffen zwischen den USA und der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht erfüllt haben. Sie unterstützt die Bemühungen der USA und eine mögliche Annäherung im Rahmen weiterer Gespräche.

Die Bundesregierung setzt sich auch weiterhin im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) für die komplette, überprüfbare und irreversible Denuklearisierung Nordkoreas ein. Die völkerrechtswidrigen Bemühungen Nordkoreas um eigene Nuklearwaffenfähigkeit bleiben eine große Gefahr für die Region und den Weltfrieden. Die Einheit der internationalen Gemeinschaft und des VN-Sicherheitsrats sowie die Aufrechterhaltung des Sanktionsdrucks auf Nordkorea bleiben notwendig und sind darauf gerichtet, dass Nordkorea die anhaltenden Verletzungen von Völkerrecht und Beschlüssen des VN-Sicherheitsrats abstellt.

Deutschland hat mit Beginn dieses Jahres den Vorsitz im Nordkorea-Sanktionsausschuss des VN-Sicherheitsrats inne. Damit leistet Deutschland einen wichtigen Beitrag zur effektiven Umsetzung dieses Sanktionsregimes.

⁴ Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

66. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat sich die Bundesregierung gegenüber der kamerunischen Regierung für die Freilassung des Oppositionspolitikers Maurice Kamto eingesetzt, der seit dem 28. Januar 2019 in Haft sitzt und jüngst vor ein Militärtribunal gestellt wurde, wo ihm die Todesstrafe droht (<https://africatimes.com/2019/02/21/cameroon-amnesty-issues-appeal-as-kamto-heads-to-court/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 11. März 2019**

Am 26. Januar 2019 wurden Demonstrationen von Anhängern der Oppositionspartei „Mouvement pour la Renaissance du Cameroun“ (MRC) in kamerunischen Großstädten von Sicherheitskräften gewaltsam aufgelöst, über 200 Personen wurden verhaftet. Darunter waren auch der Oppositionsführer Prof. Maurice Kamto und weitere prominente MRC-Mitglieder.

Seit dem 12./13. Februar 2019 befindet sich Prof. Kamto nach Kenntnis der Bundesregierung auf Anordnung eines Militärtribunals in Untersuchungshaft. Am 28. Februar 2019 fand ein Haftprüfungstermin durch das „Tribunal de Grande Instance“ statt. Die Entscheidung über eine mögliche Entlassung aus der Untersuchungshaft bis zur Eröffnung des eigentlichen Strafverfahrens vor dem Militärgerichtshof wurde dabei auf den 7. März 2019 vertagt.

Die deutsche Botschaft Jaunde beobachtet das Verfahren gegen Prof. Kamto, unter anderem durch ständigen Austausch mit seinen Anwälten, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze.

Am 27. Februar 2019 beteiligte sich die deutsche Botschaft an einer EU-Demarche im kamerunischen Außenministerium. Die Botschaften setzten sich dabei für die Gewährung von Versammlungs- und Meinungsfreiheit und rechtsstaatlicher Verfahren für die Inhaftierten ein. Sie forderten die kamerunische Regierung außerdem dazu auf, den Dialog mit der Opposition zu suchen.

67. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung des ukrainischen Parlaments, im Rahmen von OSZE-Wahlbeobachtermissionen keine russischen Staatsangehörigen ins Land zu lassen (www.dw.com/de/ukraine-will-russische-wahlbeobachter-verbieten/a-47411161), und welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um vor diesem Hintergrund eine erfolgreiche und unparteiische Wahlbeobachtung bei den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in der Ukraine zu ermöglichen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 11. März 2019**

Die Bundesregierung hat die Ukraine dazu aufgerufen, ihre Verpflichtungen als Teilnehmerstaat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zu erfüllen und Beobachter aus allen anderen OSZE-Teilnehmerstaaten einzuladen, um das Wahlverfahren im gesetzlich zulässigen Umfang zu verfolgen.

Die Bundesregierung stimmt sich eng mit dem Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) als zuständiger OSZE-Institution ab, hat zehn Langzeitbeobachterinnen und -beobachter entsandt sowie die Anzahl der deutschen Kurzzeitbeobachterinnen und -beobachter von 75 auf 90 Personen erhöht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

68. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es Planungen der Bundesregierung zum Schutz von Gewerbemieterinnen, unter anderem von Künstlerinnen und Künstlerinnen, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung (www.urbanophil.net/kunst/weak-art-award-2018/)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 11. März 2019**

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob ein Bedarf für Maßnahmen zum Schutz von Gewerbemieterinnen besteht. Aktuell liegen ihr aber keine verlässlichen und belastbaren Daten vor, die auf ein strukturelles und erhebliches Ungleichgewicht zwischen Vermieterinnen und Mieterinnen auf den Mietmärkten über Gewerbeflächen schließen lassen. Ob und wenn ja, welche Maßnahmen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind, um einem solchen etwaigen Ungleichgewicht abzuwehren, kann erst geprüft werden, wenn die zu Grunde liegenden Probleme und ihre Ursachen ermittelt sind. Dies gilt für alle gewerblichen Mieterinnen, einschließlich Künstlerinnen und Künstlerinnen.

69. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
 (BÜNDNIS 90/
 DIE GRÜNEN)
- Wie viele Frauen sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung als Professorinnen im Bereich Informatik und als Gründerinnen, Selbstständige und Angestellte in der Digitalbranche tätig (bitte jeweils absolute Zahlen und Anteile an allen Professuren, Gründerinnen und Gründern, Selbstständigen bzw. Angestellten der Informatik bzw. Digitalbranche angeben), und wie haben sich Anzahl und Anteil jeweils im Vergleich zu der Zeit vor fünf Jahren und vor zehn Jahren entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
 vom 5. März 2019**

Der Bundesregierung liegen zu Professorinnen im Bereich Informatik sowie zu Gründerinnen, Selbstständigen und Angestellten in der Digitalbranche die in den folgenden Tabellen dargestellten Kennzahlen vor:

1. Professorinnen in der Informatik

Jahr	Informatik- Professuren (gesamt)	Informatik- Professorinnen	Anteil Frauen (in Prozent)
2007	2.082	202	9,7
2012	2.483	301	12,1
2017	2.713	337	12,4

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2019.

2. Gründerinnen, Selbstständige und Angestellte in der IKT-Branche

Bei den Kennzahlen zu Gründerinnen, Selbstständigen und Angestellten in der Digitalbranche wurde die IKT-Branchendefinition des Monitoring-Reports Wirtschaft DIGITAL 2018 (S. 57) zu Grunde gelegt. Darunter fallen sowohl die IKT-Hardware (Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten, Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten, Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik, Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik, Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern) als auch IKT-Dienstleister (inklusive Software, Verlegen von Software, Telekommunikation, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie, Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten sowie Webportale).

Frauen in der IKT-Branche (siehe Register Branchendefinition)								
Jahr	Angestellte			Selbstständige			Gründungen	
	SV-Beschäftigte (gesamt)	SV-Beschäftigte (weiblich)	Anteil Frauen (in Prozent)	Selbstständige (gesamt)	Selbstständige (weiblich)	Anteil Frauen (in Prozent)	Anzahl der IKT Gründungen durch Frauen	Anteil an den gesamten IKT Gründungen
2008	806.747	235.135	29,1%	–	–	–	870	11,7%
2009	787.517	228.411	29,0%	129.100	12.100	9,4%	1.020	11,6%
2010	800.553	231.424	28,9%	129.900	14.000	10,8%	940	11,0%
2011	840.237	242.056	28,8%	134.000	14.800	11,0%	840	10,7%
2012	892.142	256.854	28,8%	131.600	12.300	9,3%	790	11,1%
2013	902.919	260.738	28,9%	130.900	17.000	13,0%	820	11,9%
2014	925.413	266.840	28,8%	132.300	14.600	11,0%	750	11,1%
2015	946.374	274.107	29,0%	132.600	16.400	12,4%	790	11,6%
2016	983.578	286.129	29,1%	137.200	15.200	11,1%	700	10,9%
2017	1.038.024	303.312	29,2%	138.800	15.300	11,0%	–	–

Quellen: Angestellte: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Stichtag jeweils 31.12., Berechnungen des ZEW, 2019. Umfasst sozialversicherungspflichtige (SV) Beschäftigte (in Voll- und Teilzeit). Die Daten sind ab dem Jahr 2008 verfügbar, die Jahre davor sind mit den aktuellen Daten nicht vergleichbar. Selbstständige: Bundesamt für Statistik, Mikrozensus, Berechnungen des ZEW, 2019. Gründungen: ZEW, Mannheimer Unternehmenspanel (MUP), 2018; gerundete Werte und vorläufige Ergebnisse.

Eine „Frauengründung“ ist gegeben, wenn: a) Inhaberin eine Frau ist (bei Einzelunternehmen) oder b) mehr als die Hälfte der Eigentumsanteile der geschäftsführenden Gesellschafter von Frauen gehalten wird (bei Personen- und Kapitalgesellschaften) oder c) mehr als die Hälfte der Mitglieder im Vorstand Frauen sind (bei Aktiengesellschaften).

70. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Wie viele Sturmgewehre des Typs G36 (in allen seinen Versionen) und wie viele leichte Maschinengewehre des Typs MG4 sind jeweils nach Angaben des jeweiligen einschlägigen Kriegswaffenbuchs seit 2003 in das Königreich Saudi-Arabien geliefert worden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 5. März 2019

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat mitgeteilt, dass zur Beantwortung der Frage umfangreiche händische Recherchen erforderlich sind, die innerhalb der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Frist nicht abgeschlossen werden können. Die Angaben werden daher nachgereicht.

71. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Gewehre mit den Seriennummern 83-028638 (Gewehr G36), 96-000522, 96-000923 und 98-001085 (Leichte Maschinengewehre MG4) von Heckler & Koch GmbH sowie Seriennummer 04-01025 (Maschinengewehr) der Rheinmetall AG hinsichtlich des Empfängerlandes bzw. Endnutzers, gemäß den zu diesen Gewehren gemachten Angaben im Kriegswaffenbuch (§ 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen), und welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wann die Ausfuhr dieser Waffen durch die Bundesregierung genehmigt wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3761, Antwort zu Frage 13)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. März 2019**

Die händische Auswertung der Kriegswaffenbücher durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat ergeben, dass die Waffe G36 mit der Nummer 83-028638 auf Grundlage einer Genehmigung von Januar 2013 und die Waffen MG4 mit den Nummern 96-000522 bzw. 96-000923 auf Grundlage einer Genehmigung von August 2007 ausgeführt wurden. Empfängerland bzw. Endnutzer war jeweils Saudi-Arabien.

Ein MG4 mit der Seriennummer 98-001085 wird im Kriegswaffenbuch des Herstellers nicht geführt.

Die entsprechende händische Auswertung der Kriegswaffenbücher nach der erfragten Seriennummer 04-01025 ist mangels genauerer Angaben zum konkreten Waffentyp mit einem erheblichen Aufwand verbunden und kann in der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

72. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Informationen zu den Erkenntnissen des Investigativverbundes #GermanArms zur Verwendung deutscher Rüstungstechnologie wie im Rahmen des Einsatzes von Kampffjets Eurofighter und Tornado, des Tankflugzeugs Airbus A330 MRTT sowie von Fewas-Waffenstationen des deutschen Unternehmens Dynamit Nobel Defence GmbH (DND) durch die saudische Luftwaffe im Jemen-Krieg, wonach für einige der verwendeten Rüstungsgüter die Bundesregierung weit nach Kriegsbeginn im Jemen nach Presseberichten Ausfuhrgenehmigungen erteilt hat, obwohl gemäß den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern Lieferungen an Länder ausscheiden, die sich in bewaffneten Konflikten befinden (www.stern.de/politik/ausland/germanarms--saudis-und-emiratis-kaempfen-im-

jemen-mit-waffentechnik-aus-deutschland-8597438.html), und durch welche Maßnahmen bzw. Schritte wird die Bundesregierung bezüglich der Indizien zu den Endverbleibsverstößen ergreifen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. März 2019**

Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Informationen zu einem Verstoß gegen Endverbleibserklärungen für aus Deutschland ausgeführte Rüstungsgüter an die saudi-arabische Luftwaffe vor. Grundsätzlich gilt: Konkrete Hinweise auf Missbrauch oder Nichteinhaltung der Verpflichtung über den Endverbleib nimmt die Bundesregierung stets sehr ernst und geht ihnen nach.

Der weitere Teil der Beantwortung wird nach sorgfältiger Abwägung, auch aufgrund nachrichtendienstlicher Vorgaben, als geheimhaltungsbedürftig eingestuft. Die erbetenen Auskünfte könnten Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesnachrichtendienstes stehen. Der Schutz der Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes stellt einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend seine Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Insofern könnte die Offenlegung die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen.

Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache mit dem VS-Grad „VS – GEHEIM“ eingestuft. Sie können in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingesehen werden.⁵

73. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)

Welche Definition für „Niedrigstenergiegebäude“, laut Artikel 9 der EU-Gebäuderichtlinie (Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) verpflichtend für Regierungsgebäude ab dem 1. Januar 2019, hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission gemeldet, und welchen numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch in kWh/m² (Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2010/31/EU) hat die Bundesregierung dafür angegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 12. März 2019**

§ 2a Absatz 1 Satz 2 des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) legt fest, dass ein zu errichtendes Nichtwohngebäude, das im Eigentum von Behörden steht und von Behörden genutzt werden soll, ab dem 1. Januar 2019 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen ist. Das Niedrigstenergiegebäude ist in § 2a Absatz 1 Satz 3 EnEG definiert: „Ein Niedrigst-

⁵ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

energiegebäude ist ein Gebäude, das eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweist; der Energiebedarf des Gebäudes muss sehr gering sein und soll, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden.“

In ihrem jüngsten Kostenoptimalitätsbericht von August 2018 hat die Bundesregierung der EU-Kommission mitgeteilt, dass der aktuelle energetische Standard das Kriterium der Kostenoptimalität nach der EU-Gebäuderichtlinie erfüllt.

Die EU-Gebäuderichtlinie schreibt weder ein konkretes Anforderungsniveau noch einen bestimmten numerischen Indikator für den Primärenergieverbrauch oder eine bestimmte Bandbreite für Primärenergieverbrauchsindikatoren von Niedrigstenergiegebäuden vor. Die primärenergetischen Anforderungen der Energieeinsparverordnung basieren auf dem Referenzgebäudeverfahren, aus dem gebäudespezifische Werte in Abhängigkeit z. B. von Kubatur, Größe, Fensteranteilen, Ausrichtung oder Nutzung resultieren.

74. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)

Hat die Bundesregierung bereits auf das Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission (https://ec.europa.eu/germany/news/20190124-vertragsverletzungsverfahren-deutschland_de) bezüglich der Umsetzung der Richtlinien 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2014/23/EU in nationales Recht mit einer Stellungnahme reagiert, und welche Position hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme bezogen bzw. plant sie zu beziehen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 5. März 2019**

Die Bundesregierung wird auf das Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission fristgerecht mit einer Stellungnahme reagieren. Derzeit befindet sich die Antwort noch in der Abstimmung. Zur künftigen Positionierung können deshalb derzeit keine Angaben gemacht werden.

75. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Wie definiert die Bundesregierung Social Bots, und welche konkreten Maßnahmen plant sie im Rahmen der in den Medien diskutierten Kennzeichnungspflicht für Social Bots (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/diginomics/bundesregierung-erwaegt-kennzeichnungspflicht-fuer-social-bots-15946656.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. März 2019**

Social Bots werden im Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2018 (Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 19/6970, S. 15) als Software-Skripte definiert, mit denen Beiträge in sozialen Netzwerken und Kurznachrichtendiensten automatisiert geteilt, empfohlen oder teilweise sogar erstellt werden können.

Die Bundesregierung teilt die Befürchtungen, dass der nicht gekennzeichnete Einsatz sog. Social Bots eine Gefahr für das Funktionieren des demokratischen Meinungsbildungsprozesses darstellen kann. Ob, in welcher Form und auf welcher Ebene eine Regulierung von Social Bots – über den bereits bestehenden Regelungsrahmen hinaus – geboten ist, bedarf einer vertieften rechtlichen und fachlich-inhaltlichen Prüfung. Das gilt auch für die Frage, ob eine entsprechende Anpassung von § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes und der dort geregelten Erlaubnis von Telemediendiensteanbietern zur Bestandsdatenauskunft geboten ist. Die Bundesregierung befindet sich zu diesen Fragen bereits im Austausch mit der Rundfunkkommission der Länder, die hierzu im Diskussionsentwurf zu einem „Medienstaatsvertrag“ Regelungsvorschläge unterbreitet haben. Die Bundesregierung begrüßt zudem, dass auch auf europäischer Ebene diskutiert wird, ob gesetzlicher Regelungsbedarf zum Umgang mit Social Bots besteht.

76. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Welche Auswirkungen auf die deutsche Ladeinfrastruktur erwartet die Bundesregierung in Anbetracht der am 31. März 2019 auslaufenden Sonderregelung der Eichaufsichtsbehörden für die Messung von Ladestrom an Gleichstromladesäulen für Elektrofahrzeuge?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. März 2019**

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Ziele zur Elektromobilität gefördert und zügig erreicht werden. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur ist dabei ein elementarer Bestandteil.

Ladesäulen müssen den rechtlichen Vorgaben entsprechen und auch genutzt werden können. Kunden werden die Ladeinfrastruktur und damit letztlich die Elektromobilität nur dann annehmen, wenn sie sicher sein können, dass die Leistung, die sie in Anspruch nehmen, korrekt abgerechnet wird und dass sie einen fairen Preis für diese Leistung zahlen. Hersteller neuer Ladeinfrastruktur und Verwender des Bestands sind ge-

fordert, die Ladeinfrastruktur wo nötig an die rechtlichen Vorgaben anzupassen und so ein faires und kundenfreundliches Laden von Elektromobilen zu ermöglichen.

Während im Haushalts- und Industriebereich gelieferter Strom rechtskonform gemessen und – in kWh – abgerechnet wird, erfolgt dies im Bereich der Elektromobilität noch nicht überall mit der gleichen Selbstverständlichkeit. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zum Teil handelt es sich um Ladeinfrastruktur, die bereits vor Inkrafttreten des aktuell geltenden Rechtsrahmens (also vor dem 1. Januar 2015) aufgestellt und verwendet wurde. Teilweise wird der geladene Strom kostenlos abgegeben oder über eine Flatrate abgerechnet, so dass das Mess- und Eichrecht auf diese Ladesäulen keine Anwendung findet. Im Bereich des Ladens an Gleichstromladesäulen waren bis zum vergangenen Jahr anbieterseitig keine messrechtskonformen Lösungen verfügbar.

77. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Welche Änderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) plant die Bundesregierung, um bestehende Rechtsunsicherheiten beim Aufbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu beseitigen, und wann sollen diese Änderungen umgesetzt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. März 2019**

Der Vollzug des Mess- und Eichrechts, dazu zählt auch die Überprüfung, ob Messgeräte richtig verwendet werden, liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder. Durch eine enge Zusammenarbeit der Betreiber von Ladesäulen mit den Eichbehörden wird es möglich sein, die Elektromobilität innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens zu einem Erfolgsmodell zu machen.

Ein kürzlich gemeinsam mit Vertretern von Landeseichbehörden und Ladesäulenherstellern entwickelter Lösungsansatz sieht im Kern vor, dass die Anbieter von Ladesäulen den Mess- und Eichbehörden alle noch nicht eichrechtskonformen Ladesäulen anzeigen und im Rahmen des Verwaltungsverfahrens Nachrüstpläne für sie vorlegen. Die Eichbehörden erlassen auf dieser Basis jeweils einen individuellen Bescheid, der den Anbietern unter Berücksichtigung der technischen und sonstigen Umrüstungshindernisse eine Umrüstungsfrist setzt und ihnen so Rechtsicherheit für ihr weiteres Vorgehen gibt. Dieses Vorgehen kommt ohne übergangsweise pauschale Duldung eines rechtswidrigen Zustands im Mess- und Eichrecht ab dem 1. April 2019 aus. Bestehende Gesetze und Verordnungen müssen nicht geändert werden.

78. Abgeordneter
**Thomas L.
Kemmerich**
(FDP)
- Wie setzt sich die ressortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten genau zusammen, und mit welchem Zeitplan arbeitet diese Gruppe (z. B. Veröffentlichung der Ergebnisse)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. März 2019**

In der ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten sind Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaftsministerien von Bund und Ländern sowie alle übrigen Bundesressorts, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Bundesamt sowie der Normenkontrollrat vertreten. Ergebnisse sollen in der zweiten Jahreshälfte 2019 vorgestellt werden.

79. Abgeordneter
**Thomas L.
Kemmerich**
(FDP)
- Welche Themenschwerpunkte (Tagesordnungen der jeweiligen Sitzungen) im Bereich der Statistikreduktion werden innerhalb dieser Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten gesetzt, und welche externen Experten wurden dabei bisher bzw. werden in Zukunft zu Rate gezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. März 2019**

Die Themenschwerpunkte bzw. Tagesordnungen der jeweiligen Sitzungen orientieren sich an drei Themenbereichen:

1. Modernisieren (Modernisierung der Registerlandschaft in Deutschland),
2. Digitalisieren (Nutzung von Digitalisierungspotentialen) und
3. Reduzieren (Verminderung von Auskunftspflichten).

Die erste Sitzung (12. September 2018) fand im Kreis der ständigen Mitglieder statt. In der zweiten Sitzung des Gremiums (12. November 2018) waren neben den ständigen Mitgliedern auch Verbände, Sozialpartner und Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft eingeladen. Zu der dritten Sitzung (20. Februar 2019) wurden die ständigen Mitglieder eingeladen. Ob weitere externe Expertinnen und Experten in künftigen Sitzungen zu Rate gezogen werden, ist noch nicht entschieden.

80. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD) Wird der Exportstopp von Rüstungsgütern nach Saudi-Arabien über den 9. März 2019 hinaus verlängert, und wenn ja, für wie lange?
81. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD) Wird es im Falle einer Verlängerung des Exportstopps für die auf der Peene-Werft in Wolgast gefertigten Patrouillenboote Ausnahmeregelungen geben?
82. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD) Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der Exportstopp von Rüstungsgütern nach Saudi-Arabien aufgehoben wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. März 2019**

Die Fragen 80 bis 82 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 27 der Abgeordneten Agnieszka Brugger auf Bundestagsdrucksache 19/7138 verwiesen.

83. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD) Schließt die Bundesregierung die Genehmigung neuer Rüstungsgeschäfte zwischen deutschen Unternehmen und Saudi-Arabien für die Zukunft aus, selbst wenn der Exportstopp aufgehoben wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. März 2019**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 27 der Abgeordneten Agnieszka Brugger auf Bundestagsdrucksache 19/7138 verwiesen. Im Übrigen gilt: Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel. Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

84. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Mitteln der Außenwirtschaftsförderung gedenkt die Bundesregierung, das Joint Venture der deutschen Firma ACI Systems Alemania GmbH mit dem staatlichen bolivianischen Unternehmen YLB (Yacimientos de Litio Bolivianos) zur Herstellung von Lithiumkarbonat und der Produktion von Lithiumbatterien zu unterstützen (www.aci-systems.de/press-2.pdf), und wird es eine Außenwirtschaftsförderung geben, die den Aufbau einer Wertschöpfungskette im Land ermöglicht, damit das Land nicht ein reiner Rohstofflieferant bleibt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 28. Februar 2019**

Eine Unterstützung durch Instrumente der Außenwirtschaftsförderung gewährt die Bundesregierung nur auf Antrag. Sollte ACI Systems beim Bund Unterstützung des Projekts durch Instrumente der Außenwirtschaftsförderung beantragen, wird die Bundesregierung die Förderungswürdigkeit und die sonstigen Voraussetzungen für eine Unterstützung des betreffenden Projekts prüfen.

85. Abgeordnete
**Helin Evrim
Sommer**
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung, nachdem sie ihre generelle Gesprächsbereitschaft mit der Infinera Corporation zur beabsichtigten Standortschließung in Berlin signalisiert hat (Bundestagsdrucksache 19/7797, Antwort zu Frage 75), zwischenzeitlich Gespräche mit der Geschäftsführung aufgenommen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 6. März 2019**

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen in Bezug auf den Berliner Standort von Infinera sehr aufmerksam und steht für Gespräche bereit. Aktuell gab es keine Gespräche der Bundesregierung mit der Geschäftsführung der Infinera Corporation. Entscheidungen über Produktionsstandorte und Investitionen sind unternehmerische Vorgänge. Dabei gehört es zur Aufgabe jeder Unternehmensleitung, verantwortungsvoll Standort- und Strategieentscheidungen zu treffen.

86. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die Deutsche Telekom AG bestehende Anschlüsse bei Privatkunden wegen Abschaltung der vorhandenen Technik kündigt, aber keinen neuen Vertrag anbietet, da die notwendige Infrastruktur noch nicht errichtet ist und somit dem Privatkunden kein Zugang zur Grundversorgungsleistung nach Telekommunikationsgesetz (TKG) in den §§ 78 ff. mehr gewährleistet wird, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Vorgehen der Deutschen Telekom für ihr eigenes Handeln?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 11. März 2019**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat sich zur Beantwortung der Frage an die für die Umsetzung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zuständige Bundesnetzagentur gewandt.

Die Bundesnetzagentur hat 2018 in ca. 1 000 schriftlich eingereichten Fällen Verbraucherinnen und Verbraucher im Zusammenhang mit der Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten unterstützt. Konkrete Anliegen kann der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur unter Mitwirkung der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) in der Regel zügig und zufriedenstellend im Sinne der Kundinnen und Kunden klären. Ein strukturelles Problem ist hier derzeit nicht ersichtlich.

Die Produkte der Telekom sowie der anderen Anbieter unterliegen allein dem Gestaltungsrecht der Unternehmen, die für Ausgestaltung, Vertragsschluss und Kündigung ihrer Produkte selbst verantwortlich sind, soweit Gesetze oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen nichts anderes bestimmen. Hierunter fällt auch die Umstellung von Kundenverträgen von analogen oder ISDN-Anschlüssen zu IP-basierten Anschlüssen.

Unabhängig davon erbringt die Telekom bundesweit die Grundversorgungsleistung der Erstellung von Anschlüssen an das öffentliche Telekommunikationsnetz. Zur Sicherstellung der Grundversorgung ist die Telekom zum einen verpflichtet, einen Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bereitzustellen (§ 78 Absatz 2 Nummer 1 TKG). Zum anderen muss sie den Zugang zu öffentlichen Telefondiensten über diesen Anschluss gewährleisten (§ 78 Absatz 2 Nummer 2 TKG). Eine Verpflichtung zum Angebot gewisser Anschlussarten besteht jedoch nicht.

Gegenüber anderen Anbietern besteht kein Anspruch auf Grundversorgung. Falls eine Kundin bzw. ein Kunde keinen anderen Anbieter für einen Anschluss und/oder Telefondienst findet, ist er mithin über die Grundversorgung durch die Telekom abgesichert.

Privatkundinnen und Privatkunden sollten sich daher zunächst direkt an die Telekom wenden und sich dabei ausdrücklich auf den Anspruch auf Grundversorgung nach dem TKG beziehen, wenn ihnen ansonsten kein

Anbieter ein Anschlussprodukt anbietet. Bei Verzögerungen oder Ablehnung des Anspruchs können sie sich mit dem konkreten Anliegen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden.

87. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Zieht die Bundesregierung angesichts der jüngsten Eskalation des Konfliktes zwischen Indien und Pakistan (www.tagesschau.de/ausland/indien-pakistan-119.html) in Erwägung, in diese Länder künftig keine Rüstungsexporte mehr zu genehmigen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 11. März 2019**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel.

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung in der Region sehr genau und wird sie wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

88. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung bei einer eventuellen Verlängerung der Mietpreisbremse eine Ermächtigung der Bundesländer, damit diese die Höhe der Bestandsmieten deckeln können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 11. März 2019**

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vom 12. März 2018 sieht vor, die Mietpreisbremse auf Geignetheit und Wirksamkeit zu bewerten und dabei auch die praktische Bedeutung und die Erkenntnisse aus der Rechtsprechung zu berücksichtigen. Zwischenzeitlich hat das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung Berlin die Wirkungen der Mietpreisbremse evaluiert und diese Untersuchung Ende des Jahres 2018 vorgelegt. Vor diesem Hintergrund

wird derzeit die Frage der Verlängerung der Mietpreisbremse geprüft. Für die Begrenzung von Mieterhöhungen von Bestandsmieten bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete gilt § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hiernach kann der Vermieter bei Einhaltung bestimmter Fristen die Zustimmung des Mieters zu einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen. Durch die Möglichkeit, die hierbei zur Anwendung kommende Kappungsgrenze in angespannten Wohnungsmärkten durch Rechtsverordnung von 20 auf 15 Prozent herabzusetzen, haben die Landesregierungen nach geltender Rechtslage bereits die Möglichkeit, Bestandsmieterhöhungen zu begrenzen.

89. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Ist die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/7585 so zu verstehen, dass die Bundesanzeiger Verlag GmbH dem Bund regelmäßig ihre Umsatzzahlen übermittelt, und falls das zutrifft, wie überprüft der Bund die Richtigkeit dieser Angaben der Bundesanzeiger Verlag GmbH?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. März 2019

Der Bund erhält Umsatzzahlen der Bundesanzeiger Verlag GmbH, die auf Veranlassung des Bundes jährlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.

90. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung demnach ebenfalls bekannt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/7585 zu erzielten Umsätzen der Bundesanzeiger Verlag GmbH), in welcher Höhe die Bundesanzeiger Verlag GmbH mittels des Bundesanzeigers Einnahmen aus der Verhängung von Straf- und Bußgeldern erzielt hat (falls ja, bitte aufschlüsseln nach Jahren und Höhen), und auf welcher Rechtsgrundlage werden diese Einnahmen erzielt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. März 2019

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH erzielt mittels des Bundesanzeigers keine Einnahmen aus der Verhängung von Ordnungs- und Bußgeldern.

91. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Welche Daten zwecks Veröffentlichung liefert der Bund der Bundesanzeiger Verlag GmbH, und auf welche Weise (gibt es bspw. eine Datenschnittstelle zum BMJV)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. März 2019

Die im Bundesamt für Justiz angesiedelte Schriftleitung des Bundesgesetzblatts und des Bundesanzeigers (Amtlicher Teil) übermittelt der Bundesanzeiger Verlag GmbH zum Zwecke der Erstellung der Urschriften der Gesetze und Verordnungen bzw. beim Bundesgesetzblatt Teil II auch der Kabinetttvorlage Dateien im Format Word oder eNorm per E-Mail.

92. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Erzielt die Bundesanzeiger Verlag GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung neben Abonnement-Einnahmen weitere Einnahmen durch die digitale Veröffentlichung von Verordnungen und Gesetzen (bspw. durch den Verkauf von Werbung auf www.bgbl.de), und wird das von Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley angekündigte gebührenfreie Durchsuchen, Drucken und Kopieren von Gesetzen und Verordnungen im Bürgerportal (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 104 auf Bundestagsdrucksache 19/7585) auch alle bereits in der Vergangenheit veröffentlichten Gesetze und Verordnungen erfassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. März 2019

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH erzielt nach Kenntnis der Bundesregierung neben Abonnement-Einnahmen keine weiteren Einnahmen durch die digitale Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen. Insbesondere wird auf der Seite www.bgbl.de keine Werbung eingebunden.

Das im Zuge der elektronischen Verkündung in einem amtlichen elektronischen Bundesgesetzblatt zu schaffende Verkündungsportal, welches ein kostenfreies Durchsuchen, Drucken, Kopieren und Weiterverwenden der Dokumente ermöglichen soll, befindet sich noch in der Konzeptionsphase. Es ist beabsichtigt, dass dort auch Bundesgesetzblätter aus der Zeit vor der Einführung der elektronischen Verkündung bereitgestellt werden.

93. Abgeordnete
**Katrin
Göring-Eckardt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern plant die Bundesregierung, den in der Trilogeinigung zur EU-Warenhandelsrichtlinie vorgesehenen nationalen Spielraum für konkrete Mindestfristen für Updateverpflichtungen für Software von wichtigen Produktgruppen wie Handys, Computern oder smarten Haushaltsgeräten zu nutzen (bitte nach Produktgruppen und Fristen auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 11. März 2019

Nach dem Ergebnis des informellen Trilogs von Europäischem Parlament, Rat und Kommission soll die EU-Warenhandelsrichtlinie eine Updateverpflichtung für den Fall des Verkaufs von Waren mit digitalen Elementen enthalten. Der Verkäufer soll danach dafür sorgen, dass dem Verbraucher Updates, einschließlich Sicherheitsupdates, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Waren erforderlich sind, zur Verfügung gestellt werden. Wenn die digitalen Inhalte nach dem Kaufvertrag über einen bestimmten Zeitraum bereitzustellen sind, besteht auch die Updateverpflichtung während dieses Zeitraums. Andernfalls besteht die Updateverpflichtung während des Zeitraums, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks der Waren und der digitalen Elemente und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags vernünftigerweise erwarten kann („that the consumer may reasonably expect“). Dieser Zeitraum der vernünftigen Verbrauchererwartung ist flexibel und wird für ein hochwertiges langlebiges Produkt (smart-car; Heizungsanlage) länger sein als beispielsweise für ein günstiges Produkt für den einmaligen Gebrauch. Mit diesem Mechanismus ist die Updateverpflichtung zukunftssicher und technikneutral, da sie sich den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten automatisch anpasst.

Ob den Mitgliedstaaten daraus ein Spielraum bei der Umsetzung der Richtlinie in das innerstaatliche Recht entsteht, wird die Bundesregierung bei der Umsetzung prüfen.

94. Abgeordneter
**Christian Kühn
(Tübingen)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie häufig und zu welchen Inhalten hat die Arbeitsgruppe zur Förderung der privaten Ladeinfrastruktur seit ihrer Einsetzung nach Kenntnis der Bundesregierung getagt (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 19/4366)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 7. März 2019

Eine „Arbeitsgruppe zur Förderung der privaten Ladeinfrastruktur“ ist der Bundesregierung nicht bekannt. Dem Hinweis auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Bundestagsdrucksache 19/4366, ist zu entnehmen, dass sich die Frage auf die Tätigkeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bezieht, die auf Beschluss der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit der Aufgabe eingerichtet wurde, den Reformbedarf zum Wohnungseigentumsrecht zu ermitteln.

Die Arbeitsgruppe hat in ihren bisherigen drei Sitzungen die folgenden Themen beraten:

Datum der Sitzung der Arbeitsgruppe	beratene Themen
14./15. November 2018	Die Eigentümerversammlung Der Verwaltungsbeirat
16./17. Januar 2019	Bauliche Maßnahmen einschließlich Kostentragung Die Begründung der Gemeinschaft
26./27. Februar 2019	Vermietetes Sondereigentum – Harmonisierung Mietrecht und WEG Die Jahresabrechnung Mehrhausanlagen – Untergemeinschaften Sondernutzungsrechte – Erweiterung der Sondereigentumsfähigkeit

Gegenstand der Beratungen zu den baulichen Maßnahmen in der Wohnungseigentumsanlage sowie zum vermieteten Sondereigentum waren unter anderem Fragen der Erleichterung des Einbaus von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge.

95. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Welche Alternativen zum Einsatz sogenannter Uploadfilter bestehen nach Auffassung der Bundesregierung seitens der von Artikel 2 Absatz 5 Satz 1 des Trilogergebnisses des Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Copyright in the Digital Single Market (Ratsdok. 6637/19, fortan Richtlinie genannt) erfassten Plattformen, um dem Erfordernis des Artikels 13 Nummer 4 Buchstabe b der Richtlinie gerecht zu werden (vgl. Aussage von Josephine Steffen, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, in der Bundespressekonferenz am 22. Februar 2019, wonach Uploadfilter „eine Möglichkeit“ seien, dies technisch umzusetzen, abrufbar unter <https://youtu.be/xSW28i5v0wg?t=454> ab Minute 7:34, letzter Abruf am 28. Februar 2018)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 11. März 2019

Die Frage bezieht sich auf Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b des Richtlinienvorschlags in der Fassung des Ratsdokuments 6382/19 vom 19. Februar 2019.

Nach dieser Bestimmung wären künftig Plattformen für Uploads von Nutzern urheberrechtlich unmittelbar verantwortlich, es sei denn, die Plattform hat hinsichtlich der betreffenden Werke einen Lizenzvertrag abgeschlossen oder sie weist nach, dass sie in Übereinstimmung mit hohen Industriestandards größte Bemühungen unternommen hat, um die Nichtverfügbarkeit derjenigen Schutzgegenstände zu gewährleisten, für die die Rechteinhaber die relevanten und notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Der konkrete Inhalt dieser hohen Industriestandards ist in der Richtlinie nicht näher definiert. Nach Artikel 13 Absatz 9 des Richtlinienvorschlags wird die Europäische Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten Dialoge mit den Interessengruppen (insbesondere Plattformen, Rechteinhaber, Nutzerverbände) organisieren und auf dieser Grundlage Leitlinien für die Anwendung von Artikel 13 veröffentlichen, insbesondere zu den nach Artikel 13 Absatz 4 erforderlichen Maßnahmen.

Die Vorschrift selbst ist technologie-neutral formuliert. Aus Sicht der Bundesregierung werden bei großen Datenmengen bereits aus Praktikabilitätsgründen wohl algorithmenbasierte Maßnahmen anzuwenden sein. Jedoch sind auch manuelle Sichtungen nicht ausgeschlossen. Eine Entscheidung durch menschlichen Zugriff muss aber jedenfalls im Rahmen der von Nutzern initiierten Beschwerdeverfahren gewährleistet sein.

96. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist die seit Sommer 2017 begonnene Untersuchung der Funktionsfähigkeit des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes gestaltet (bitte aufschlüsseln u. a. nach Untersuchungsgrundlagen, Fragestellungen der Untersuchung, untersuchten Problemstellungen, Grundgesamtheit der untersuchten Verfahren, untersuchte Verfahrensarten – Vorlageverfahren/auf Vorlagebeschluss ausgesetzte Verfahren –, Zeiträume der untersuchten Verfahren, Verfahrensausgänge – nach Musterentscheid erlassene Vergleiche/Zahlungstitel), und wer ist mit der Untersuchung betraut?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 7. März 2019

Gegenstand der Untersuchung ist nicht nur eine statistische Auswertung der Verfahrenszahlen, sondern unter anderem auch die Frage, ob und inwieweit das Kapitalanleger-Musterverfahren zu einer wirksameren Durchsetzung kapitalmarktrechtlicher Haftungsnormen und damit einer Verbesserung des Anlegerschutzes geführt hat. Die Untersuchung erfolgt bislang intern.

In der vom Statistischen Bundesamt (Destatis) jährlich veröffentlichten Justizstatistik (Fachserie 10, Reihe 2.1/Rechtspflege, Zivilgerichte) werden in Bezug auf das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) lediglich die bei den Oberlandesgerichten nach § 6 KapMuG angefallenen Verfahren erfasst. Nicht gesondert ausgewiesen wird dagegen, wie viele Verfahren erledigt wurden und wie viele einzelne Verfahren vor den Landgerichten gemäß § 8 KapMuG wegen eines dem Oberlandesgericht vorgelegten KapMuG-Verfahrens ausgesetzt wurden. Hierzu können lediglich die Landesjustizverwaltungen befragt werden. Die Entscheidung darüber, welche Schlussfolgerungen aus den Untersuchungsergebnissen zu ziehen sind, wird rechtzeitig vor Auslaufen der Befristung getroffen werden.

97. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung über den einheitlichen oder unterschiedlichen Umgang der EU-Mitgliedstaaten (insbesondere deutscher Justizbehörden) mit britischen Festnahme- und Auslieferungsersuchen im Rahmen des Europäischen Haftbefehls bekannt, wenn Großbritannien die Europäische Union verlassen haben wird, und müssen ggf. Inhaftierte aus Sicht der Bundesregierung am 30. März 2019 entlassen werden, um sie anschließend auf Grundlage eines anderen Auslieferungsersuchens (etwa nach dem Europaratsübereinkommen) wieder in Haft nehmen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 5. März 2019

Der Auslieferungsverkehr mit dem Vereinigten Königreich findet zurzeit nach der Regelung im nationalen Recht statt, durch die der Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. 190 S. 1) umgesetzt worden ist.

Tritt das Vereinigte Königreich auf der Grundlage des Austrittsabkommens aus der Europäischen Union aus, sieht Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens vor, dass die Regelungen des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und das Übergabeverfahren (Rb-EuHb) bis zum Ablauf der Übergangsphase Anwendung finden. Damit bleiben die Rechtsgrundlage und das Verfahren der Überstellung unverändert. Allerdings hat Deutschland von der in Artikel 185 Absatz 2 des Austrittsabkommens vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, neben den Gründen für die Nichtvollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nach dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI die Auslieferung deutscher Staatsbürger an das Vereinigte Königreich aufgrund eines Europäischen Haftbefehls im Übergangszeitraum zu verweigern. Dies gebietet Artikel 16 Absatz 2 des Grundgesetzes: „Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.“ Ab dem 30. März 2019 wird das Vereinigte Königreich allerdings nicht mehr Mitglied der Europäischen Union sein, sodass Deutsche nicht mehr ausgeliefert werden. Strafrechtliche Vorwürfe sind dann von der deutschen Staatsanwaltschaft zu verfolgen.

Bei einem Austritt ohne ein Austrittsübereinkommen bestimmt sich nach deutschem Recht die Rechtsgrundlage einer Auslieferung nach dem geltenden Recht am Tag der letzten Entscheidung. Diese Rechtsgrundlage sind ab dem 30. März 2019 das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EuAlÜbk) und dessen Zusatzprotokolle. Die Voraussetzungen der Auslieferungshaft bestimmen sich dann nach Artikel 16 EuAlÜbk, auf dessen Anwendbarkeit sich die beteiligten Behörden zur Vermeidung einer Aufhebung der Auslieferungshaft vorbereiten können.

Nach deutscher Rechtslage kann ein schon bestehender EuHB in ein Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme umgedeutet werden, sodass niemand entlassen werden muss.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

98. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich in Deutschland zwischen den Jahren 2008 und 2018 die Anzahl und der Anteil unter der Armutsgrenze lebender Personen entwickelt?
99. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in der Europäischen Union zwischen den Jahren 2008 und 2018 die Anzahl und der Anteil unter der Armutsgrenze lebender Personen entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. März 2019

Die Fragen 98 und 99 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder die Bundesrepublik Deutschland noch die Europäische Union haben eine amtliche Armutsgrenze, deshalb wird hilfsweise auf die sogenannte Armutsrisikoschwelle Bezug genommen.

Die Armutsrisikoschwelle ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung und wird üblicherweise bei 60 Prozent des Medians der Nettoäquivalenzeinkommen festgelegt. Sie liefert daher keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Der Anteil der Personen mit einem Nettoäquivalenzeinkommen unterhalb dieser Schwelle ist die sogenannte Armutsrisikoquote. Die Höhe der Armutsrisikoschwelle hängt u. a. von der zugrunde liegenden Datenbasis, der Bezugsgröße und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab und kann daher selbst für das gleiche Jahr unterschiedlich ausfallen.

EU-weit vergleichbare Werte liefert die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen „Leben in Europa“ (EU-SILC). Die auf Basis von Stichproben hochgerechnete Anzahl der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen unterhalb der Armutsrisikoschwelle in Deutschland und der Europäischen Union und deren Anteil kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Ausgewiesen wird das Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde. Daten liegen erst ab dem Einkommensjahr 2008 vor und reichen bis zum Jahr 2016.

Bevölkerung unterhalb der Armutrisikoschwelle in Deutschland und in der Europäischen Union¹⁾

Merkmal	Jahr								
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
in Prozent									
Deutschland	15,5	15,6	15,8	16,1	16,1	16,7	16,7	16,5	16,1
Europäische Union	16,4	16,5	16,9	16,8	16,7	17,2	17,3	17,3	16,9
in Tausend Personen									
Deutschland	12.590	12.648	12.814	13.030	12.845	13.337	13.428	13.418	13.139
Europäische Union	80.573	82.020	83.856	84.024	83.419	85.969	86.752	86.904	85.295

¹⁾ Bis 2012 EU27, seit 2013 EU28

Quelle: Eurostat-Datenbank

Bei der Interpretation der absoluten Zahlen ist zu beachten, dass bereits geringe zufällige Schwankungen des Mittelwertes merkliche Änderungen zur Folge haben können und diese Werte daher nur bedingt aussagekräftig sind. Deswegen werden in der amtlichen Sozialberichterstattung in Deutschland und auch in den meisten wissenschaftlichen Publikationen keine absoluten Zahlen ausgewiesen. In der Datenbank von Eurostat sind solche Werte jedoch veröffentlicht.

100. Abgeordneter **Dr. Heiko Heßenkemper** (AfD)
- In welchem Umfang werden nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig und zukünftig die Vermögen der Geflüchteten bei Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie bei Bezug von sonstigen staatlichen Unterstützungsleistungen herangezogen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. März 2019

Bei bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen ist Vermögen grundsätzlich zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Regelungen sind dabei unterschiedlich. Für geflüchtete Menschen gelten allerdings die gleichen Regelungen wie für deutsche Staatsangehörige oder Menschen, die schon längere Zeit im Geltungsbereich der Gesetze leben.

Fallzahlen über abgelehnte Sozialleistungen aufgrund zu berücksichtigenden Vermögens liegen der Bundesregierung nicht vor. Dies gilt auch für geflüchtete Menschen.

101. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Welche Angaben kann die Bundesregierung zur Zusammensetzung der 2 033 im Ausland lebenden Empfänger von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BILD, 23. Februar 2019, „Weltweit bekommen noch 2 033 Senioren Hitler-Rente“) machen (bitte soweit wie möglich nach Anzahl der Empfänger in 14 Ländern, in denen die meisten Empfänger leben, angeben und aufschlüsseln, wie viele ehemalige Soldaten bzw. Zivilisten, die durch Kriegseinwirkung verletzt wurden, jeweils darunter sind), und welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um Forderungen aus dem europäischen Ausland (vgl. z. B. www.leparisien.fr/societe/nazisme-la-france-veut-identifier-les-beneficiaires-des-pensions-allemandes-25-02-2019-8020191.php) nach Aufklärung der Frage, wie viele ehemalige Waffen-SS-Angehörige solche Leistungen beziehen, nachzukommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. März 2019

Nach aktuellem Stand (März 2019) erhalten 2 000 im Ausland lebende Personen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Diese sind in folgenden Ländern wohnhaft:

Albanien: 1
Bosnien-Herzegowina: 54
Belgien: 18
Bulgarien: 1
Dänemark: 11
Estland: 16
Finnland: 1
Frankreich: 52
Kroatien: 69
Slowenien: 185
Griechenland: 5
Irland: 4
Italien: 16
Serbien und Montenegro: 51
Lettland: 17
Litauen: 1
Luxemburg: 6
Malta: 1
Niederlande: 30
Norwegen: 7

Österreich: 100
Polen: 557
Portugal: 2
Rumänien: 21
Slowakei: 6
Schweden: 14
Schweiz: 48
Russische Föderation: 2
Spanien: 30
Türkei: 1
Tschechische Republik: 94
Ungarn: 47
Ukraine: 3
Großbritannien: 34
Serbien: 1
Südafrika: 9
Namibia: 4
Argentinien: 8
Brasilien: 17
Chile: 3
Costa Rica: 1
Ecuador: 1
Guatemala: 1
Kanada: 121
Kolumbien: 2
Mexiko: 2
Paraguay: 1
Uruguay: 2
USA: 245
Indonesien: 1
Japan: 2
Philippinen: 7
Korea, Republik (Süd): 1
Thailand: 12
Australien: 44
Neuseeland: 5
sonstige Länder oder unbekannt: 5.

Die Anzahl der darunter fallenden ehemaligen Soldaten bzw. Zivilisten, die durch Kriegseinwirkung verletzt wurden, ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nicht bekannt. Die Gesetzesdurchführung, also z. B. die Entscheidung über Anträge, die Höhe und den Umfang von Leistungen, liegt nach der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern allein bei den Ländern, die das BVG als eigene Angelegenheit ausführen. Der Bund hat deshalb auch keine Kenntnisse z. B. über einzelne Fälle, Namen oder die Herkunft einzelner Leistungsempfänger oder etwa deren frühere Zugehörigkeit zur SS.

Seit Januar 1998 sieht § 1a BVG einen Leistungsausschluss vor, wenn der oder die Berechtigte während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Anhaltspunkt für eine intensive Überprüfung, ob ein Berechtigter oder eine Berechtigte durch individuelles Verhalten einen solchen Verstoß begangen hat, kann die freiwillige Mitgliedschaft in der SS sein. Um Leistungen zu versagen oder zu entziehen, muss nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung jeweils die individuelle Schuld des Berechtigten festgestellt werden. Eine Entziehung von Leistungen für die Zukunft ist nach § 1a Absatz 2 BVG nur möglich, wenn kein überwiegend schutzwürdiges Vertrauen des oder der Berechtigten auf eine fortwährende Leistungsgewährung vorliegt. Dieser Vertrauensschutz kann insbesondere bei Hinterbliebenen, die bereits jahrzehntelang Leistungen bezogen haben, gegeben sein.

Das BMAS hat die Länder bei der Umsetzung des § 1a BVG insbesondere wie folgt unterstützt:

- Übersendung von Daten des Bundesarchivs in Berlin (Berlin-Document-Center, ca. eine Million Daten, 1999).
- EDV-Erfassung der gesamten Verfahrenskartei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen durch BMAS und Zuleitung an die Länder (ca. 100 000 Daten, 1999).
- Zusammenarbeit mit dem Simon Wiesenthal Center Los Angeles/Jerusalem zur Lieferung der diesem weltweit vorliegenden bzw. zugänglichen Daten, die vom BMAS an die Länder weitergeleitet wurden (1999 bis 2013).

Aufgrund des § 1a BVG kam es in insgesamt 99 Fällen zu einer Versagung oder Entziehung von BVG-Leistungen. Näheres zur Umsetzung des § 1a BVG enthält ein Forschungsbericht, der im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts zwischen dem BMAS und dem Simon Wiesenthal Center Los Angeles/Jerusalem entstanden und unter folgender Adresse im Internet abrufbar ist: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb472-schlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Das BMAS hat im Rahmen einer Besprechung am 28. Februar 2019 mit Vertreterinnen und Vertretern der Ländersozialministerien die für die Auslandsversorgung zuständigen Länder auf die Möglichkeit des Leistungsausschlusses nach § 1a BVG hingewiesen.

102. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Partnerunternehmen wurden im Rahmen des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Projekts „WING – Wissensarbeit im Unternehmen der Zukunft nachhaltig gestalten“ Pilotinitiativen durchgeführt, und wie viele davon waren mitbestimmt, tarifgebunden und haben die Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung vollständig umgesetzt (bitte einzeln aufschlüsseln und nach Betriebsgröße Kleinstunternehmen, Kleinunternehmen, mittlere Unternehmen und Großunternehmen differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. März 2019

In folgenden Partnerunternehmen wurden im Rahmen des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderten Projekts „WING – Wissensarbeit im Unternehmen der Zukunft nachhaltig gestalten“ seit 2014 Pilot-Initiativen durchgeführt:

Großunternehmen:

Robert Bosch GmbH

Fiducia & GAD IT AG

VW Financial Services AG

Voith GmbH

Software AG

Mittlere Unternehmen:

Andrena objects AG

Die abgefragten Merkmale wie Mitbestimmung, Tarifgebundenheit liegen bei allen Projektpartnern mit Ausnahme der Andrena objects AG (keine Angaben) vor.

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist nach dem Arbeitsschutzgesetz vorgeschrieben. Die Kontrolle obliegt der Arbeitsschutzaufsicht der Länder. Zu den einzelnen Gefährdungsbeurteilungen unter Berücksichtigung psychischer Belastungen in diesen Unternehmen liegen dem BMAS keine Erkenntnisse vor.

103. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung Mittel für das Projekt WING seit 2014 zur Verfügung gestellt (bitte jährlich und in Summe sowie nach Personalkosten und finanzieller Förderung aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. März 2019

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für das WING-Projekt Fördermittel in Höhe von 1 513 127,09 Euro zur Verfügung gestellt. Die Personalausgaben beim Antragsteller belaufen sich auf 956 620,13 Euro.

Verteilung der Fördermittel auf die Jahresscheiben:

2014	2015	2016	2017	2018
212.000,00 €	317.522,95 €	341.261.55 €	384.586.79 €	257.755,80 €

104. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie viele Gespräche haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von Oktober 2018 bis einschließlich Februar 2019 zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium der Finanzen sowie der Bundesagentur für Arbeit mit den beiden irischen Leiharbeitsunternehmen „Crewlink Ireland Limited“ sowie „Workforce International Contractors Limited“, deren Inhalt Fragen zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung waren, stattgefunden, und welche weiteren Behörden waren an diesen Gesprächen beteiligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. März 2019

Im Zusammenhang mit einem Antrag auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung hat ein Gespräch von beauftragten Rechtsanwälten eines der genannten Unternehmen mit der Agentur für Arbeit Düsseldorf der Bundesagentur für Arbeit stattgefunden. Bei diesem Gespräch war eine Vertreterin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales als Zuhörerinnen anwesend. Zur Vor- und Nachbereitung dieses Gespräches hat die Agentur für Arbeit Düsseldorf sechs Telefongespräche mit den beauftragten Rechtsanwälten geführt.

105. Abgeordnete
**Beate
Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, innerhalb eines Konzerns „Gemeinschaftsbetriebe“ (bisher nur normiert im Betriebsverfassungsgesetz § 1 Absatz 2 sowie durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, aktuell beispielsweise angedacht als Gemeinschaftsbetriebe der regionalen Briefniederlassungen der Deutschen Post AG mit den jeweiligen DHL Delivery GmbHs, vgl. DIE WELT vom 18. Februar 2019) zu gründen, in denen Beschäftigte unter einer Leitung, mit den gleichen Produktionsmitteln, in denselben Produktionsstätten die gleichen, untereinander austauschbaren Tätigkeiten verrichten, aber nach unterschiedlichen Tarifverträgen bezahlt werden, vor dem Hintergrund des Ziels der Tarifeinheit, und inwiefern fällt ein derartiges Austauschen von Beschäftigten mit unterschiedlichen Tarifverträgen aus einem Teil in den anderen Teil des Gemeinschaftsbetriebs nach Auffassung der Bundesregierung unter das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. März 2019

Nach dem in § 4a Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) geregelten Tarifeinheitsgrundsatz kommen im Falle einer Tarifikollision grundsätzlich jeweils nur die Rechtsnormen des Tarifvertrages der Gewerkschaft zur Anwendung, die im jeweiligen Betrieb die meisten in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder hat. Der Tarifeinheitsgrundsatz kommt nur subsidiär zur Anwendung, wenn es den betreffenden Gewerkschaften nicht gelingt, tarifautonom die Entstehung der Tarifikollision beim Arbeitgeber zu vermeiden. Das Tarifeinheitsgesetz will damit Anreize dafür setzen, dass die Gewerkschaften ihr tarifpolitisches Vorgehen abstimmen. Eine Tarifikollision liegt vor, wenn bei demselben Arbeitgeber nicht inhaltsgleiche Tarifverträge verschiedener Gewerkschaften gelten.

Keine Tarifikollision liegt damit vor, wenn in einem Gemeinschaftsbetrieb mehrerer Unternehmen unterschiedliche Tarifverträge gelten. Von einem gemeinsamen Betrieb mehrerer Unternehmen ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auszugehen, wenn die in einer Betriebsstätte vorhandenen materiellen und immateriellen Betriebsmittel für einen einheitlichen arbeitstechnischen Zweck zusammengefasst, geordnet und gezielt eingesetzt werden und der Einsatz der menschlichen Arbeitskraft von einem einheitlichen Leitungsapparat gesteuert wird. Die beteiligten Unternehmen müssen sich zumindest stillschweigend zu einer gemeinsamen Führung rechtlich verbunden haben (BAG, Beschluss vom 11. Februar 2004, Az.: 7 ABR 27/03). § 1 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) enthält für die Errichtung von Betriebsräten eine gesetzliche Vermutungsregel, wann ein gemeinsamer Betrieb besteht.

Durch den Gemeinschaftsbetrieb entsteht ein Arbeitgeber im betriebsverfassungsrechtlichen Sinn. Arbeitgeber im tarifvertraglichen Sinn bleibt aber der Arbeitgeber, mit dem der Arbeitsvertrag geschlossen

wurde. Es fehlt mithin für das Vorliegen einer die Anwendung des Tarifeinheitsgrundsatzes auslösenden Tarifikollision das Tatbestandsmerkmal der Bindung eines Arbeitsgebers an mehrere Tarifverträge. Auch seinem Sinn und Zweck nach ist eine Anwendung des Tarifeinheitsgrundsatzes in der beschriebenen Konstellation nicht angezeigt, da § 4a Absatz 2 TVG die mit ihm beabsichtigte Steuerungswirkung nicht entfalten kann, wenn bei verschiedenen Arbeitgebern unterschiedliche Tarifverträge gelten, die jeweils mit derselben Gewerkschaft abgeschlossen worden sind. Es ist somit Aufgabe der Tarifvertragsparteien, darüber zu befinden, ob es angesichts der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemeinschaftlich verfolgten arbeitstechnischen Zwecke sachgemäß ist, in den am Gemeinschaftsbetrieb beteiligten Unternehmen jeweils dasselbe Tarifregime zur Anwendung zu bringen.

Eine Arbeitnehmerüberlassung ist in der beschriebenen Konstellation ebenfalls nicht zu sehen. Liegt ein Gemeinschaftsbetrieb vor, so überlassen die an dem Betrieb beteiligten Unternehmen ihre in dem Gemeinschaftsbetrieb eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht an einen Dritten zur Arbeitsleistung nach dessen Weisungen. Somit ist eine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nicht gegeben.

106. Abgeordnete **Dr. Frauke Petry** (fraktionslos) Auf welche Gebiete/Ballungsräume/Bundesländer teilen sich die gemeldeten 1,46 Mio. offenen Stellen quantitativ auf (www.paz-online.de/Nachrichten/Wirtschaft/Zahl-der-offenen-Stellen-in-Deutschland-auf-neuem-Hoechststand)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. März 2019

Die angefragte Auswertung bezieht sich auf die Erhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zum gesamtwirtschaftlichen Stellenangebot. Auf der Internetseite des IAB finden sich unter der Rubrik IAB-Stellenerhebung Informationen zu den im Rahmen der Presseinformation des IAB vom 19. Februar 2019 publizierten offenen Stellen in Ost- und Westdeutschland (www.iab.de/stellenerhebung/download).

Die Quartalszahlen des gesamtwirtschaftlichen Stellenangebots veröffentlicht das IAB immer vorab auf der Basis aggregierter Tabellen. Die für Auswertungen auf regionaler Ebene notwendigen Mikrodaten des vierten Quartals 2018 stehen dem IAB erst ab dem zweiten Quartal 2019 für Auswertungen zur Verfügung.

Von den rund 1 458 000 insgesamt verfügbaren offenen Stellen im vierten Quartal 2018 entfallen 1 134 000 auf Westdeutschland und 325 000 auf Ostdeutschland. Bei den Zahlen der IAB-Stellenerhebung handelt es sich nicht um exakte, administrativ erfasste Zahlen, sondern um hochgerechnete Werte aus einer Betriebsbefragung, die mit einer gewissen Ungenauigkeit einhergehen.

107. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch ist das durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) festgestellte bundesweite Volumen von Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen (vgl. <https://bit.ly/2pHIKmj>), die im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen vor dem Hintergrund des Krieges in Syrien abgegeben wurden, und wie hoch ist das voraussichtlich noch hinzukommende prognostizierte Volumen („prognostiziertes Volumen“ bitte erläutern) zum Stichtag des 28. Februar 2019 (auf das Protokoll 1, S. 17, drittletzter Absatz, Landtag Rheinland-Pfalz, 17. Wahlperiode, Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, öffentliche 26. Sitzung am 24. Januar 2019, <https://bit.ly/2XoZK01>, wird hingewiesen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. März 2019

Der Bundesregierung liegen keine Daten speziell zu Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen vor, die im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen vor dem Hintergrund des Bürgerkrieges in Syrien abgegeben wurden. Eine Abfrage der Bundesagentur für Arbeit (BA) bei den gemeinsamen Einrichtungen (gEen) betraf vielmehr Verpflichtungserklärungen, die im Zusammenhang mit den Landesaufnahmeprogrammen vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 6. August 2016 abgegeben worden waren. Sie ergab ein bereits festgesetztes Erstattungsvolumen von bundesweit insgesamt 21 218 202,35 Euro. Die von den gEen im Rahmen der Einzelabfrage zurückgemeldeten Daten unterliegen weiterhin Veränderungen. Zudem war die Einzelabfrage nicht stichtagsbezogen, das heißt die von den einzelnen gEen zurückgemeldeten Daten spiegeln mitunter den Stand zu unterschiedlichen Zeitpunkten wider.

Auf Basis dieser Abfrage geht die BA von einem weiteren möglichen Erstattungsvolumen von 16 470 564,66 Euro aus. Die Prognose der BA erfolgte auf Basis der bereits identifizierten Verpflichtungserklärungen u. a. unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungshöhe und des rechnerischen Endes der dreijährigen Geltungsdauer der erfassten Verpflichtungserklärungen (§ 68 Absatz 1, § 68a des Aufenthaltsgesetzes).

Welche Daten den in dem Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landtages Rheinland-Pfalz vom 24. Januar 2019 genannten Beträgen zum Stichtag des 28. Februar 2019 zugrunde liegen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

108. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung ausschließlich an einem Telearbeitsplatz von zuhause, ohne dass ihnen ein entsprechender fester Schreibtischarbeitsplatz im Unternehmen zur Verfügung steht, und wie haben sich die Zahlen nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 entwickelt (bitte alle verfügbaren Daten angeben und soweit möglich nach Voll- und Teilzeit differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. März 2019

Explizite Daten über die Verbreitung von Telearbeit ohne einen festen Schreibtischarbeitsplatz im Unternehmen liegen der Bundesregierung nicht vor. Daten aus der Arbeitszeitbefragung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin lassen aber eine Einschätzung darüber zu, wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an mindestens fünf Tagen in der Woche im Homeoffice bzw. in Telearbeit arbeiten. Ob an diesen Tagen auch an einem Schreibtischarbeitsplatz im Unternehmen gearbeitet wird, lässt sich aus den Daten nicht erkennen.

Im Jahr 2015 arbeiteten 1,1 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an mindestens fünf Tagen in der Woche von zu Hause aus. Im Jahr 2017 waren es 1,8 Prozent. Dabei zeigen sich keine Unterschiede nach Teilzeit und Vollzeit.

Homeofficeanteil aller abhängig Beschäftigten (Prozent)		Kein Homeoffice	Homeoffice weniger als 5 Tage	Homeoffice mind. 5 Tage
2015	Gesamt	91,3	7,6	1,1
	Teilzeit	93,5	5,7	0,9
	Vollzeit	90,7	8,1	1,2
2017	Gesamt	88,2	10	1,8
	Teilzeit	90,3	7,8	1,9
	Vollzeit	87,5	10,7	1,8

109. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die „abends von der Arbeit nicht abschalten können“, bei Beschäftigten mit Homeoffice, und wie hoch bei Beschäftigten ohne Homeoffice?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. März 2019

In der Arbeitszeitbefragung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin wurden die Beschäftigten gefragt, ob sie am Feierabend häufig an Dinge denken, die sie bei der Arbeit zu bewältigen haben. Aus den Daten lässt sich erkennen, dass die Hälfte der Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmer gut von der Arbeit abschalten kann (2015 und 2017: 50 Prozent). Dies gelingt Beschäftigten mit Homeoffice seltener (2015: 37 Prozent; 2017: 44 Prozent) als Beschäftigten ohne Homeoffice (2015 und 2017: 51 Prozent).

110. Abgeordnete **Jessica Tatti** (DIE LINKE.) Wie viele Stunden arbeiten Beschäftigte mit Homeoffice nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich pro Woche (falls hierzu keine Angaben möglich, bitte einen alternativ erfassten Zeitraum angeben) im Homeoffice, und wie haben sich diese Zahlen seit 2010 entwickelt (bitte alle verfügbaren Daten angeben und soweit möglich nach Voll- und Teilzeit differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. März 2019

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung ist die durchschnittliche Wochenarbeitszeit, die Beschäftigte von zuhause erbringen, seit dem Jahr 2013 nahezu konstant geblieben. Die Dauer ist bei Teilzeitbeschäftigten von durchschnittlich 4,5 Wochenstunden im Jahr 2013 auf 3,6 Wochenstunden im Jahr 2015 zurückgegangen, stieg dann aber im Jahr 2017 wieder auf 4,4 Wochenstunden. Insgesamt zeigt sich somit keine systematische Entwicklung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass selbst Vollzeitbeschäftigte, die auch zu Hause arbeiten, dies im Durchschnitt weniger als einen kompletten Arbeitstag pro Woche tun.

	2013	2015	2017
Alle Beschäftigten	5,10 Std./Woche	4,88 Std./Woche	5,03 Std./Woche
Vollzeitbeschäftigte (mind. 35 Stunden/Woche)	5,23 Std./Woche	5,28 Std./Woche	5,19 Std./Woche
Teilzeitbeschäftigte	4,46 Std./Woche	3,63 Std./Woche	4,42 Std./Woche

Quelle: Linked Personnel Panel 2013 bis 2017. Alle Angaben von Durchschnittswerten sind gewichtet.

Datengrundlage zur Beantwortung der Frage ist das Linked Personnel Panel (LPP) des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Dieses enthält Angaben zu beruflichen Tätigkeiten, die zu Hause erledigt werden, für die Jahre 2013, 2015 und 2017. Die Tabelle zeigt, wie viele Stunden – durchschnittlich pro Woche – Beschäftigte im Homeoffice arbeiten. Eine Unterteilung nach Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten ist in den Zeilen 2 und 3 aufgeführt. Als Grenzwert wurde eine vertragliche Wochenarbeitszeit von 35 Stunden gewählt. Die Befragung des LPP beschränkt sich auf Beschäftigte in privatwirtschaftlichen Betrieben mit mindestens 50 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

111. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Ausbreitung des Wolfes auf Truppenübungsplätzen der Bundeswehr seit dem Jahr 2000 unternommen (bitte aufgeschlüsselt nach Truppenübungsplätzen), und sind nach Einschätzung der Bundesregierung diese Maßnahmen nun zu beenden bzw. Gegenmaßnahmen einzuleiten, um einen reibungslosen Ablauf auf den Truppenübungsplätzen zu gewährleisten, da die Wolfspopulation stetig steigt und die Rudel sich heimisch fühlen (www.spiegel.de/wissenschaft/natur/woelfe-ausbreitung-ueber-truppenuebungsplaetze-der-bundeswehr-a-1253971.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 11. März 2019

Die Bundesregierung hat zu keinem Zeitpunkt auf Truppenübungsplätzen der Bundeswehr Maßnahmen zur Ausbreitung des Wolfes unternommen. Der Wolf hat sich, wie andere seltene und gesetzlich geschützte Arten (z. B. Fisch- und Seeadler, Kraniche in Süddeutschland) auch, auf Grund der auf militärischen Truppenübungsplätzen vorzufindenden wertvollen Naturausstattung selbstständig wieder angesiedelt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Bundesforst, führt auf den Truppenübungsplätzen im Auftrag der Bundeswehr für den Wolf seit dem Jahr 2013 ein jährliches Monitoring durch.

Bisher ist der Bundesregierung auf Truppenübungsplätzen der Bundeswehr kein Fall bekannt, bei dem es durch Wölfe zu einer Beeinträchtigung des Übungsbetriebes gekommen wäre. Deswegen ist es nicht erforderlich, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

112. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Bei welchen konkreten Aufträgen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) hat der Auftragnehmer Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (IABG), Ottobrunn in den Jahren von 2015 bis 2018 die Beratungsfirma McKinsey & Company, Inc. oder Tochterfirmen der Beratungsfirma McKinsey & Company als Unterauftragnehmer oder in anderer Form als Partner beteiligt, und auf welche Beträge beliefen sich die jeweiligen Aufträge an die IABG?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 14. März 2019

Im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen konnte keine umfassende Erhebung der im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) im Zeitraum von 2015 bis 2018 geschlossenen Verträge mit der Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (IABG) Ottobrunn und deren Unterauftragnehmern erfolgen.

Das ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die hierzu einschlägige Vorschriftenlage zum 1. November 2018 mit einer Bereichsdienstvorschrift neu geregelt und für den Geschäftsbereich des BMVg harmonisiert wurde. Die Vorschrift beinhaltet auch, dass alle Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber sämtliche Unterauftragnehmer anzeigen müssen – namentlich und unter Angabe des Umfangs, in dem Pflichten weitergereicht werden.

Gleichzeitig wurden innerhalb des Geschäftsbereiches des BMVg die Erfassung der Daten (inklusive der Unterauftragnehmer) und die Fachaufsicht über die Vergabe von Beratungs- und Unterstützungsleistungen in einem neuen Referat zentralisiert. Sowohl der Aufwuchs des Referates als auch die erforderliche elektronische Erfassung über das IT-System SASPF befinden sich noch in der Umsetzung. Gleiches gilt für die neu eingerichtete zentrale Vergabestelle für Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

Im Rahmen einer kurzfristigen Recherche wurden drei Verträge ermittelt, die vom Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) in dem besagten Zeitraum mit der IABG geschlossen wurden und bei denen McKinsey als Unterauftragnehmer tätig wurde. Der für das BMVg maßgebliche Hauptauftragnehmer hat zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens darum gebeten, die Informationen zu den Aufträgen eingestuft weiterzugeben. Die Aufträge sind daher in der als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuften Anlage aufgelistet.⁶

113. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wie viele Frauen wurden von Deutschland bereits zu den Friedensmissionen der Vereinten Nationen UNMISS und UNAMID seit Bestehen der deutschen Mandate entsendet (bitte aufschlüsseln nach Jahren), wenn doch „ohne Frauen kein Frieden“ zu machen sei (<https://new-york-un.diplo.de/un-de/aktuelles/muentefering-new-york-frauen-frieden-sicherheit-1325/2154070>) und die Umsetzung der Resolution 1325 „Frauen, Frieden und Sicherheit“ folgerichtig auch die Entsendung von weiblichen Peacekeepern als ein Schwerpunkt Deutschlands im VN-Sicherheitsrat genannt wird (Bundestagsdrucksache 19/2982), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den weiblichen Anteil an Bundeswehrsoldaten bei Missionen der Vereinten Nationen grundsätzlich zu erhöhen?

⁶ Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. März 2019

Seit Beginn der deutschen Beteiligung an der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) am 9. Juli 2011 bis zum heutigen Tag waren fünf Frauen im Einsatz. Dies waren eine Soldatin im Zeitraum von 2016 bis 2017 sowie vier Polizeivollzugsbeamtinnen, davon eine Polizeivollzugsbeamtin 2015 sowie drei Polizeivollzugsbeamtinnen im Zeitraum von 2015 bis 2016.

Seit Beginn der deutschen Beteiligung an der Hybriden Operation der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (Republik Sudan) (UNAMID) am 13. Februar 2008 bis zum heutigen Tag waren zehn Frauen im Einsatz. Dies waren sieben Soldatinnen, jeweils eine Soldatin in den Jahren von 2011 bis 2018 sowie drei Polizeivollzugsbeamtinnen, jeweils eine Polizeivollzugsbeamtin in den Jahren 2008, 2010 und 2017.

Die zahlenmäßig geringe deutsche Beteiligung an UNMISS und UNAMID erfolgt darüber hinaus in einer Dienstgradstruktur, in welche Soldatinnen, aufgrund ihrer Verwendungsdauer und ihres militärischen Werdeganges in der Bundeswehr, noch nicht in der gewünschten Anzahl aufwachsen konnten. Zudem ist die Teilnahme an der hochwertigen Ausbildung zum UN Military Expert on Mission für alle Soldatinnen und Soldaten grundsätzlich auf freiwilliger Basis.

Die Bundesregierung fördert durch geeignete Maßnahmen die Erhöhung des weiblichen Anteils bei Missionen der Vereinte Nationen. Hierzu zählt beispielsweise das Lehrgangsangebot des Vereinte Nationen Ausbildungszentrums Bundeswehr in Hammelburg. Dieses bietet zwei von drei jährlich durchgeführten Militärbeobachterlehrgängen gezielt auch für internationale Teilnehmerinnen und Teilnehmer an. Im Jahr 2018 konnte der Anteil von Lehrgangsteilnehmerinnen im letzten Lehrgang des Jahres deutlich erhöht werden. Von den 41 Lehrgangsteilnehmenden dieses Lehrganges waren 22 Frauen aus 20 Nationen. Dies soll in Zukunft verstetigt werden.

114. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was kann die Bundesregierung über Inhalte einer Vereinbarung des Zentrums für Krisenfrüherkennung bei der Bundeswehr mit dem strategischen NATO-Kommando Allied Command Transformation mitteilen (<http://gleft.de/2GT>), und welche Beiträge sollen die deutschen Teilstreitkräfte bzw. die NATO als Beteiligte dieses Abkommens hierfür erbringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 5. März 2019

Ziel der vereinbarten bilateralen Kooperation zwischen dem Allied Command Transformation (ACT) der NATO sowie dem Forschungsinstitut Center for Intelligence and Security Studies (CISS) an der Universität der Bundeswehr München ist es, gemeinsame Forschungsaktivitäten in den Bereichen strategische Vorausschau, Krisenfrüherken-

nung bzw. Krisenmonitoring, auch unter Rückgriff auf große Datenmengen, durchzuführen. Darüber hinaus soll das CISS das ACT zukünftig bei der Entwicklung geeigneter wissenschaftlicher Methoden zur strategischen Vorausschau unterstützen. Geplant ist die Durchführung von Konferenzen und Workshops zur Vertiefung der Zusammenarbeit.

Die Einrichtung des von Ihnen zitierten „Kompetenzzentrums Krisenfrüherkennung“ befindet sich gegenwärtig noch in der konzeptionellen Prüfung. Es ist daher nicht Vertragspartei der Vereinbarung.

Darüber hinaus ergeben sich aus der Vereinbarung keine streitkräftebezogenen Beiträge seitens der Bundeswehr bzw. der NATO.

115. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass das für den Verbau auf dem Oberdeck der Gorch Fock eingekaufte Teakholz aus Myanmar (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 98 auf Bundestagsdrucksache 19/4317) gegen den Leitfaden der Bundesregierung zum Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten verstößt, und welche Person hat in diesem Zusammenhang die „Erklärung 248“ unterzeichnet (bitte Angabe des Datums und Archivort des Dokuments)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. März 2019

Die Bundesregierung hat seit Sommer 2018 davon Kenntnis, dass das für den Verbau auf dem Oberdeck der Gorch Fock eingekaufte Teakholz aus Myanmar nicht dem „Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten“ genügt.

Eine Abstimmung auf ministerieller Ebene zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fand erst zu diesem Zeitpunkt statt. Im Rahmen dieser Abstimmung wurde seitens des BMEL u. a. darauf hingewiesen, dass der „Gemeinsame Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten“ zu beachten sei. Gemäß diesem Erlass muss das gesamte vom Bund beschaffte Holz nach FSC (Forest Stewardship Council), PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) oder vergleichbar zertifiziert sein. Die Vorgaben des „Gemeinsamen Erlasses zur Beschaffung von Holzprodukten“ wurden jedoch irrtümlich zum Zeitpunkt der gegenständlichen Beschaffung bei der Auftragsvergabe nicht gesondert spezifiziert. Dennoch hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Verbauung des in Frage stehenden Holzes rechtlich nicht beanstandet.

Eine „Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten“ (Erklärung 248) liegt nicht vor.

116. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP) Wann plant die Bundesregierung, die Standortsuche für das neue, zentrale, von der BWI GmbH betriebene Rechenzentrum Süd abzuschließen und das Ergebnis bekannt zu geben, und welche Aufgaben und Kompetenzen soll dieses übernehmen?
117. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP) Welcher Investitionsrahmen ist für das Rechenzentrum Süd vorgesehen, und welche Bauzeit ist geplant (bitte geplanten Starttermin angeben)?
118. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP) Wie hoch wird der Mitarbeiterbedarf des Rechenzentrums Süd veranschlagt, und welche Dienstposten sind vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 12. März 2019

Die Fragen 116 bis 118 werden zusammen beantwortet.

Der geplante Rechenzentrumsverbund Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (RzV GB BMVg) ist grundsätzlich als Ganzes zu betrachten und als entsprechendes Projekt Gegenstand einer laufenden Untersuchung.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden voraussichtlich Mitte dieses Jahres vorliegen, so dass in Folge mit einer Entscheidung zur Standortfrage gerechnet werden kann.

119. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP) Wie wird das vom Rechenzentrum Süd zu übernehmende Aufgabenspektrum bisher kompensiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 12. März 2019

Das Aufgabenspektrum der bestehenden Rechenzentren wird integraler Bestandteil des RzV GB BMVg. Die Kapazitäten der bestehenden Rechenzentren sind nicht geeignet, die zukünftigen militärischen und technischen Anforderungen an IT-Services und deren Erbringung nachhaltig und verlässlich zu erfüllen.

Daher soll der RzV GB BMVg als IT-Rückgrat der Digitalisierung der Streitkräfte vom Inland bis in die Einsatzgebiete – auch unter Nutzung modernster IT-Technologien (vor allem Cloudtechnologien) – diesen Anforderungen in Zukunft Rechnung tragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

120. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD gesetzte Ziele zur Novellierung der bodenrechtlichen Vorgaben („[...] Novellierung bodenrechtlicher Vorgaben mit dem Ziel einer ausgewogenen Agrarstruktur und der Abwehr außerlandwirtschaftlicher Investitionen“) erreicht (bitte Ergebnisse aufschlüsseln), und wie werden eine ausgewogene Agrarstruktur und die Abwehr außerlandwirtschaftlicher Investoren erfolgreich umgesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 7. März 2019**

Zu einer ausgewogenen Agrarstruktur zählt es unter anderem, die breite Streuung des Bodeneigentums aufrechtzuerhalten, Landwirtinnen und Landwirten einen Vorrang auf dem Bodenmarkt einzuräumen und Bodenspekulation zu vermeiden. Bestehende Regeln sind darauf zu überprüfen, ob sie diese Ziele aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen noch erreichen, und gegebenenfalls nachzuschärfen. Nach dem Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode unterstützt die Bundesregierung die Bundesländer bei der Novellierung bodenrechtlicher Vorgaben. Die Gesetzgebungskompetenz für das landwirtschaftliche Bodenrecht ist mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 auf die Bundesländer übergegangen. Bereits im Jahr 2010 reformierte Baden-Württemberg sein landwirtschaftliches Bodenrecht. Weitere Gesetzesnovellen kündigten bisher Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern an.

Im Herbst 2018 beschloss die Agrarministerkonferenz die Gründung einer Bund-Länder-Initiative zum landwirtschaftlichen Bodenmarkt. In ihrem Rahmen fanden bereits erste Bund-Länder-Besprechungen statt. Eine Arbeitsgruppe hat mit wissenschaftlicher Begleitung die Grundlage dafür geschaffen, rechtliche Hürden für die Einbeziehung von Anteilskäufen an Unternehmen, die Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken besitzen, in das Bodenrecht zu überwinden. Darüber hinaus ist Teil der Bund-Länder-Initiative die Vergabe von Forschungsaufträgen durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. So wurden beispielsweise Studien zur Marktmacht und zu Auktionen auf dem Bodenmarkt, zum Generationswechsel in der Landwirtschaft, zu den Auswirkungen von landwirtschaftlichen Konzernstrukturen auf ländliche Räume oder zur Transparenz auf dem Bodenmarkt vergeben. Die Ergebnisse sollen es erlauben, die Funktionsweise des landwirtschaftlichen Bodenmarktes und auch den Einfluss außerlandwirtschaftlicher Investoren besser zu bewerten. Die Forschungsergebnisse legen die Grundlage für agrarpolitische Entscheidungen.

121. Abgeordnete
**Katrin
Göring-Eckardt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Weisungen hat die Bundesregierung veranlasst, um das von Bundesministerin Julia Klöckner am 27. April 2018 erklärte Ziel, keine Hedgefonds und industriellen Investoren zu fördern (Zitat: „Ein neues Phänomen ist, dass Investoren, die nichts mit der Landwirtschaft zu tun haben, Ackerflächen im großen Stil aufkaufen – und es dabei auch auf die Agrarzahlungen aus Brüssel absehen, die ja eigentlich das Einkommen der aktiven Bauern sichern sollen. Das ist eine falsche Entwicklung. Ich will Landwirte fördern, keine Hedgefonds und industrielle[n] Investoren“, DIE WELT vom 27. April 2018) im Hinblick auf die aktuellen oder zukünftigen EU-Agrarzahlungen umzusetzen und die finanzielle Förderung von nicht-landwirtschaftlichen Investoren in landwirtschaftlichen Boden einzuschränken oder zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 13. März 2019

Die Bundesregierung setzt sich in den Verhandlungen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 für eine Ausgestaltung der Direktzahlungen ein, mit der große nichtlandwirtschaftliche Investoren (v. a. Holdings) weitgehend vom Bezug von Direktzahlungen ausgeschlossen oder zumindest aber ihre Zahlungen deutlich verringert werden können. Sie lehnt die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene verpflichtende Kappung und Degression der Direktzahlungen unter Berücksichtigung von Arbeitskräften ab. Kappung oder Degression wie auch die Entscheidung über eine Anrechnung von Arbeitskräften sollten fakultativ für die Mitgliedstaaten sein. Sie dürfen in keinem Fall zu einem Mittelabfluss aus Deutschland führen, das heißt, eventuell gekürzte Mittel müssen in der jeweiligen Region verbleiben. In Anbetracht der Kostenvorteile größerer Betriebe sollte nach Ansicht der Bundesregierung bei der nationalen Umsetzung einer fakultativen Regelung eine Degression der Direktzahlungen geprüft werden.

Um die Gewährung von Direktzahlungen an große nichtlandwirtschaftliche Investoren deutlich zu verringern, könnte ein weiterer Ansatz sein, Unternehmensverbände mit ihren landwirtschaftlichen Tochterunternehmen als einen Antragsteller zu werten. Der hohe Aufwand für Antragsteller (z. B. Darlegung der gesamten Unternehmensstruktur im Sammelantrag) und für die Verwaltungen (z. B. Kontrolle, ob Angabe zur Unternehmensstruktur korrekt ist bzw. ob ein Unternehmensverbund besteht) müsste dabei in Kauf genommen werden.

Die Bundesregierung setzt sich bei den Verhandlungen zur GAP nach 2020 dafür ein, dass verbundene Unternehmen als ein einziger Betriebsinhaber durch die Mitgliedstaaten definiert werden können. Das hätte bei einer Degression der Direktzahlungen zur Folge, dass bei verbundenen Unternehmen alle Direktzahlungen des Verbundes zugrunde zu legen wären. Die Umverteilungsprämie würden sie dadurch ebenfalls nur einmal und nicht für jedes Tochterunternehmen erhalten. Das ist nach An-

sicht der Bundesregierung sachgerecht, denn die Umverteilungsprämie ist ein Instrument vor allem zur Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe.

122. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Prozess- und Zielvereinbarungen stellten die fünf Verbände der Lebensmittelwirtschaft in der Sitzung des Begleitgremiums zur Kontrolle der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie am 12. Februar 2019 vor, und wie bewertet die Bundesregierung diese einzelnen Prozess- und Zielvereinbarungen (bitte aufschlüsseln in Verband, Prozess- und Zielvereinbarung und Bewertung der Bundesregierung, www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2019/042-Begleitgremium-Reduktionsstrategie.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hans-Joachim Fuchtel
vom 4. März 2019

Mit den Verbänden der Lebensmittelwirtschaft wurde vereinbart, dass sie die konkreten branchen- oder produktbezogenen Prozess- und Zielvereinbarungen, die sie mit ihren Mitgliedsunternehmen getroffen haben, am 12. Februar 2019 bei der Auftaktsitzung des Begleitgremiums zur Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten vorstellen und zeitnah selber veröffentlichen. Bei der Auftaktsitzung des Begleitgremiums stellten die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke (wafg e. V.), der Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft (VGMS e. V.), der Milchindustrieverband (MIV e. V.), das Deutsche Tiefkühlinstitut (DTI e. V.), der Zentralverband Deutsches Bäckerhandwerk (ZVDB e. V.) und der Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels (BVLH e. V.) ihre Prozess- und Zielvereinbarungen vor. Die bereits veröffentlichten Prozess- und Zielvereinbarungen können unter den folgenden Links abgerufen werden:

- Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke wafg e. V.
Die konkretisierende Prozess- und Zielvereinbarung kann auf der Homepage der wafg e. V. unter: www.wafg.de/fileadmin/pdfs/branchenbeitrag-kalorienreduktion.pdf abgerufen werden.
- Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS e. V.
Die konkretisierende Prozess- und Zielvereinbarung kann auf der Homepage des VGMS e. V. unter: www.vgms.de/fileadmin/vgms/Dateien/Downloads/Presseinformationen/VGMS-Pressemitteilung_181221_Beitrag_zur_Reduktionsstrategie.pdf abgerufen werden.
- Deutsches Tiefkühlinstitut DTI e. V.
Die konkretisierende Prozess- und Zielvereinbarung kann auf der Homepage des DTI e. V. unter: www.tiefkuehlkost.de/download/branchenbeitrag-salzreduktion-tiefkuehlpizza-12.2.2019 abgerufen werden.

- Zentralverband Deutsches Bäckerhandwerk ZVDB e. V.
Auf der Homepage des ZVDB e. V. kann eine Presseerklärung zu dem Beitrag des ZVDB unter: www.baeckerhandwerk.de/politik-presse/pressemitteilung/zeige/baeckerhandwerk-beweist-tatendrang-in-julian-kloeckners-auftaktsitzung abgerufen werden.
- Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels BVLH e. V.
Die konkretisierende Prozess- und Zielvereinbarung kann auf der Homepage des BVLH e. V. unter: www.bvlh.net/fileadmin/redaktion/bilder/news/2019/ZFS-Reduktionsstrategie_LEH-Beitrag.pdf abgerufen werden.

Die Bundesregierung bewertet die am 12. Februar 2019 vorgestellten Prozess- und Zielvereinbarungen zur Reduktion von Zucker, Fetten und Salz in Fertigprodukten, die die fünf Wirtschaftsverbände mit ihren Mitgliedsunternehmen beschlossen haben, als einen wichtigen Schritt für die Strategieumsetzung. Das vom Max Rubner-Institut durchzuführende, engmaschige Monitoring wird die Erfolge der Reduktionsmaßnahmen dokumentieren und bietet die Möglichkeit zur Nachsteuerung, sofern erforderlich.

123. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Welche Organisationen und Unternehmen nahmen am 12. Februar 2019 am Begleitgremium zur Kontrolle der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie teil?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 4. März 2019**

Eine Übersicht der Organisationen und Unternehmen, die am 12. Februar 2019 am Begleitgremium zur Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten teilnahmen, ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Beteiligte Organisationen und Unternehmen an der Auftaktsitzung des Begleitgremiums zur Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten am 12. Februar 2019 im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin

	Institution	Kurzform
1	Allgemeine Ortskrankenkasse Bundesverband	AOK Bundesverband
2	Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.	BLL
3	Bundesvereinigung der deutschen Ernährungsindustrie e. V.	BVE
4	Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V.	BVKJ
5	Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V.	BVLH
6	Bundeszentrum für Ernährung	BZfE
7	Deutsche Adipositas Gesellschaft e. V.	DAG
9	Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.	DGE
10	Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V.	DGKJ
11	Deutsches Tiefkühlinstitut e. V.	dTI
12	Spitzenverband Bund der Krankenkassen	GKV
13	Milchindustrie-Verband e. V.	MIV
14	Max-Rubner-Institut – Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel	MRI
15	Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft e. V.	VGMS
16	Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.	VZBV
17	Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e. V.	wafg
18	Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e. V.	WVZ
19	Arbeitsgemeinschaft Deutsches Lebensmittelhandwerk des Zentralverbandes des Deutschen Handwerkes e. V.	ZDH
20	Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V.	ZVDB

124. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind auf der Grundlage der aktuellen agrarstatistischen Erfassung und der Datenbanken des Bundes bzw. der EU eine Erfassung der Zugehörigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben zu übergeordneten Muttergesellschaften und eine Aussage über die Höhe von Agrarzahungen an Hedgefonds, überregionale Agrarholdings, industrielle, außerlandwirtschaftliche oder überregionale Investoren und Unternehmen im chinesischen und russischen Besitz möglich (wenn ja, bitte Zahlen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 11. März 2019

Informationen zu Unternehmensverflechtungen enthält das statistische Unternehmensregister. Das statistische Unternehmensregister ist eine regelmäßig aktualisierte Datenbank mit Unternehmen und Betrieben aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen mit Umsatz und/oder Beschäftigten. Zu den erfassten Merkmalen gehören dabei auch mögliche Beziehungen zu anderen Einheiten. Das Unternehmensregister wird von den statistischen Ämtern der einzelnen Bundesländer sowie dem Statistischen Bundesamt gemeinsam geführt. Es dient im Wesentlichen als Hilfsmittel für die Vorbereitung und Koordinierung statistischer Erhebungen, ermöglicht aber auch eigenständige Auswertungen. Ursprünglich erstreckte sich das Unternehmensregister nicht auf die Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei. Mit der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 wurde aber bestimmt, dass auch diese Wirtschaftsbereiche mit entsprechenden Übergangszeiten in das Unternehmensregister einzubeziehen sind. Im Statistischen Bundesamt wird derzeit geprüft, ob und wie die im statistischen Unternehmensregister enthaltenen Informationen zu den Kontrollbeziehungen landwirtschaftlicher Unternehmen für die Agrarstrukturerhebung 2020 genutzt werden können.

Die im Unionsrecht vorgeschriebene Veröffentlichungsplattform www.agrar-fischerei-zahlungen.de, auf der alle Begünstigten von EU-Agrarfördermitteln in Deutschland geführt werden, enthält lediglich diejenigen Informationen über die Begünstigten von Direktzahlungen und anderen EU-Agrarzahungen, die aufgrund der EU-Bestimmungen vorgeesehen sind. Veröffentlicht werden Name (bei natürlichen Personen der Vor- und Nachname, bei juristischen Personen der vollständig eingetragene Name mit Rechtsform), Gemeinde, Postleitzahl, Betrag der Zahlungen und Beschreibung der Maßnahmen, für die die Zahlungen erfolgten. Dies ergibt sich aus den EU-rechtlichen Grundlagen für die Veröffentlichung der Begünstigten von EU-Agrarzahungen (Artikel 111 und 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie Artikel 57 bis 62 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014) und den zur Umsetzung der EU-Verordnungen erforderlichen nationalen gesetzlichen Regelungen (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG –, Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung – AFIV), die die Angabe zusätzlicher Unterscheidungskriterien im Rahmen der Veröffentlichung nicht vorsehen. Weitere Informationen zu den Begünstigten liegen auf der Veröffentlichungsplattform nicht vor. Eine Aussage über die Höhe von Agrarzahungen an Hedgefonds, überregionale Agrarholdings, industrielle, außerlandwirtschaftliche oder überregionale Investoren und Unternehmen im chinesischen und russischen Besitz ist daher nicht möglich.

125. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen des Entwurfs zur Novelle des Agrarstatistikgesetzes die Zugehörigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben zu übergeordneten Muttergesellschaften bzw. von deren Tochterunternehmen zu erfassen, so dass eine klare Identifizierung und Zuordnung zu den besitzenden Muttergesellschaften bzw. zugehörigen Tochterunternehmen möglich werden, und wenn ja, in welcher Art?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 11. März 2019

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen der 2020 stattfindenden Agrarstrukturerhebung nicht nur die im EU-Recht vorgeschriebene Erfassung der Zugehörigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Rechtsform einer juristischen Person zu einem Unternehmensverbund (Ja-/Nein-Frage) anzuordnen, sondern darüber hinaus auch zu erfassen, zu welchen sie kontrollierenden Einheiten diese Betriebe jeweils gehören. Im Ergebnis soll es damit ermöglicht werden, aus Tabellendarstellungen abzulesen, welcher Umfang an landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Tierbeständen sich im Besitz solcher Unternehmensgruppen befindet. Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung wird es allerdings nicht möglich sein, Daten zu einzelnen Unternehmensgruppen zu veröffentlichen.

Es ist vorgesehen, diese Angaben aus den im statistischen Unternehmensregister enthaltenen Informationen zu generieren. Für den Fall, dass die dazu derzeit vorgenommenen Prüfungen zeigen sollten, dass diese Informationen noch nicht im erforderlichen Umfang vorliegen, sieht der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes vor, dass die entsprechenden Betriebe in der Rechtsform juristischer Personen den Namen und die Anschrift des sie kontrollierenden Unternehmens anzugeben haben.

126. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen der Entwürfe der Novelle des Agrarstatistikgesetzes oder ggf. anderer gesetzlicher Grundlagen die Transparenz über die Zugehörigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben zu Muttergesellschaften bzw. über deren zugehörige Tochterbetriebe zu schaffen, und beabsichtigt die Bundesregierung, die Veröffentlichung der Agrarzahlen an regionale oder überregionale Agrarholdings, Hedgefonds, industrielle, außerlandwirtschaftliche oder überregionale Investorengruppen zu ermöglichen (wenn ja, in welcher Art)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 11. März 2019

Zur Frage der Verbesserung der Transparenz über die Zugehörigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben zu Muttergesellschaften wird auf die Antwort zur vorherigen Frage verwiesen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 14. Dezember 2018 gebeten, einen Vorschlag zur nationalen Weiterentwicklung der Datenbank der EU-Agrarzahlungen zu prüfen, der es ermöglicht, Unternehmensverbände zu erfassen und die erfassten Daten nicht nur in Bezug auf Einzelbetriebe, sondern auch in Bezug auf Unternehmensverbände einschließlich privater Organisationen auszuwerten. Diese Prüfung wird zurzeit durchgeführt.

Dabei wird auch geprüft, ob im Zuge der weiteren Verhandlungen zur sog. Strategieplanverordnung auf EU-Ebene entsprechende Änderungen vorgeschlagen werden können.

Würde in den Verhandlungen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der deutsche Vorschlag, dass die Mitgliedstaaten verbundene Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen als einen einzigen Betriebsinhaber ansehen können, in der Strategieplanverordnung übernommen, würden, sofern der Mitgliedstaat von dieser Option Gebrauch macht, für die verbundenen Unternehmen die Zahlungen für den gesamten Unternehmensverbund ausgewiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

127. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkreten Maßnahmen jenseits des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (siehe Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/7611) wird die Bundesregierung unternehmen, um eine Verbesserung der nach meiner Auffassung bisher unzureichend abgestimmten Schnittstellen wie Kinderzuschlag, Wohngeld, Kindesunterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss zu erreichen (bitte mit Angaben zum Zeitplan antworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 11. März 2019

Die Ausweitung des Kinderzuschlags hat erhebliche Verbesserungen an der Schnittstelle zum Unterhaltsvorschuss und zum Wohngeld zur Folge und bewirkt, dass die Sozialleistungssysteme in diesem Bereich besser aufeinander abgestimmt werden. Selbstverständlich wird die Bundesregierung darüber hinaus ihre Anstrengungen fortsetzen, das bestehende System der Sozialleistungen weiter zu verbessern, so dass es von den Leistungsberechtigten möglichst einfach in Anspruch genommen werden kann. Dazu dient auch die in dem in der Fragestellung genannten Gesetzentwurf vorgesehene Evaluierung des neugestalteten Kinderzuschlags, um die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die weiteren Überlegungen einfließen zu lassen. Darüber hinaus soll mit dem derzeit in der

Ressortabstimmung befindlichen Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes, welches am 1. Januar 2020 in Kraft treten soll, auch die durchschnittliche Transferenzzugsrate für bestehende Wohngeldhaushalte von rund 45 Prozent auf rund 40 Prozent gesenkt werden. Dies wirkt sich generell auch für Familien positiv aus und entlastet gerade Alleinerziehende. Denn die Kinder von Alleinerziehenden haben häufiger wohngeldrechtlich zu berücksichtigendes Einkommen wie Unterhalt beziehungsweise Unterhaltsvorschuss.

128. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob die Beratungsstelle „Pro Familia“ Kliniken oder Praxen betreibt, in denen Schwangerschaftsabbrüche angeboten beziehungsweise vorgenommen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 7. März 2019**

Es ist davon auszugehen, dass sich die Frage auf den „pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V. Bundesverband“ bezieht. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

129. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Themen wurden in den bisherigen Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (Bund-Länder-AG) zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung bearbeitet, und wie ist der weitere inhaltliche sowie zeitliche Verlauf der AG geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 6. März 2019**

Die Federführung für die jährlich tagende Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland (im Folgenden: AG) hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) seit der 4. Sitzung am 19. November 2014 vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) übernommen. Seitdem haben die AG-Mitglieder kontinuierlich Themen wie „Datenerhebung zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM)“, „Schutz von Frauen und Mädchen vor FGM u. a. durch Strafverfolgung“ oder „Verhinderung von sog. Ferienbeschneidungen“, „asylrechtliche Fragestellungen zu FGM“ sowie „Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens“ und „gesundheitliche Aspekte von FGM“ diskutiert.

Darüber hinaus fand ein Austausch zu nationalen sowie internationalen Projekten zur Überwindung von FGM statt. Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung berichten regelmäßig über die Maßnahmen und Projekte im internationalen Kontext.

Auf Grundlage einer in der AG entwickelten Konzeption hat das BMFSFJ eine empirische Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland (www.netzwerk-integra.de/startseite/studie-fgm/) beauftragt, in der nicht nur statistische Daten nach einem EU-einheitlichen Verfahren erhoben, sondern auch bundesweite qualitative Befragungen durchgeführt wurden, um herauszufinden, wie ein nachhaltiger sozialer Wandel zur Verhinderung von FGM gelingen kann.

Die AG arbeitet auf der Grundlage der Empfehlungen der EU-Kommission zur Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52013DC0833>). Sie bildet die Basis für die Themensetzung der AG. Dieses Verfahren soll auch für die Zukunft beibehalten werden.

130. Abgeordnete **Ulle Schauws**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Aufbau eines Nationalen Referenzzentrums Genitalverstümmelung, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 6. März 2019

Das BMFSFJ plant keinen Aufbau eines Nationalen Referenzzentrums zur weiblichen Genitalverstümmelung.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es auch vor dem Hintergrund der föderalen Zuständigkeiten nicht zielführend ist, neben der langjährig bewährten engen Kooperation, dem Wissensaustausch und der Zusammenarbeit zwischen den entscheidenden Akteurinnen und Akteuren in der AG zur Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung eine weitere Struktur aufzubauen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

131. Abgeordnete **Sylvia Gabelmann**
(DIE LINKE.) Wie viele an Tuberkulose erkrankte Patientinnen und Patienten sind in Deutschland seit den Zulassungen im Jahr 2014 mit dem Arzneistoff Bedaquilin und wie viele mit dem Arzneistoff Delamanid (bitte nach Jahren aufschlüsseln) behandelt worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 12. März 2019

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele an Tuberkulose erkrankte Patientinnen und Patienten in Deutschland seit dem Jahr 2014 mit Bedaquilin oder Delamanid behandelt worden sind.

132. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- In welchem durchschnittlichen Zeitraum und zu jeweils welchen durchschnittlichen Kosten sind diese Patienten behandelt worden (bitte einzeln nach Arzneistoff und Jahren auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 12. März 2019

Für Arzneimittel, die im Rahmen der ambulanten Behandlung von Apotheken abgegeben werden, gelten die Vorgaben der Arzneimittelpreisverordnung. Nach Kenntnis der Bundesregierung beträgt der Apothekenverkaufspreis für das Arzneimittel Sirturo[®] (Wirkstoff Bedaquilin) 4 338,23 Euro für 24 Tabletten (100 mg), für das Arzneimittel Deltyba[®] (Wirkstoff Delamanid) 1 800,01 Euro für 48 Tabletten (50 mg). Beide Arzneimittel sind für eine Behandlungsdauer für jeweils sechs Monate zugelassen; eine darüber hinausgehende Behandlung ist nur außerhalb der arzneimittelrechtlichen Zulassung möglich. Im Rahmen der Abgabe der Arzneimittel in einer stationären Behandlung kommt die Arzneimittelpreisverordnung nicht zur Anwendung.

133. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit wird die Bundesregierung die im Januar 2019 entworfene Resolution (www.who.int/snakebites/news/WHO_EB_recommends_resolution_snakebite_envenoming_WHA/en/) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), welche das Mandat der WHO im Bereich Schlangenbisse stärken und weltweit mehr Engagement für eine bessere medizinische Behandlung von Betroffenen mobilisieren soll, bei der WHO-Generalversammlung im Mai 2019 unterstützen, und inwieweit kann die Bundesregierung infolgedessen zur Bekämpfung der Folgen von Schlangenbissen beitragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 12. März 2019

Im vergangenen Jahr hat die Weltgesundheitsversammlung eine von Costa Rica und Kolumbien eingebrachte Resolution zu Schlangenbissen verabschiedet. Ziel der Resolution ist die Verbesserung der Prävention, des Zugangs zu und der Behandlung mit qualitativ hochwertigen Gegengiften. Die Resolution sieht vor, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) der Weltgesundheitsversammlung im Jahr 2020 einen Bericht zur Umsetzung der Resolution vorlegt.

Deutschland hat die Resolution insbesondere im Hinblick auf die Vorschläge zur Erhebung und Kontrolle der durch Schlangenbisse verursachten Vergiftungen, die Einbindung in andere relevante Aktivitäten zur Kontrolle von nichtübertragbaren Krankheiten sowie die Förderung von Aufklärungskampagnen insbesondere bei der Hochrisikobevölkerung betroffener Länder unterstützt. Ferner werden über die Tätigkeit des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin seit 2013 nationale Programme zur Behandlung von Patienten mit Schlangenbissen in Südostasien unterstützt.

Das Thema Schlangenbisse steht nicht auf der Tagesordnung der diesjährigen Weltgesundheitsversammlung im Mai.

Auf Grundlage der im letzten Jahr verabschiedeten Resolution erarbeitet die WHO augenblicklich einen strategischen Plan (road map) zu Schlangenbissen mit dem englischen Arbeitstitel „Strategy for a globally coordinated response to a priority neglected tropical disease: Snakebite envenoming“. Dieser strategische Plan wird von der durch die WHO eingerichteten Expertenarbeitsgruppe diskutiert und soll infolgedessen angepasst werden. Die WHO plant nach eigenen Angaben, den strategischen Plan offiziell im Mai 2019 vorzustellen und hat einen entsprechenden Beitrag in der Fachzeitschrift „PLOS Neglected Tropical Diseases“ (<https://doi.org/10.1371/journal.pntd.0007059>, February 21, 2019) verfasst.

134. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist das Modellprojekt zur Verbreitung und Anwendung von Naloxon in Form eines Nasensprays bei einer Opioidüberdosis, wie gegenüber der Presse von der Drogenbeauftragten Marlene Mortler angekündigt, im September 2018 angelaufen (vgl. www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/medizinethik/article/966384/ueberdosis-naloxon-nasenspray-drogentod.html?sh=18&h=1595222812), und welche Ausgestaltung sieht die Projektskizze vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. März 2019

Laut Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 3. Oktober 2018 ist das Modellprojekt „Bay THN – Take Home Naloxon in Bayern“ angelaufen. Da es sich um ein bayerisches Modellprojekt handelt, liegen der Bundesregierung keine näheren Erkenntnisse über die Projektskizze vor.

135. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Ziele verfolgt das Modellprojekt zur Verbreitung und Anwendung von Naloxon bei einer Opioidüberdosis (www.aerzteblatt.de/nachrichten/98276/Bayern-startet-Modellprojekt-mit-Naloxon), und welche weiteren Planungen verfolgt die Bundesregierung im Fall einer erfolgreichen Durchführung des Modellprojekts?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. März 2019

Laut Pressemitteilung ist das Ziel des Projekts folgendes: „Mit diesem Projekt sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für eine dauerhafte Implementierung der Naloxon-Notfallgabe durch geschulte medizinische Laien in die Angebote der bayerischen Suchthilfe.“

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 134 verwiesen.

136. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Nach welchen Kriterien wurde Bayern als Ort für den auf zwei Jahre angelegten Modellversuch zu Naloxon ausgewählt (www.aerzteblatt.de/nachrichten/98276/Bayern-startet-Modellprojekt-mit-Naloxon), und welche weiteren Modellvorhaben zu Naloxon sind der Bundesregierung bekannt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. März 2019

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 134 sowie auf die Antwort der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Rechtliche Vorgaben zur Verschreibung und Anwendung von Naloxon“ auf Bundestagsdrucksache 18/10958 verwiesen.

137. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich die Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung in den Jahren 2017 und 2018 in den einzelnen Leistungsbereichen entwickelt, und plant die Bundesregierung, die Belastung durch Zuzahlungen für die Versicherten zu senken, um einer echten Parität (also nicht nur bei der Beitragszahlung) näherzukommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 4. März 2019

Die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erhobenen Zuzahlungen in den einzelnen Leistungsbereichen in den Jahren 2017 und 2018 (vorläufige Werte) ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Angaben in Millionen Euro	2017	2018 (vorläufig)
Arznei- und Verbandmittel	2.196	2.250
Heil- und Hilfsmittel	887	934
Krankenhausbehandlung	690	694
Fahrtkosten	76	76
Ambulante Vorsorgeleistung, stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen, medizinische Leistungen für Mütter und Väter	75	80
Empfängnisverhütung, Sterilisation, Schwangerschaftsabbruch	2	2
Ergänzende Leistungen zu Rehabilitation	9	10
Behandlungspflege, Häusliche Krankenpflege	54	56
Zuzahlungen inkl. Saldo Erstattungen + Vorauszahlungen	4.104	4.212

Das Finanzvolumen der gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen beläuft sich in der GKV insgesamt aktuell auf ca. 4,2 Mrd. Euro. Das aktuelle Zuzahlungsvolumen entspricht damit lediglich ca. 1,7 Prozent der gesamten GKV-Ausgaben.

Die Versicherten der GKV haben sich grundsätzlich an den Kosten der verschiedenen Leistungen zu beteiligen (§ 61 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sollen, neben ihrem Finanzierungsbeitrag zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Überforderung, das Bewusstsein für die Kosten medizinischer Leistungen schärfen und die Eigenverantwortung der Versicherten stärken. § 62 SGB V legt Belastungsgrenzen fest, die eine zu hohe Belastung Einzelner verhindern. Die Belastungsgrenze wird nach dem Haushaltseinkommen berechnet. Sie beträgt 2 Prozent und für chronisch kranke Versicherte 1 Prozent des Haushaltseinkommens. Im Jahr 2018 profitierten rund 5,4 Millionen Versicherte von den Entlastungsregelungen.

Ein Wegfall sämtlicher in der GKV erhobenen Zuzahlungen hätte entsprechende Mehrausgaben der GKV und entsprechende Erhöhungen des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes von rund 0,3 Beitragsatzpunkten (bei Wegfall sämtlicher Zuzahlungen) zur Folge.

138. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (MDS) und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, dass eine ambulante Soziotherapie nicht (mehr) erforderlich sei, sobald Versicherte andere ärztliche oder psychotherapeutische Leistungen in Anspruch nehmen (vgl. Begutachtungsanleitung zur ambulanten Soziotherapie, www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/soziotherapie/BGA_Amb-Soziotherapie_Endfassung_mit_Vorwort_180814.pdf), und hält die Bundesregierung diese Auffassung mit der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Soziotherapie als eine „koordinierende und begleitende Unterstützung und Handlungsanleitung für schwer psychisch Kranke“, die insbesondere auch durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verordnet werden kann, für vereinbar (vgl. www.g-ba.de/downloads/62-492-1405/ST-RL_2017-03-16_iK-2017-06-08_AT_07-06-2017-B3.pdf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 6. März 2019

Die Begutachtungsanleitung zur ambulanten Soziotherapie des GKV-Spitzenverbandes vom 14. August 2018 sieht gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Durchführung der Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (ST-Richtlinie) vor, dass eine Verordnung von ambulanter Soziotherapie für Versicherte in Betracht kommt, „bei denen eine schwere psychische Störung zu Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen) geführt hat und die deswegen nicht in der Lage sind, ärztliche/psychotherapeutische Leistungen oder ärztlich/psychotherapeutisch verordnete Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen“ (vgl. dort S. 7). Ziel der ambulanten Soziotherapie ist es, dass Patientinnen und Patienten in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Leistungen zu akzeptieren und selbstständig in

Anspruch zu nehmen. Insofern entspricht die in der Begutachtungsanlei- tung vorgenommene Einschränkung, dass ambulante Soziotherapie nicht mehr erforderlich ist, wenn die Leistungen durch die Versicherten bereits selbständig in Anspruch genommen werden (S. 11), nach Auf- fassung der Bundesregierung der Vorgabe der ST-Richtlinie, dass nur so viele Therapieeinheiten verordnet werden dürfen, wie zur Erreichung des Therapiezieles erforderlich erscheinen, und dass die ambulante So- ziotherapie zu beenden ist, wenn das Therapieziel vorzeitig erreicht wird.

Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht es der Erreichung des Therapieziels im Sinne der ST-Richtlinie, dass die ärztlichen/psychothe- rapeutischen Leistungen oder die ärztlich/psychotherapeutisch verord- neten Leistungen in ihrer Gesamtheit selbstständig in Anspruch genom- men werden. Es reicht nicht aus, wenn von den medizinisch notwendigen Leistungen etwa nur eine Einzelleistung in Anspruch genommen werden kann.

139. Abgeordnete
**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Vorschlag der Verbraucherzentrale Bun- desverband (vgl. Stellungnahme der Verbrau- cherzentrale Bundesverband zum Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Ver- sorgung, S. 11 f.; [www.bundestag.de/resource/ blob/586900/e8328ea5511aeacc4e14f76a705aae54/ 19_14_0053-12-_vzbv_TSVG-data.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/586900/e8328ea5511aeacc4e14f76a705aae54/19_14_0053-12-_vzbv_TSVG-data.pdf)), die Ver- sicherten zu entschädigen, die seit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes wegen der so genannten Krankengeldlücke ihren An- spruch auf Krankengeld verloren haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 11. März 2019

Die Rechtslage, dass eine verspätete Feststellung der weiteren Arbeits- unfähigkeit zum vollständigen und dauerhaften Wegfall des Kranken- geldanspruchs bei Versicherten führen kann, deren den Anspruch auf Krankengeld gewährleistende Mitgliedschaft nach § 192 Absatz 1 Num- mer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom lückenlosen Bestand des Anspruchs auf Krankengeld abhängig ist, besteht seit Ein- führung des SGB V und damit seit dem 1. Januar 1989. Sie wurde zuletzt durch das am 23. Juli 2015 in Kraft getretene GKV-Versorgungsstär- kungsgesetz insoweit versichertenfreundlich verbessert, dass es zu ei- nem Wegfall des Krankengeldanspruchs nur noch in den Fällen kommen kann, in denen die Folgebescheinigung erst am übernächsten Werktag nach dem Ablauf der Vorbescheinigung oder später ausgestellt wird.

Eine Rückwirkung der mit dem Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung vorgesehenen Änderung des § 46 SGB V würde zu erheblichen Umsetzungsproblemen bei den Kranken- kassen hinsichtlich der Überprüfung bereits abgeschlossener Kranken- geldfälle und gegebenenfalls zu weiteren Aufwänden durch Rückab- wicklungen mit anderen Sozialleistungsträgern führen, soweit statt des nicht zu leistenden Krankengeldes wegen einer Hilfebedürftigkeit

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen wurden. Zudem wäre eine Rückwirkung problematisch, wenn ein bestandskräftiger Verwaltungsakt beziehungsweise ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

140. Abgeordnete
**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lautet die Definition der auszugliedernden Personalkosten, die nach dem Pflegepersonalstärkungsgesetz bis zum 31. Januar 2019 durch den GKV-Spitzenverband gemeinsam mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. zu vereinbaren war, und welche Regelungen wurden für die Zuordnung von Pflegepersonal festgelegt, das in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen tätig ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. März 2019**

Die genannten Vertragsparteien auf Bundesebene haben in ihrer Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung (Vereinbarung) vom 18. Februar 2019 vereinbart, dass es sich bei den auszugliedernden Kosten um die Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen handelt. Berücksichtigt werden die Personalkosten des Pflegedienstes, die auf den Kostenstellengruppen Normalstation, Intensivstation, Dialyse und Patientenaufnahme zu buchen sind. Erfasst werden hierbei die in der Pflege am Bett tätigen Pflegepersonalkosten der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, zukünftig von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern, Gesundheits- und Pflegeassistenz, Pflegefachhilfe, Altenpflegehilfe, Sozialassistenz und Kinderpflegehelferinnen und Kinderpflegehelfer. Die näheren Details zur Definition der Pflege sowie zur Zuordnung von Pflegepersonalkosten sind den §§ 2 und 3 der Vereinbarung sowie den Anlagen der Vereinbarung zu entnehmen. Der Text der Vereinbarung ist über die Internetseite der Deutschen Krankenhausgesellschaft verfügbar: www.dkgev.de/media/file/113691.Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung.pdf.

141. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass durch ein aufwendiges Verfahren zur Ermittlung des Gesamtbedarfs an Grippeimpfstoffen, an dem Kassenärztliche Vereinigungen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung KdöR, das Paul-Ehrlich-Institut – Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel und die Anbieter/Hersteller von Grippeimpfstoffen in Deutschland beteiligt sind, der konkrete Bedarf an Grippeimpfstoffen der jeweiligen Anbieter/Hersteller zu Saisonbeginn und während der Saison tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, und warum greift die Bundesregierung für die Ermittlung des Gesamtbedarfs an Grippeimpfstoffen nach meiner Kenntnis nicht auf bereits vorhandene Datenquellen (z. B. Abrechnungsdaten aus der Vorsaison) zurück?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 12. März 2019**

Ziel der Bundesregierung ist die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Grippeimpfstoffen für die Versicherten in Deutschland. Hierzu ist eine frühzeitige Planung durch die beteiligten Akteure hinsichtlich Bestellung und Bereitstellung von saisonalen Grippeimpfstoffen erforderlich. Dazu tragen die im Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung vorgesehenen Regelungen bei. Das Paul-Ehrlich-Institut soll beauftragt werden, auf Grundlage der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Zulassungsinhabern saisonaler Grippeimpfstoffe übermittelten Daten den Stand der vorbestellten Impfstoffe zu ermitteln und unter Beteiligung des Robert Koch-Instituts auf Plausibilität zu prüfen. Über das Ergebnis werden die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Inhaber der Zulassungen von saisonalen Grippeimpfstoffen informiert. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die beteiligten Akteure dabei neben weiteren Faktoren insbesondere auch die Daten der in der Vorsaison verimpften Grippeimpfstoffe berücksichtigen. Insgesamt dient die Neuregelung der Schaffung von mehr Transparenz hinsichtlich einer ausreichenden Versorgung mit saisonalen Grippeimpfstoffen. Die Verantwortung für die rechtzeitige und ausreichende Vorbestellung und Versorgung liegt bei den Kassenärztlichen Vereinigungen.

142. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Warum sollen nach meiner Kenntnis nach Auffassung der Bundesregierung Verträge zwischen Krankenkassen und Apothekerverbänden, die seit der Saison 2011/2012 z. B. in der Region Nordost eine sichere und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit Grippeimpfstoffen gewährleisten, ursächlich für Versorgungsengpässe in Regionen sein, in denen in der Saison 2018/2019 solche Verträge nicht geschlossen wurden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 12. März 2019**

Ein solcher Zusammenhang wird von der Bundesregierung nicht gesehen.

143. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Wie will die Bundesregierung mit den jetzt im Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Grippeimpfstoffversorgung eine Preissteigerung auf Ebene der Anbieter insbesondere bei Neueinführungen wirksam verhindern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 12. März 2019**

Ziel der im Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung vorgesehenen Regelungen ist die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Impfstoffen. Nach Auffassung der Bundesregierung werden die Ausweitung der Referenzstaaten auf die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Regelung, dass nur solche Staaten in die Referenzierung einbezogen werden, in denen eine Abgabe des wirkstoffidentischen Impfstoffs tatsächlich erfolgt, zu einer Erhöhung des Referenzabschlags führen und damit zu einer hinreichenden Wirtschaftlichkeit.

144. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bewusst, dass bei Umsetzung der jetzt im TSVG vorgesehenen gesetzlichen Regelungen der Anteil der pharmazeutischen Unternehmer (pU) an den Aufwendungen der GKV für Grippeimpfstoffe unter Einbeziehung des EU-Referenzpreisabschlags immer noch mehr als 70 Prozent beträgt (Umsatzsteuer 17,5 Prozent, pharmazeutischer Großhandel 3 Prozent, Apotheken maximal 8,5 Prozent; DIE APOTHEKE – ZAHLEN, DATEN, FAKTEN 2018), und hält die Bundesregierung den überdurchschnittlich hohen Anteil der pU für gerechtfertigt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 12. März 2019**

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Mutmaßungen über Preisentwicklungen vor Inkrafttreten eines Gesetzes.

145. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit Ergebnissen bei der Erarbeitung eines Personalbemessungsinstruments für stationäre Pflegeeinrichtungen zu rechnen, und mit welchen Maßnahmen bereitet die Bundesregierung aktuell die zügige Einführung des Personalbemessungsinstruments in der stationären Pflege vor (§ 113c Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. März 2019**

Gemäß § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) haben die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis zum 30. Juni 2020 ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben zu entwickeln und zu erproben. Die Arbeiten befinden sich im gesetzlichen Zeitplan. Im Rahmen der Konzertierte Aktion Pflege wird auch die Frage erörtert, wie die Ergebnisse nach Abschluss des Entwicklungs- und Erprobungsprojekts umgesetzt werden können. Die Konzertierte Aktion Pflege wird ihre Ergebnisse im Sommer 2019 vorlegen.

146. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die Bundesregierung die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen der so genannten „Konzertierten Aktion Pflege“ öffentlich präsentieren, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, damit die Ergebnisse der Arbeitsgruppen tatsächlich umgesetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 11. März 2019

Eine Präsentation der im Dachgremium der Konzertierten Aktion Pflege beschlossenen Vereinbarungen, Verpflichtungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppen 2 bis 5 soll im Sommer 2019 stattfinden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe 1 wurden am 28. Januar 2019 durch das Dachgremium bestätigt und öffentlich präsentiert. Die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der an diesem Tag gestarteten „Ausbildungsoffensive Pflege“ bis Ende 2023. Zum Stand der Umsetzung der vereinbarten Beiträge erfolgen zum Ende des ersten und zweiten Drittels der Laufzeit themenzentrierte Berichte, die Teil der Öffentlichkeitsarbeit zur Ausbildungsoffensive sind. Die Partner ziehen gemeinsam eine Abschlussbilanz und stellen diese am Ende der Ausbildungsoffensive der Öffentlichkeit vor. Ein Nachhalten der Ergebnisse der weiteren Arbeitsgruppen soll nach einem im Dachgremium noch zu vereinbarenden Zeitrahmen vorgenommen werden.

147. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse dazu, ob es pflegebedürftige Menschen in Deutschland gibt, die aktuell keine Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst erhalten, obgleich dies angezeigt oder gewünscht wäre, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um eine Versorgung durch ambulante Pflegedienste entsprechend dem Pflegebedarf sicherzustellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 11. März 2019

Bundesweit belastbare Zahlen zu Fällen, in denen die Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst nicht zum gewünschten Zeitpunkt erfolgen kann, liegen der Bundesregierung nicht vor. Es ist Aufgabe der Kranken- und Pflegekassen, dafür zu sorgen, dass die Versicherten die ihnen zustehenden Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auch tatsächlich in Anspruch nehmen können. Sie sind kraft Gesetzes verpflichtet, hierzu in ausreichendem Umfang entsprechende Versorgungsverträge mit Pflegeeinrichtungen oder -diensten abzuschließen (Sicherstellungsauftrag nach § 70 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bzw. § 69 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI). Sofern vor Ort ein ambulanter Pflegedienst wegen hoher Arbeitsbelastung oder Personalengpässen keine neuen Kunden aufnehmen kann, haben die Kranken- und Pflegekassen ihre Versicherten bei der Suche nach einem anderen Anbieter zu unterstützen und ihnen zur Gewährleistung der Versorgung beizustehen. Dies kann insbesondere im Rahmen der persönlichen Pflegeberatung sowie über einen Pflegestützpunkt vor Ort

geschehen. Unabhängig davon gilt grundsätzlich, dass die Gewährleistung der pflegerischen Versorgung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen ist (§ 8 SGB XI).

Mit dem Sofortprogramm Pflege und der Konzentrierten Aktion Pflege arbeitet die Bundesregierung mit verschiedenen Akteuren an einer Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in der ambulanten und stationären Pflege (u. a. Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Verbesserung der Vergütung, Anwerbung von Personal aus dem Ausland, Abbau von Bürokratie).

Darüber hinaus sollen ambulante Angebote der Betreuung und Hauswirtschaft durch die Einführung von Betreuungsdiensten als zugelassene Leistungserbringer im System der sozialen Pflegeversicherung weiter auf- und ausgebaut werden. Betreuungsdienste stellen eine wichtige Ressource und einen Beitrag zur Lösung des Fachkräftemangels in der ambulanten Pflege dar. Die Regelung ist Bestandteil des Entwurfs eines Terminservice- und Versorgungsgesetzes, der zurzeit im Deutschen Bundestag beraten wird.

148. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum aktuellen Stand der Entwicklung eines neuen Instruments der Qualitätsprüfung und -darstellung in stationären Pflegeeinrichtungen, durch das die Qualität von Pflegeeinrichtungen öffentlich und für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen transparent werden soll, und unterstützt die Bundesregierung die Forderung (www.vzbv.de/meldung/staerkung-der-mitbestimmung-der-pflege) von maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen pflegebedürftiger Menschen, wonach Sitzungen des Qualitätsausschusses sowie die dort gefertigten Protokolle grundsätzlich öffentlich sein sollen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 11. März 2019

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 hat die Vertragsparteien der Pflege-Selbstverwaltung verpflichtet, „Instrumente für die Prüfung der Qualität der Leistungen, die von den stationären Pflegeeinrichtungen erbracht werden, und für die Qualitätsberichterstattung“ durch unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen oder Sachverständige entwickeln zu lassen. Der Auftrag wurde im Januar 2017 an das Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Bielefeld und das Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen vergeben. Mit der Abnahme des Abschlussberichts vom 3. September 2018 durch den Qualitätsausschuss Pflege ist die Entwicklung der Instrumente zur Qualitätsprüfung und Qualitätsberichterstattung abgeschlossen.

Das Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (PpSG) vom 11. Dezember 2018 gibt den Start des neuen stationären Qualitätssystems vor: Im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2019 und dem 30. Juni 2020 müssen

alle vollstationären Pflegeeinrichtungen erstmals Qualitätsdaten anhand der wissenschaftlich entwickelten Ergebnisindikatoren erhoben haben. Ab dem 1. November 2019 finden die externen Qualitätsprüfungen für stationäre Einrichtungen nach dem neuen System statt. Das Nähere zur Erfassung und Übermittlung der Qualitätsdaten durch die vollstationären Pflegeeinrichtungen wird in den „Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität“ nach § 113 SGB XI geregelt. Die neue Fassung der Maßstäbe und Grundsätze für die vollstationäre Pflege wurde am 11. Februar 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Grundlage der Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sowie des Prüfdienstes des PKV-Verbands sind die Qualitätsprüfungsrichtlinien des GKV-Spitzenverbands. Die neuen Qualitätsprüfungsrichtlinien für die vollstationäre Pflege wurden am 21. Februar 2019 durch das Bundesministerium für Gesundheit genehmigt. Sie treten zum 1. November 2019 in Kraft.

Die Geschäftsordnung des Qualitätsausschusses Pflege nach § 113b Absatz 7 SGB XI vom 21. März 2016, zuletzt geändert am 31. Mai 2017, setzt die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Qualitätsausschuss. Die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen gemäß § 118 SGB XI waren an der Erstellung der Geschäftsordnung beteiligt und haben ihr zugestimmt.

149. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.) Auf welcher Rechtsgrundlage hat das Bundesministerium für Gesundheit entschieden, die erstmalige Veröffentlichung des Berichts, auf den in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 80 auf Bundestagsdrucksache 19/8082 Bezug genommen wurde und der nach § 10 Absatz 2 SGB XI bereits 2018 vorliegen sollte, in das Jahr 2020 zu verschieben, und aus welchen Gründen wurde dieser Beschluss nicht öffentlich kommuniziert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. März 2019

Eine gesonderte Berichtspflicht der Bundesregierung für die Angaben nach § 10 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) besteht nicht. Die Bundesregierung berichtet gemäß § 10 Absatz 1 SGB XI den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes ab 2016 im Abstand von vier Jahren über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag den Sechsten Pflegebericht auf Bundestagsdrucksache 18/10707 vom 15. Dezember 2016 vorgelegt. Der nächste turnusmäßige Bericht erfolgt im Jahre 2020.

150. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Wer erarbeitet das Konzept für die Datenerhebung für die jährlichen Berichte nach § 10 Absatz 2 SGB XI, von welchem in der Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit auf meine in Frage 149 genannte Schriftliche Frage gesprochen wird, und welche Daten sollen bundeseinheitlich erhoben werden?
151. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Mit wem wurde und wird das oben genannte Konzept für die Datenerhebung für weitere Berichte nach § 10 Absatz 2 SGB XI öffentlich diskutiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. März 2019**

Die Fragen 150 und 151 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Berichtspflicht der Länder nach § 10 Absatz 2 SGB XI umfasst Angaben über Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen im vorausgegangenen Kalenderjahr sowie über die mit dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten für die Pflegebedürftigen.

Die Einzelheiten der Umsetzung werden vom Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit den Ländern auf Fachebene abgestimmt. Zur fachlichen Unterstützung ist nach vorheriger europaweiter Ausschreibung eine Studie zur Umsetzung der Berichtspflicht der Länder in Auftrag gegeben worden. Auftragnehmer ist die Bietergemeinschaft KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft und KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

152. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung zum projizierten Anstieg der bodennahen Lufttemperatur in Deutschland verglichen mit dem globalen Mittelwert (siehe die Projektion der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e. V. aus dem Jahr 2007: www.spiegel.de/wissenschaft/natur/prognose-klimawandel-heizt-deutschland-besonders-ein-a-511106.html), und falls keine aktualisierten Kenntnisse vorliegen, plant die Bundesregierung, Studien zur Erforschung des Sachverhalts in Auftrag zu geben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. März 2019**

Die Erkenntnisse der Bundesregierung zum projizierten Anstieg der bodennahen Lufttemperatur in Deutschland basieren auf dem im Jahr 2013/14 erschienenen fünften Sachstandsbericht des Weltklimarates und den aktuellen Ergebnissen der Klimaforschung des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Danach ist ein weiterer Anstieg der Temperatur in Deutschland zu erwarten.

Nähere Informationen sind dem Nationalen Klimareport des DWD von 2017 zu entnehmen, der im Internet verfügbar ist (vgl. insbesondere S. 60 des Reports: www.dwd.de/DE/leistungen/nationalerklimateport/download_report_aufgabe-3.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

153. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung eine deutliche Erhöhung der Bußgelder für das Zuparken von Fahrradwegen und Busspuren, und wenn nicht, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. März 2019**

Im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode ist festgelegt, dass nach Einführung des neuen Punktesystems eine Evaluierung des Bußgeldkatalogs notwendig ist. Derzeit bereitet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Beauftragung der Bundesanstalt für Straßenwesen zur Evaluation des Bußgeldkatalogs vor. Diese Evaluation ist abzuwarten.

154. Abgeordneter **Jörg Cezanne**
(DIE LINKE.)
- Kann nach Auffassung der Bundesregierung die Infrastrukturgesellschaft des Bundes für Autobahnen und andere Fernstraßen angesichts § 7 Absatz 1 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes bei entsprechendem Bedarf perspektivisch vollumfänglich auf die um die Erhebungskosten, Erstattungen sowie anfallenden Kosten bei der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung verminderten Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe, die gemäß § 15 des Infrastrukturabgabengesetzes jedoch keiner alleinigen Zweckbindung für den Straßenbau unterliegen, zurückgreifen (bitte begründen), und wenn nein, wie wird der der Infrastrukturgesellschaft zustehende Anteil genau bestimmt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 11. März 2019**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 94 auf Bundestagsdrucksache 19/280 verwiesen.

155. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)
- Auf welche Höhe belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung zukünftig die jährlichen, für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur zweckgebundenen Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe in den ersten beiden Jahren ihrer Erhebung (bitte Gesamteinnahmen, Erhebungskosten, Erstattungen nach § 10 des Infrastrukturabgabengesetzes und anfallende Kosten bei der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung angeben und dabei als Einführungsdatum den 1. Januar 2021 unterstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. März 2019**

Der Start der Erhebung der Infrastrukturabgabe soll planmäßig im Oktober 2020 erfolgen. Die Einnahmen und Ausgaben werden Gegenstand der Aufstellung des Regierungsentwurfs 2020 und des Finanzplans bis 2023 sein.

156. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)
- Auf welche Höhe beliefen sich zwischen 2014 und 2018 die jährlichen über den „Finanzierungskreislauf Straße“ für den Fernstraßenbau zweckgebundenen Gesamtmittel (bitte für die einzelnen Haushaltsjahre getrennt angeben), und wie werden sich die Mittel des „Finanzierungskreislaufs Straße“ bis zum Jahr 2022 nach derzeitiger Prognose jährlich entwickeln (bitte ab 2021 auch getrennt nach Zuflüssen aus der Pkw-Maut und Lkw-Maut getrennt aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 11. März 2019**

In den Jahren von 2014 bis 2018 beliefen sich die Haushaltsmittel für den Fernstraßenbau (Titelgruppen 01 der genannten Kapitel des Bundeshaushaltsplans) auf folgende Summen:

2014:

3 129 038 TEuro (Kapitel 1209 alt) und 2 855 098 TEuro (Kapitel 1210 alt).

2015:

3 147 774 TEuro (Kapitel 1209 alt) und 2 994 478 TEuro (Kapitel 1210 alt).

Ab 2016 Kapitel 1201:

2016: 6 796 442 TEuro

2017: 7 133 387 TEuro

2018: 7 681 052 TEuro.

Die Haushaltsmittel des „Finanzierungskreislaufs Straße“ bis 2022 sind Gegenstand des laufenden Aufstellungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2020 und der Finanzplanung bis 2023.

157. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung die Einführung eines Sonderzeichens für das bevorrechtigte Parken für Carsharing-Fahrzeuge, analog dem Sonderzeichen für das bevorrechtigte Parken von Elektroautos, und wann in dieser Legislaturperiode wird die Bundesregierung eine Überarbeitung des Carsharinggesetzes vorlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 5. März 2019**

Eine Überarbeitung des Carsharinggesetzes (CsgG) ist derzeit nicht geplant.

Die auf dem CsgG beruhenden Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) werden baldmöglichst im Ressortkreis abgestimmt. Es sollen insbesondere die Art und Weise der Kennzeichnung der Carsharingfahrzeuge sowie das Verfahren dazu näher bestimmt werden. Auch werden die Verkehrszeichen zur Kennzeichnung von Carsharing-Parkflächen in die StVO eingebracht. Ein konkreter Termin für die Verkündung der Verordnung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden.

Es ist geplant, dass zur Parkbevorrechtigung von Carsharingfahrzeugen das folgende Sinnbild als Inhalt eines Zusatzzeichens zu Zeichen 314 oder 315 der StVO zukünftig durch die zuständigen Behörden der Länder angeordnet werden kann.



158. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie hoch lässt sich nach Kenntnis der Bundesregierung der wirtschaftliche Schaden beziffern, der durch niedrige Pegelstände deutscher Flüsse, insbesondere des Rheins, im Herbst 2018 entstanden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. März 2019

Über die Höhe des wirtschaftlichen Schadens, der durch niedrige Pegelstände deutscher Flüsse, insbesondere des Rheins, im Herbst 2018 entstanden ist, liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

159. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen veröffentlicht die Bundesregierung als Trägerin der Bundesverkehrswegeplanung und Eigentümerin der Deutschen Bahn AG keine Daten zur Anzahl der Züge auf den Streckenabschnitten der Bundeschienenwege, und unter welchen Voraussetzungen wird die Bundesregierung, gegebenenfalls durch die DB Netz AG, Zugzahlen analog den Schweizerischen Bundesbahnen SBB (<https://reporting.sbb.ch>) veröffentlichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 1. März 2019

Analog zu den von den SBB veröffentlichten Kennzahlen „Anzahl der Züge auf dem Streckennetz pro Tag im Jahresdurchschnitt“ – differenziert nach Güter- und Personenverkehr – veröffentlicht die Deutsche Bahn AG (DB AG) entsprechende Angaben in ihrer Publikation „Daten & Fakten“, welche im Internet unter https://ir.deutschebahn.com/fileadmin/Deutsch/2017/Berichte/2017_duf_de-data.pdf abrufbar ist. Die DB AG prüft derzeit, ob zusätzlich Kennzahlen zur Anzahl der Züge auf einzelnen Streckenabschnitten veröffentlicht werden. Dies geschieht im Zuge aktueller Pläne, zusätzliche Informationen über die Qualität des Schienenverkehrs in Deutschland zu veröffentlichen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht die Bewertungsergebnisse der Bundesverkehrswegeplanung einschließlich der Zugzahlen der Bezugs- und Planfallumlegung unter www.bvwp-projekte.de.

160. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie oft und mit welchen Vertreterinnen und Vertretern der deutschen Automobilindustrie (Baye-rische Motoren Werke Aktiengesellschaft, Daim-ler AG, VOLKSWAGEN AG, inklusive aller Marken und Tochtergesellschaften der drei Ak-tiengesellschaften) und deren Verbänden (z. B. Verband der Automobilindustrie e. V. – VDA) hat sich Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer im Jahr 2018 getroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 13. März 2019

Folgende Termine fanden statt:

Datum	Vertreter
9. April 2018	Harald Krüger (BMW)
9. Mai 2018	Dieter Zetsche und Eckart von Klæden (Vorstandsvorsitzende Daimler AG)
18. Mai 2018	Herbert Diess (Vorstandsvorsitzender Volkswagen AG)
23. Mai 2018	Eröffnung Erweiterung BMW-Werk Leipzig
28. Mai 2018	Dieter Zetsche (Vorstandsvorsitzender Daimler AG)
6. Juni 2018	Teilnahme an VDA Vorstandssitzung
10. Juli 2018	„Autoshow“ im Zuge der Deutsch-chinesischen Regierungskonsultationen
29. August 2018	Gespräch mit dem Präsidium des Deutschen Verkehrsforums
20. September 2018	Empfang und Dinner des Präsidenten des VDA
26. September 2018	Bernhard Mattes (VDA-Präsident)
16. Oktober 2018	Gespräch mit dem Verkehrsausschuss des BDI
16. Oktober 2018	Parlamentarischer Abend BMW „Horne-Coming-Event“
06. November 2018	VDA Dialog „Mobilität von morgen“
08. November 2018	Gespräch mit den Vorstandsvorsitzenden der Automobilhersteller (VW, BMW, Daimler)
08. November 2018	Gespräch mit Betriebsräten Manfred Schoch (BMW AG) und Michael Brecht (Daimler AG)

161. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie oft und mit welchen Vertreterinnen und Vertretern deutscher Umweltschutzorganisationen (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. – BUND –, NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V. –, Greenpeace e. V., WWF Deutschland, Deutsche Umwelthilfe e. V.) hat sich Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer im Jahr 2018 getroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 13. März 2019**

Bundesminister Scheuer hat sich im Jahr 2018 mit keiner der genannten Umweltorganisationen getroffen. Bundesminister Scheuer hat zahlreiche Schreiben von Umweltschutzorganisationen zur Kenntnis genommen.

162. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Wie weit im Zeitplan fortgeschritten ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Prozess der Automatisierung der Flugsicherungsdienste, und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung hier bereits ergriffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 7. März 2019**

Bei den Flugsicherungsdiensten findet ein kontinuierlich fortschreitender Prozess der Automatisierung statt. Bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Automatisierungsschritte umgesetzt und weitere befinden sich in der Umsetzung bzw. Planung.

Beispiele für die Automatisierung sind die Umsetzung eines trajektorienbasierten Flugsicherungssystems, mit dessen Hilfe die Flugwegvorhersage sowie darauf basierende Überwachungs- und Konfliktlösungsfunktionen automatisiert wurden, sowie Umsetzungsprojekte zur Erweiterung der Anflugplanungsfunktion auf internationaler Basis. Der Deutsche Wetterdienst als Flugsicherungsdienst im Bereich der Flugmeteorologie arbeitet aktuell an der Automatisierung der Flugwetterbeobachtung und Flugwettermeldung.

163. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Wie weit vorangeschritten sind die Bemühungen der Bundesregierung, die Erfahrungen im Luftverkehr aus dem Jahr 2018 in die Novellierung der Fluggastrechteverordnung einfließen zu lassen, und welche Änderungen der Fluggastrechteverordnung sind aus Sicht der Bundesregierung mit hoher Priorität vorzunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. März 2019**

Die Europäische Kommission hat am 13. März 2013 einen Vorschlag zur Revision der Fluggastrechte-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vorgelegt. Die Beratungen dazu wurden zuletzt von der lettischen Ratspräsidentschaft fortgeführt, die am 11. Juni 2015 einen Sachstandsbericht vorlegte. Seitdem ruhen die Beratungen, weil sie von keiner nachfolgenden Präsidentschaft aufgegriffen wurden.

Die Europäische Kommission hat nach Kenntnis der Bundesregierung im Dezember 2018 eine umfassende sog. fact-finding study initiiert, mit der die dem Revisionsvorschlag zugrunde liegenden Erwägungen aktualisiert werden sollen. Einbezogen werden sollen nach Kenntnis der Bundesregierung u. a. die Entwicklungen auf dem Reiseverkehrsmarkt, Passagier- und Airline-Erwartungen und Erfahrungen aus Drittstaaten. Einbezogen werden soll weiterhin die Notwendigkeit eines Insolvenzschutzes für Flugreisende. Hier sieht die Bundesregierung ebenso wie die Europäische Kommission Verbesserungsbedarf und befinden sich dazu im Austausch bzw. unterstützen die o. g. Studie.

Die Erfahrungen des Jahres 2018 haben dazu geführt, dass die Bundesregierung zu einem hochrangigen Treffen „Die Zuverlässigkeit des Luftverkehrs stärken. Fortschrittstreiber Luftfahrt: Ein Schwerpunkt der deutschen Verkehrspolitik“ am 5. Oktober 2018 in Hamburg und zu einem Gespräch zum Verbraucherschutz im Luftverkehr am 5. Dezember 2018 in Berlin eingeladen hat. Ein Anliegen der Bundesregierung war dabei auch, dass die Luftfahrtunternehmen die Geltendmachung von Entschädigungen erleichtern. Die Luftfahrtunternehmen werden dazu im März weiter berichten. Erkenntnisse aus diesen Gesprächen können ggf. in die Beratungen des Vorschlags der Europäischen Kommission zur Revision der Fluggastrechte-Verordnung einfließen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Revision der Fluggastrechte-Verordnung enthält ebenfalls Regelungen zur Vereinfachung bei der Geltendmachung von Entschädigungszahlungen. Die Bundesregierung wird sowohl diese Vorschläge als auch etwaige Vorschläge weiter begleiten, die sich aus der oben genannten Evaluierung der Europäischen Kommission ergeben. Sie wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, das Dossier einer ausgewogenen Lösung zuzuführen, bei der es neben der Schaffung von mehr Rechtssicherheit auch um einen gerechten Ausgleich zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und den operativen Rahmenbedingungen der Fluggesellschaften geht.

164. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Welchen Zeitplan und welches Konzept verfolgt die Bundesregierung bei der Verbesserung intermodaler Anbindungen wichtiger internationaler Verkehrsflughäfen, und wie weit ist die Bundesregierung bei diesem Ziel bisher vorangeschritten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. März 2019**

Zentrales Steuerungsinstrument für die zukünftige Sicherstellung eines leistungsstarken und bedarfsgerechten Netzes der Bundesverkehrswege ist der Bundesverkehrswegeplan (BVWP). Dieser bildet die Grundlage für die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Ausbaugesetze für die drei Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße. Mit dem Beschluss der Ausbaugesetze wurden die Voraussetzungen zur Realisierung zahlreicher Verkehrsinfrastrukturprojekte geschaffen.

Mit dem Ausbau des Eisenbahnknotens München sind Maßnahmen zur Steigerung der Kapazität und der Betriebsqualität vorgesehen. Diese sollen die Attraktivität des Schienenverkehrs erhöhen und Angebotsausweitungen ermöglichen. Der Ausbau des Knotens München umfasst die folgenden Maßnahmen:

- viergleisiger Ausbau zwischen München–Daglfing und München–Johanneskirchen,
- zweigleisiger Ausbau der Truderinger Spange,
- Neubau der Daglfinger Kurve und
- Ausbau Westkopf München–Pasing.

Zur Anbindung des Flughafens München ist ein zweigleisiger Ausbau (Fernbahngleis des Erdinger Ringschlusses) Erding (neu)–Flughafen-Bahnhof vorgesehen. Die Maßnahmen des Knotens München befinden sich in der Planung, da sie bereits Teil des vorhergehenden Bedarfsplans waren.

Nach Fertigstellung der ICE-Hochgeschwindigkeitsstrecke Stuttgart–Ulm wird der Flughafen Stuttgart über eine attraktive Anbindung an das Schienenfernverkehrsnetz verfügen, wie heute schon die Flughäfen Frankfurt, Köln und Düsseldorf.

Am Frankfurter Flughafen ist ein achtstreifiger Ausbau der Bundesautobahn 3 zwischen dem Dreieck Mönchhof und der Anschlussstelle Flughafen Stadt Frankfurt/Main vorgesehen.

Für die bundesfernstraßenseitige Anbindung des Flughafens BER nach Berlin und ins Brandenburger Umland wurden die im Bedarfsplan 2004 festgelegten Vorhaben zum Neubau der A 113 sowie zum Um- und Ausbau der B 96 und B 96a realisiert. Diese sind seit dem Jahr 2008 durchgehend unter Verkehr. Die bahnseitige Anbindung des Flughafens BER ist seit 30. Oktober 2011 betriebsbereit.

Details der Bauvorhaben werden unabhängig von den Bedarfsplänen für jedes Einzelprojekt in den entsprechenden planungsrechtlichen Verfahren festgelegt. Aufgrund der Unwägbarkeiten im Planungsprozess von

komplexen Vorhaben können im Hinblick auf den Zeitrahmen zur Realisierung der Projekte keine konkreten Angaben gemacht werden. Nähere Informationen zu den Projekten finden sich im Projektinformationssystem (PRINS) unter www.bvwp-projekte.de.

Bei der neuen, auf das Jahr 2035 ausgerichteten Verkehrsprognose soll erstmals eine eigenständige Luftverkehrsprognose erstellt werden. Damit werden zukünftig umfangreichere Daten als bisher für die Luftverkehrspolitik bereitgestellt.

165. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Welche konkreten Maßnahmen und Anreize, auch zum Bau und Ausbau von Schienenstrecken, plant die Bundesregierung, um die Verlagerung von Kurzstrecken- und Zubringerflugverkehr auf die Schiene voranzutreiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. März 2019

Im Koalitionsvertrag haben sich die Koalitionspartner CDU, CSU und SPD darauf verständigt, dass sie bis 2030 doppelt so viele Bahnkundinnen und Bahnkunden gewinnen und dabei u. a. mehr Güterverkehr auf die umweltfreundliche Schiene verlagern wollen. Bei der Auftaktsitzung des „Zukunftsbündnisses Schiene“ wurden die folgenden Ziele benannt, die in Arbeitsgruppen zu einem Masterplan Schienenverkehr konkretisiert werden und denen sich verschiedene Themen zuordnen lassen:

1. Deutschland-Takt einführen (Pünktlichere Bahn)
2. Kapazitäten ausbauen (Zuverlässigere Bahn)
3. Wettbewerbsfähigkeit der Schiene stärken (Flexiblere Bahn)
4. Lärmemissionen senken (Leisere Bahn)
5. Innovationen fördern (Innovative Bahn).

Mit der Umsetzung dieser Ziele des „Zukunftsbündnisses Schiene“ soll ein wesentlicher Anreiz zur Verlagerung von Personenverkehren anderer Verkehrsträger – und damit auch von Kurzstrecken- und Zubringerflugverkehren – auf die Schiene geschaffen werden.

Zentrales Steuerungsinstrument für die zukünftige Sicherstellung eines leistungsstarken und bedarfsgerechten Netzes der Bundesverkehrswege ist der Bundesverkehrswegeplan (BVWP). Dieser bildet die Grundlage für die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Ausbaugesetze für die drei Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße. Mit dem Beschluss der Ausbaugesetze wurden die Voraussetzungen zur Realisierung zahlreicher Verkehrsinfrastrukturprojekte geschaffen, mit denen auch die Verlagerung von Kurzstrecken- und Zubringerflugverkehr auf die Schiene vorangetrieben wird. Hierfür können beispielhaft die folgenden, im Vordringlichen Bedarf des aktuellen Bedarfsplans für die Bundes-schienenwege enthaltenen Projekte genannt werden:

- Anbindung von Flughäfen (z. B. ABS München–Mühldorf–Freilassing mit Walpertskirchener Spange und Fernbahngleis Erdinger Ringchluss, weitere Maßnahmen überwiegend aus anderen Finanzierungstöpfen);
- Beschleunigung von Fernverbindungen auf der Eisenbahn (ABS/NBS Hamburg–Lübeck–Puttgarden (Hinterlandanbindung FBQ), ABS/NBS Hamburg–Hannover (Optimiertes Alpha-E + Bremen), ABS/NBS Hannover–Bielefeld, NBS Dresden–Prag, ABS/NBS Hanau–Würzburg/Fulda–Erfurt, NBS Rhein/Main–Rhein/Neckar, ABS/NBS Karlsruhe–Basel, NBS Wendlingen–Ulm–Augsburg, ABS/NBS München–Rosenheim–Kiefersfelden–Grenze D/A (–Kufstein)).

166. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung den zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 geplanten Wegfall der Zugverbindungen zwischen Hamburg und dem Raum Lübeck, Ostholstein und insbesondere zur Insel Fehmarn, der mit der von der DSB geplanten neuen Streckenführung der Verbindungen von Hamburg nach Kopenhagen über Padborg verbunden ist (www.fehmarn24.de/fehmarn/keine-zuege-mehr-fahren-11802086.html), und mit welchen Maßnahmen wird die Deutsche Bahn AG für die entfallenden Verbindungen Ersatz schaffen, insbesondere in Hinblick auf Pendler und touristische Verkehre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. März 2019

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG haben zu dem Thema der Zugverbindungen zwischen Hamburg und Fehmarn kürzlich Gespräche zwischen der DB Fernverkehr AG und dem Verkehrsministerium in Schleswig-Holstein stattgefunden. Aktuell werden verschiedene Konzepte geprüft. Die DB AG wird nach Abstimmung des künftigen Konzepts die Öffentlichkeit informieren.

167. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den zurückliegenden, aktuellen Airline-Insolvenzen bezüglich der bisher nicht hinreichenden Anwendung der Fluggastrechte-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und der Vorschriften über die Durchführung von Luftverkehrsdiensten (EG) Nr. 1008/2008, insbesondere hinsichtlich der Einschätzung von Patronatserklärungen als hinreichende Absicherung, was im Falle der Patronatserklärung von Ethihad Airways für Air Berlin nach meiner Ansicht eine offensichtliche Fehleinschätzung war?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. März 2019**

Die Bundesregierung vertritt zur Frage eines Insolvenzschutzes für Flugreisende die Auffassung, dass der Schutz von Flugreisenden, deren Luftbeförderung nicht Teil einer Pauschalreise ist, verbessert werden kann. Europäische Lösungen sind dabei allerdings vorzuzugswürdig, denn sie gewährleisten ein einheitliches europäisches Verbraucherschutzniveau und sind wettbewerbsneutral. Schon die Insolvenz Air Berlins im August 2017 wurde daher zum Anlass genommen, bei der Europäischen Kommission für solche Lösungen zu werben. Im Dezember 2018 hat die Europäische Kommission eine umfassende Studie zu den Fluggastrechten initiiert, in die neben den Entwicklungen auf dem Reiseverkehrsmarkt, den Erwartungen von Passagieren und Airlines und den Erfahrungen aus Drittstaaten auch die Notwendigkeit eines Insolvenzschutzes für Flugreisende einbezogen ist. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündlichen Fragen 44 und 45 zur Einführung einer europaweiten Insolvenzabsicherungspflicht für Luftfahrtunternehmen anlässlich der Fragestunde im Deutschen Bundestag am 13. Februar 2019 (vgl. Plenarprotokoll 19/79) wird ergänzend verwiesen.

Bei der angesprochenen Absicherung von Etihad Airways für Air Berlin handelte es sich nicht um eine Patronatserklärung, sondern um einen „Letter of Support“, mit dem Etihad Airways seine Unterstützung für Air Berlin erklärt hat. Das Luftfahrt-Bundesamt sieht weder Patronatserklärungen noch Unterstützungsschreiben als Nachweis im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008, dass die jederzeitige Zahlungsfähigkeit gesichert ist, an. Das Luftfahrt-Bundesamt hat Air Berlin engmaschig zur Zahlungsfähigkeit und eventuell vorliegenden Insolvenzgründen überprüft. Von der Frage der Zahlungsfähigkeit zu trennen ist die Prüfung, ob weiterhin die Gültigkeit der Annahmen zur Unternehmensfortführung vorliegt. Bei dieser Prüfung werden auch Patronatserklärungen und Unterstützungsschreiben berücksichtigt.

168. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit wurde bisher vom Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 5. Juni 2014 – Ausschussdrucksache 18/(8)804, Absatz 2; Wortlaut „In Abstimmung mit dem BMI sind außertarifliche Sonderzahlungen (z. B. Fachkräftezulagen und die Vorweggewährung von Stufen) zu prüfen sowie gesonderte Obergrenzen für das Kapitel 1203 zu vereinbaren“ – durch die Bundesregierung Gebrauch gemacht (bitte seit 2015 nach Jahren tabellarisch dargestellt Anzahl der gewährten sog. Fachzulagen und deren jeweilige durchschnittliche sowie maximale Höhe bzw. jeweilige Vorweggewährungen nennen), und welche Berufe der Berufsgruppe Planungsingenieure waren davon jeweils betroffen (bitte aufzählen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. März 2019

1. Außertarifliche Leistungen:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat auf Grundlage des o. g. Maßgabebeschlusses am 15. Juli 2015 beim BMI einen Antrag auf Gewährung übertariflicher Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften in Form der Vorweggewährung von Erfahrungsstufen für Beschäftigte besonderer Berufsgruppen gestellt. Mit Schreiben vom 11. November 2015 wurde durch das BMI im Einvernehmen mit dem BMF eine entsprechende übertarifliche (üt-)Regelung antragsgemäß für den gesamten Geschäftsbereich des BMVI genehmigt. Demnach konnten Beschäftigte dieser Berufsgruppen (Ingenieure, Techniker, Wissenschaftler, nautische oder schiffsmaschinentechnisches Personal) ohne vorherige einschlägige Berufserfahrung zum Zeitpunkt der Einstellung bereits der Stufe 2 oder 3 zugeordnet werden. Diese Regelungen waren auch zur Bindung bereits vorhandenen Personals im Falle einer möglichen Abwanderung anwendbar. Die Maßnahmen galten rückwirkend ab dem 1. Juli 2015 und waren bis zum Inkrafttreten bundesweiter Regelungen zur Stufenvorweggewährung befristet, längstens bis zum 30. Juni 2020 gültig. Mit dem Inkrafttreten des § 16 TVöD (Bund) zum 1. März 2016 wurde die üt-Sonderregelung für den Geschäftsbereich des BMVI aufgehoben.

Zu den konkreten Anwendungsfällen im Geschäftsbereich des BMVI liegen keine statistischen Daten vor.

2. Obergrenzen für Planstellen im Kapitel 1203 (neu 1218)

Mit Zustimmung des BMI sowie des BMF wurde dem Antrag des BMVI, gesetzlich normierte Obergrenzen nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) aufgrund der Umstrukturierung während der laufenden WSV – Reform im Kapitel 1203 (neu 1218) zu überschreiten, bis zum Haushaltsaufstellungsverfahren 2018 entsprochen. Seitdem wird die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Obergrenzen jährlich überprüft. Für die Haushaltsjahre 2018/2019 konnte das BMVI die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei den Obergrenzen sicherstellen. Für den Haushalt 2020 sind die Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen.

169. Abgeordneter **Frank Müller-Rosentritt** (FDP) An wie vielen Unternehmen haben die Deutsche Bahn AG und ihre Tochterunternehmen in den letzten acht Jahren Unternehmensbeteiligungen erworben, und wie viel Geld haben die Deutsche Bahn AG und ihre Tochterunternehmen in dieser Zeit in Unternehmensbeteiligungen investiert (bitte nach Jahren und Inlands- bzw. Auslandsbeteiligungen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. März 2019

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) agierte der DB-Konzern in den letzten acht Jahren ausschließlich reaktiv im M&A-Markt. Nur wenn ein strategisch interessantes Unternehmen durch den Eigentümer zum Verkauf gestellt wurde, fand eine nähere Prüfung statt. Dies

erklärt das geringe durchschnittliche Transaktionsvolumen von 13,8 Mio. Euro p. a. bei durchschnittlich 3,9 Transaktionen pro Jahr. Die wertmäßig größte Transaktion stellt der Zukauf der Osteuropaaktivitäten durch DB Arriva dar. Von insgesamt 31 Transaktionen im Zeitraum von 2011 bis 2018 entfiel mit 28 Unternehmenskäufen die Mehrheit auf Zukäufe außerhalb von Deutschland, dies ist nicht zuletzt durch die historisch starke Marktposition des DB-Konzerns in Deutschland begründet.

170. Abgeordneter
**Frank
Müller-Rosentritt**
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass die Deutsche Bahn AG nach meiner Kenntnis Werbeanzeigen veröffentlicht, in denen Verbrauchern meines Erachtens fälschlicherweise suggeriert wird, dass auf der Bahnstrecke zwischen Dresden und Berlin ICE4-Züge verkehren würden, und wie viele weitere Fälle solcher Werbung durch die Deutsche Bahn AG und ihre Tochterunternehmen sind der Bundesregierung bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. März 2019

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist die Strecke Berlin–Dresden derzeit in Berlin Gegenstand der Europakampagne nach Prag. Hier wurde bewusst auf die Abbildung eines ICE verzichtet, da auf dieser Strecke ein Fernverkehrszug der Tschechischen Bahn verkehrt. Aktuell gibt es keine Kampagne zur Verbindung Berlin–Dresden, die den ICE 4 thematisiert.

Auch darüber hinaus sind der Bundesregierung keine Fälle bekannt, in denen die DB AG fälschlicherweise Strecken mit der Abbildung von ICE4-Zügen bewirbt.

171. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern handelt es sich bei dem für Ende März 2019 geplanten Bericht der Arbeitsgruppe 1 der Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität (NPM) (siehe Antwort des BMVI auf meine Schriftlichen Fragen 144 und 145 auf Bundestagsdrucksache 19/7797) um einen „Zwischenbericht“ (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regierungspressekonferenz-vom-20-februar-2019-1582628), und wann soll nach Planung des BMVI der Abschlussbericht der AG 1 vorgelegt werden (bitte Datum angeben)?

172. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird der Abschlussbericht zur Erreichung der Klimaschutzziele des Verkehrssektors vom Lenkungskreis verabschiedet (Veröffentlichung), und wann wird das BMVI auf Basis des vom Lenkungskreis beschlossenen AG1-Papiers Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels im Verkehr bis 2030 gegenüber dem BMU benennen, sodass diese Maßnahmen für das Gesetz berücksichtigt werden können, „das die Einhaltung der Klimaschutzziele 2030 gewährleistet“ (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 143)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. März 2019**

Die Fragen 171 und 172 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Arbeitsgruppe 1 der Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität arbeitet unabhängig von der Bundesregierung. Bis Ende März 2019 will die Arbeitsgruppe 1 einen Bericht erarbeiten. Dieser Bericht soll anschließend dem Lenkungskreis der NPM vorgelegt werden.

Die Bundesregierung wird die auf der Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe 1 vom Lenkungskreis verabschiedeten Empfehlungen prüfen.

173. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Aus welchem Grund müssen die Nahverkehrszüge zwischen Melle und Osnabrück an den Bahnübergängen ihre Geschwindigkeit reduzieren bzw. anhalten, und wann stellt die DB Netz AG mögliche Mängel am Gleiskörper ab?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 28. Februar 2019**

Die Deutsche Bahn AG wurde zu dem angesprochenen Sachverhalt um Stellungnahme gebeten, die in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden konnte. Sobald Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.⁷

⁷ Die noch ausstehenden Informationen wurden in einer Antwort der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/8660.

174. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Welche Verzögerungen gibt es bei der Auslieferung von neuen Zügen bei der S-Bahn Hamburg (www.abendblatt.de/hamburg/article215547297/Neue-S-Bahnen-kommen-spaeter-wegen-Liefer-schwierigkeiten.html), und welche finanziellen Forderungen macht die S-Bahn Hamburg deshalb gegenüber dem Hersteller geltend?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 28. Februar 2019**

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) wurde zu dem angesprochenen Sachverhalt um Stellungnahme gebeten, die in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden konnte. Sobald Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.*

175. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann in den vergangenen zehn Jahren fanden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Tschechien über eine beschleunigte Schienenverkehrsanbindung zwischen München und Prag über Furth im Wald statt, die über reine Absichtserklärungen hinausgingen (Daten dieser Treffen bitte aufschlüsseln), und welche gegenseitigen Aufgabenstellungen wurden jeweils vereinbart, um eine schnelle Realisierung der Bahnverbindung zwischen München und Prag über Furth im Wald sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. März 2019**

Im Rahmen der gemeinsamen interministeriellen tschechisch-deutschen Arbeitsgruppe findet ein regelmäßiger Informationsaustausch über den Sachstand der Planungen für einen Streckenausbau statt.

Die Gemeinsame interministerielle tschechisch-deutsche Arbeitsgruppe tagte in den letzten zehn Jahren am 19. Mai 2009, am 30. Juni 2010, am 30. Juni 2011, am 5. September 2012, am 16. September 2013, am 22. September 2014, am 20. Mai 2015, am 17. Mai 2016, am 7. Juni 2017 und am 6. Juni 2018.

Weil ein gesetzlich festgestellter Ausbaubedarf bei diesen Gesprächen noch nicht vorlag, wurden bis Mitte 2018 keine konkreten Aufgabenstellungen vereinbart.

Im Übrigen wird auf das Plenarprotokoll 19/76, S. 8882 verwiesen.

* Die noch ausstehenden Informationen wurden in einer Antwort der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/9553

176. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)
- Welche Schritte sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines Mobilfunkmasts von der Anmeldung bis zur Baugenehmigung zu vollziehen (bitte mit Darstellung des üblichen zeitlichen Ablaufs, vgl. die Darstellung der Vodafone GmbH: „Einen neuen Mobilfunkmasten zu bauen, dauert in Deutschland etwa zwei Jahre – von der Anmeldung, über die behördlichen Genehmigungen bis zum Bauverfahren“, www.vodafone.de/medien/netz/5g-auktion-welche-frequenz-eignet-sich-wofuer/), und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung ggf., diesen Ablauf zu beschleunigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 11. März 2019

Für die bauordnungsrechtliche Genehmigung einer Mobilfunkanlage nach den Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung sind die Bauaufsichtsbehörden der Länder zuständig. Auch die Gesetzgebungskompetenz für das Bauordnungsrecht liegt bei den Ländern.

Es sind die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Bauordnungs- und des Bauplanungsrechts einzuhalten. Zudem sind sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Dazu gehören die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes, des Denkmalschutzes oder der Raumplanung. Die Zulässigkeit des Betriebes der Anlage richtet sich des Weiteren nach den Vorschriften der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) und der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV).

Im Hinblick auf die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit kann eine Antennenanlage nach allen Landesbauordnungen in der Regel verfahrensfrei errichtet werden, wenn der Mobilfunkmast eine Höhe von 10 m nicht überschreitet.

Durch die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV und die Vorlage einer Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur wird zudem sichergestellt, dass durch die Anlage die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Bei einer baurechtlichen Genehmigungsfreistellung sind gegebenenfalls gesonderte Verfahren durchzuführen.

Unabhängig von der baurechtlichen Genehmigungspflicht ist für jede Mobilfunkanlage in der Regel ab einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr eine Standortbescheinigung einzuholen. Standortbescheinigungen werden von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) erteilt. Die Grenzwerte, die im öffentlich zugänglichen Bereich um die Antenne herum eingehalten werden müssen, ergeben sich aus der 26. BImSchV.

Das Standortbescheinigungsverfahren sowie ein eventuell erforderliches baurechtliches Genehmigungsverfahren können parallel eingeleitet werden.

Die weiteren Verfahrensschritte sowie die durchschnittliche Verfahrensdauer sind einzelfallabhängig. Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur soweit wie möglich zu erleichtern und zu beschleunigen. Am 12. Juli 2018 fand unter der Leitung von Bundesminister Andreas Scheuer ein Mobilfunkgipfel mit allen Beteiligten statt. Die dort vereinbarten Meilensteine sind in der „Gemeinsame[n] Erklärung zum Mobilfunkgipfel“ unter www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/mobilfunkgipfel.pdf?__blob=publicationFile einsehbar.

Derzeit erarbeitet die Bundesregierung eine Gesamtstrategie zur Mobilfunkversorgung. Dabei fließen die Aktivitäten der verschiedenen Gebietskörperschaften zur Umsetzung des Mobilfunkgipfels ein.

177. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) veranlasste PKW-Rückrufe gab es jeweils in den Jahren von 2012 bis 2018, und wie viele Fahrzeuge waren davon jeweils in absoluten Zahlen in den einzelnen Jahren betroffen?
178. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele durch das Kraftfahrt-Bundesamt veranlasste PKW-Rückrufe durch Sicherheitsmängel gab es jeweils in den Jahren von 2012 bis 2018, und wie viele Fahrzeuge waren davon jeweils in absoluten Zahlen in den einzelnen Jahren betroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. März 2019**

Die Fragen 177 und 178 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das KBA veranlasste in den Jahren von 2012 bis 2018 1 553 amtliche Rückrufaktionen für Personenkraftwagen. Davon waren 1 455 auf sicherheitsrelevante Mängel zurückzuführen:

Jahr	Anzahl überwachter amtlicher Rückrufaktion für Pkw durch das KBA	Davon Anzahl sicherheitsrelevanter Rückrufaktionen
2012	93	93
2013	105	105
2014	128	128
2015	178	178
2016	274	218
2017	393	367
2018	382	366
Summe:	1.553	1.455

In den Jahren von 2012 bis 2018 waren rund 16,2 Mio. Fahrzeuge von einem amtlichen Rückruf betroffen. Davon sind rund 13,6 Mio. Fahrzeuge auf einen sicherheitsrelevanten Rückruf zurückzuführen:

Jahr	Anzahl der von amtlichen Rückrufen betroffenen Fahrzeuge	Davon Anzahl sicherheitsrelevanter Rückrufe
2012	824.349	824.349
2013	770.262	770.262
2014	1.526.280	1.526.280
2015	1.653.314	1.653.314
2016	4.175.316	2.343.347
2017	3.508.878	2.969.513
2018	3.754.201	3.536.413
Summe:	16.212.600	13.623.478

179. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie verteilt sich im Jahr 2018 die Anzahl der durch das Kraftfahrt-Bundesamt veranlassten zurückgerufenen PKW auf die acht Hersteller mit den größten Marktanteilen in Deutschland, und wie viele Autos bei den jeweiligen Herstellern wurden aufgrund (des Verdachtes) von illegalen Abschalteinrichtungen zurückgerufen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. März 2019**

Die Anzahl der durch das KBA veranlassten amtlichen Rückrufe für PKW im Jahr 2018 sowie die Anzahl an emissionsbedingten amtlichen Rückrufen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Hersteller	Anzahl betroffener Fahrzeuge durch amtlichen Rückruf	Anzahl betroffener Fahrzeuge durch emissionsbezogenen amtlichen Rückruf
VW	462.813	25.636
Opel	119.795	-
Mercedes Benz	972.803	112.731
Ford	299.905	-
BMW	44.353	3.410
Audi	362.586	76.268
Skoda	34.091	-
Renault	28.416	-
Summe:	2.324.762	218.045

Unabhängig von den in der Tabelle genannten Zahlen sind die Software-Updates von 6,3 Mio. Fahrzeugen im Rahmen des Nationalen Forums Diesel zu sehen. Dabei handelt es sich überwiegend um freiwillige Aktionen, die nicht als amtlicher Rückruf durch das KBA angeordnet wurden. Rückschlüsse von den Zahlen aus den amtlichen Rückrufen auf die freiwilligen Serviceaktionen und umgekehrt sind nicht möglich.

180. Abgeordnete **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Vorserienfahrzeuge, die VOLKSWAGEN AG (VW) unter der Rückrufkennung 01C5 aus dem Verkehr ziehen will, sind aktuell noch in Deutschland zugelassen, und gegen welche gesetzlichen Vorgaben hat nach Kenntnis der Bundesregierung VW mit dem Verkauf unsicherer PKW verstoßen, die ggf. ein Bußgeld nach sich ziehen könnten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. März 2019**

Derzeit fallen unter die Rückrufaktion 01C5 3035 in Deutschland zugelassene Fahrzeuge. Das KBA überwacht den Rückruf.

Gemäß den Typgenehmigungsvorschriften darf ein Hersteller Übereinstimmungsbescheinigungen nur ausstellen, wenn das Fahrzeug in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurde. Der Verkauf von nicht mit der jeweiligen Typgenehmigung übereinstimmenden Fahrzeugen kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

181. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Wann konkret rechnet die Bundesregierung mit der Vorlage der Vorplanung des Teilprojekts B28n_B32-G60-BW-T1-BW (B 28 neu, Ortsumfahrung Horb–Gewerbegebiet Hohenberg) des Bundesverkehrswegeplans 2030 im Hinblick auf die Verlautbarung des Regierungspräsidiums Karlsruhe der Vorlage im ersten Quartal 2019 (https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt4/Ref44/Seiten/B28neu_OU_Horb.aspx, Stand: 27. Februar 2019), und wann kann aus Sicht der Bundesregierung unter Berücksichtigung der Tatsache der Aufnahme des Projekts in die erste Stufe der Umsetzungskonzeption des Landes Baden-Württemberg für den Bedarfsplan mit der Planfeststellung frühestens gerechnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 6. März 2019

Es wird damit gerechnet, dass die Vorplanung im dritten Quartal 2019 dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg vorgelegt werden kann.

Angesichts der u. a. bis zu einem Planfeststellungsverfahren noch erforderlichen Planungs- und Genehmigungsschritte (Entwurfsplanung, Gesehenvermerk, Genehmigungsplanung), kann im Moment noch keine verlässliche Aussage über den Beginn eines Planfeststellungsverfahrens getroffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

182. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen EU-Mitgliedstaaten hat die Bundesregierung mittlerweile Gespräche bezüglich eines möglichen Zukaufs von Zertifikaten im Rahmen der Einhaltung der EU-Klimaziele außerhalb des europäischen Emissionshandels geführt (vgl. die Bundestagsdrucksachen 19/923 und 19/5326), und inwiefern kann die Bundesregierung ausschließen, dass durch die benötigten Zukäufe für das deutsche Defizit die gesamte Menge an Emissionsrechten überstiegen wird, die im Rahmen der EU-Effort-Sharing-Entscheidung und der EU-Climate-Action-Verordnung zur Verfügung steht (www.cleanenergywire.org/news/germany-increasingly-track-regarding-eu-2030-non-ets-climate-targets-researchers)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. März 2019**

Die Bundesregierung hat noch keine Entscheidung bzgl. des Zukaufs von Emissionszuweisungen im Rahmen der Lastenteilungsentscheidung (EU-Effort-Sharing-Decision) getroffen.

Die geschätzten Emissionsbudgetüberschreitungen Deutschlands in den Sektoren der Lastenteilungsentscheidung werden die geschätzten überschüssigen Emissionszuweisungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Daten der European Environment Agency aller Voraussicht nach nicht übersteigen, da bis zum Jahr 2020 mit starken Überschüssen an Emissionszuweisungen gerechnet wird (vgl. European Environment Agency 2018: Trends and projections in Europe 2018. Tracking progress towards Europe's climate and energy targets. EEA Report No 16/2018, Tabelle A1.5).

Ein möglicher Zukaufbedarf von Emissionszuweisungen im Rahmen der EU-Klimaschutzverordnung (Effort-Sharing-Regulation) im Zeitraum der Jahre von 2021 bis 2030 lässt sich derzeit nicht bestimmen. Die Nachfrage- und Angebotssituation in der Europäischen Union wird wesentlich von den Klimapolitiken der EU-Mitgliedstaaten abhängen. Anzumerken ist, dass es in der EU-Klimaschutzverordnung nicht mehr die Möglichkeit gibt, mit internationalen Zertifikaten ein Defizit zu kompensieren.

183. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) Wie bewertet die Bundesregierung die mit dem 5G-Ausbau einhergehenden gesundheitlichen Risiken, insbesondere die Gefahr der Schädigung der menschlichen Gesundheit, indem die genutzte elektromagnetische Hochfrequenzstrahlung Krebs erzeugt (vgl. hierzu Langzeitstudie des US-amerikanischen National Toxicology Program (NTP), und Untersuchung am Ramazzini-Institut der Universität in Bologna)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. März 2019**

Die Wirkungen und Risiken der hochfrequenten elektromagnetischen Felder (EMF) sind grundsätzlich gut untersucht, in Deutschland insbesondere durch das vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) durchgeführte Deutsche Mobilfunk Forschungsprogramm. In Deutschland legt die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) Grenzwerte fest, die auf den aus diesen wissenschaftlichen Untersuchungen abgeleiteten Empfehlungen beruhen, insbesondere auf den Leitlinien der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Auch kommen die Weltgesundheitsorganisation (WHO), das Wissenschaftliche Gremium der EU über Gesundheits-, Umwelt- und neu auftretende Risiken (SCHEER) sowie die Strahlenschutzkommission (SSK, zuletzt im Jahr 2011 in der Empfehlung „Biologische Gesamtschau des Mobilfunks“) nicht zu einer anderen Einschätzung als derjenigen, dass bei Einhaltung der Grenzwerte keine nachgewiesenen

gesundheitlichen Wirkungen der hochfrequenten EMF bestehen. All dies gilt im Grundsatz auch für 5G, sofern die Grenzwerte eingehalten werden.

Zu der Untersuchung des National Toxicology Program hat das BfS kürzlich eine ausführliche Bewertung erarbeitet und veröffentlicht. Im Ergebnis kommt das BfS zu dem Schluss, dass eine Reihe von Schwächen und Unklarheiten die Aussagekraft der Studie deutlich einschränken und dass die Folgerung der Studie, bei männlichen Ratten lägen klare Belege für einen Zusammenhang zwischen intensiver Mobilfunkstrahlung und Tumoren am Herzen vor, sich daher nicht rechtfertigen lasse. Überdies lag die Intensität der untersuchten EMF deutlich oberhalb der Grenzwerte. Das BfS geht deshalb weiterhin davon aus, dass bei Einhaltung der Grenzwerte keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen durch EMF mit den vom Mobilfunk verwendeten Frequenzen zu erwarten sind. Von der von Ihnen genannten Untersuchung der Universität Bologna haben Belpoggi und Mitarbeiter bislang Zwischenergebnisse veröffentlicht, die eine Korrelation bei anderen (geringen) Feldstärken nahelegen und insofern mit den Ergebnissen der NTP-Studie nicht konsistent sind. Der Abschluss dieser Studie bleibt für eine genauere Bewertung abzuwarten.

Dennoch ist es erforderlich, beim Ausbau des Mobilfunks und insbesondere dem Aufbau der 5G-Netze mit der Frage der EMF sorgsam umzugehen. Das kann gelingen, wenn EMF-Belange in allen Entwicklungsphasen konsequent berücksichtigt werden, damit die bestehenden hohen Sicherheitsstandards beim vorbeugenden Gesundheitsschutz erhalten bleiben. Dies sieht die 5G-Strategie der Bundesregierung vor. Auch sollten die Felder bei Ausbau und Nutzung des Mobilfunks auf das notwendige Maß minimiert werden, damit auch in Zukunft weitere sich entwickelnde funkbasierte Innovationen möglich bleiben. Wesentlich ist aus unserer Sicht auch, dass begleitend zu Entwicklung und Ausbau bestehende offene Fragen, wie sie insbesondere bei den erst perspektivisch genutzten Frequenzen im Mikrowellenbereich noch bestehen, durch weitere Forschung geklärt werden.

184. Abgeordnete **Judith Skudelný** (FDP) Auf welcher wissenschaftlichen Basis gelangte der Ausschuss für Innenraumrichtwerte (AIR) zu den Richtwerten, die voraussichtlich im Mai 2019 im Bundesgesundheitsblatt für Innenraumluft veröffentlicht werden, und welche Bedeutung hatte der WHO-Leitwert für die Erstellung dieser Richtwerte (Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 2, zweite Nachfrage, Plenarprotokoll 19/73)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 4. März 2019

Grundlage ist das sogenannte AIR-Basisschema, welches das Verfahren zur Ableitung von Richtwerten festlegt. Dieses ist unter folgendem Link verfügbar: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/dokumente/basisschema_2012.pdf.

Ausgangspunkt der Ableitung der Kurzzeitrichtwerte für Stickstoffdioxid waren Ergebnisse von kontrollierten Expositionsstudien mit dem Endpunkt „entzündliche Wirkungen in den Atemwegen“ an Probanden mit Asthma. Die Stellungnahme des AIR ist inzwischen online im Vorfeld der Publikation im Bundesgesundheitsblatt einsehbar unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-019-02891-4>.

Der AIR leitet Richtwerte auf der Grundlage einer eigenständigen Bewertung aktueller, toxikologischer und epidemiologischer Studien ab. Er weist dabei regelmäßig auch auf die Bewertungen anderer Gremien hin. Die Bezugnahme des AIR in seiner NO₂-Stellungnahme auf die WHO darf aber nicht so verstanden werden, als hätten die WHO-Richtwerte aus dem Jahr 2005 die Ableitung des AIR inhaltlich beeinflusst.

185. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP) Bis wann ist mit der Umsetzung welcher einzelnen Maßnahmen des Aktionsprogramms Insektenschutz zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. März 2019**

Die Bundesregierung hat sofort nach Amtsantritt die Arbeiten an einem Aktionsprogramm Insektenschutz aufgenommen. Im Juni 2018 hat sie Eckpunkte für das Aktionsprogramm verabschiedet. Ein Entwurf für das Aktionsprogramm Insektenschutz mit konkreten Maßnahmen befindet sich in der Ressortabstimmung.

Im Rahmen des Kabinettsbeschlusses wird auch eine Festlegung von Zeithorizonten für die Umsetzung einzelner Maßnahmen angestrebt.

186. Abgeordneter **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.) Welche wesentlichen Sicherheits- und Sicherheitsverbesserungen gegenüber den bisherigen Standortzwischenlagern wird nach Kenntnis der Bundesregierung das im Auftrag der bundeseigenen EWN Entsorgungswerks für Nuklearanlagen GmbH von der STEAG Energy Services GmbH entwickelte geplante neue Zwischenlager für hochradioaktiven Atommüll am Standort Lubmin kennzeichnen, und wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass das Konzept für diesen ersten Neubau eines Castorzzwischenlagers seit Mitte der 2000er Jahre unter inzwischen deutlich verschärften Terrorrisiken vor der laut EWN im Frühjahr 2019 geplanten Antragstellung beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit einer umfassenden öffentlichen Diskussion und Bürgerbeteiligung unterzogen wird, um bestehende Mängel nicht erst erneut im Genehmigungsverfahren festzustellen und damit weitere Verzögerungen zu riskieren (www.ewn-gmbh.de/fileadmin/user_upload/EWN/Presse/PM_STEAG_ist_Generalplaner_11.07.2018.pdf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. März 2019**

In einem Vorgespräch zur Antragstellung hat die Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) gegenüber der zuständigen Behörde, dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE), bekannt gegeben, dass sie ein Ersatzlager am Standort Lubmin für die Aufbewahrung in Halle 8 des Zwischenlagers Nord (ZLN) plant. Ein entsprechender Antrag einschließlich Eckdaten, u. a. zum geplanten Sicherungskonzept bezüglich der Aufbewahrung nach § 6 des Atomgesetzes, liegt dem BfE bisher nicht vor.

Das Vorhaben der Aufbewahrung in dem Neubau verpflichtet zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Nach Antragstellung wird das BfE im Genehmigungsverfahren einen Scoping-Termin entsprechend § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf der Grundlage der dafür erforderlichen Unterlagen durchführen. Auch die Erforderlichkeit einer grenzüberschreitenden UVP wird geprüft werden.

Nach § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird das BfE darauf hinwirken, dass die EWN GmbH außerdem eine freiwillige frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor Antragstellung in Bezug auf das Vorhaben durchführt.

187. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Gründe dafür, dass die für die Lagerung hochradioaktiver Atomabfälle der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH in Jülich (AVR) in Jülich zuständige Gesellschaft bezüglich des Exports von 33 unbestrahlten frischen und vermutlich hochangereicherten AVR-Brennelementekugeln gegen das Bundesamt für Ausfuhr und Wirtschaftskontrolle (BAFA) Klage wegen Untätigkeit beim Verwaltungsgericht Frankfurt eingereicht hat, und welche Risiken bzw. Herausforderungen bestehen aus Sicht der Bundesregierung hinsichtlich eines Exports dieser Brennelemente von Jülich per Luftweg von Frankfurt a. M. in die USA (www.nationales-begleitgremium.de/SharedDocs/Downloads/DE/Downloads_26.Sitzung_19.02.2019/JEN_Pr%C3%A4sentation.pdf?__blob=publicationFile&v=2)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. März 2019**

Die JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH (JEN) hat gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die zuständige Genehmigungsbehörde Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Klage auf Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung für die Ausfuhr von 33 unbestrahlten Brennelementekugeln erhoben.

Die JEN lagert Kernbrennstoffe im Behälterlager für Brennelemente aus dem Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor (AVR) in Jülich. Mit Verfügung der zuständigen Landesaufsichtsbehörde vom 2. Juli 2014 wurde sie verpflichtet, die noch vorhandenen Kernbrennstoffe aus dem Behälterlager zu entfernen. Von der Anordnung sind 152 CASTOR-Behälter mit bestrahlten Brennelementkugeln betroffen.

Hierzu hat die JEN ein Konzept vorgelegt, welches drei mögliche Lösungsansätze zur Umsetzung der Entfernung der Kernbrennstoffe vorsieht: Den Neubau eines Zwischenlagers am Standort Jülich, die Verbringung der CASTOR-Behälter ins Transportbehälterlager Ahaus oder deren Export in die USA.

Der Antrag hinsichtlich der unbestrahlten Brennelemente dient der Vorbereitung einer der drei von der JEN genannten Optionen zur Erfüllung der oben genannten Anordnung der Landesaufsichtsbehörde und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der ebenfalls bereits von der JEN beantragten atomrechtlichen Genehmigung für die Ausfuhr der bestrahlten Brennelemente in die USA.

Im Hinblick auf die in § 3 Absatz 6 des Atomgesetzes geregelten Exportvoraussetzungen für bestrahlte Brennelemente stellen sich im Genehmigungsverfahren komplexe Fragestellungen, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Hinsichtlich des geplanten Transportweges für die 33 unbestrahlten Brennelemente ist beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit lediglich ein Antrag anhängig, der in Deutschland einen Straßentransport vorsieht.

188. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung das Verhalten der Vattenfall Europe Sales GmbH im laufenden Genehmigungsverfahren für eine Neugenehmigung des Standortzwischenlagers für hochradioaktive Abfälle in Brunsbüttel, in dem das Unternehmen laut Genehmigungsbehörde Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) wichtige Unterlagen zu „wesentlichen Sicherheitsfragen“ und offenbar auch zur Bewertung insbesondere von „Fragen des Strahlenschutzes sowie d[er] Sicherheit des Gebäudes infolge eines Störfalles oder Angriffes“ bislang nicht vorgelegt hat, und bis wann erwartet nach Kenntnis der Bundesregierung die Genehmigungsbehörde, dass ihr alle zur Bewertung erforderlichen Unterlagen für eine Genehmigung vorliegen werden (www.bfe.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BfE/DE/2019/0204-brunsbuettelstand-neugenehmigungsverfahren.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. März 2019**

Das Neugenehmigungsverfahren zur Aufbewahrung bestrahlter Brennelemente am Standort Brunsbüttel dauert noch an. Die Antragstellerin muss für einen Abschluss des Verfahrens alle erforderlichen Nachweise in der notwendigen Detailtiefe vorlegen.

Die Antragstellerin hat angekündigt, in der nächsten Zeit weitere Unterlagen einzureichen. Sie hat keinen Termin genannt, zu dem alle erforderlichen Nachweisunterlagen vorliegen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

189. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird eine externe Evaluierung für Produktentwicklungspartnerschaften (Product Development Partnerships, PDP) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) stattfinden, die nach meiner Auffassung Grundvoraussetzung für die rechtzeitige Planung einer weiteren Förderrunde wäre, wobei die aktuelle Förderrunde des BMBF im Jahr 2021 ausläuft, und bis zu welchem Zeitpunkt sollen die Ergebnisse vorliegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 4. März 2019**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat im Jahr 2015 gemeinsam mit dem britischen Ministerium für Entwicklungszusammenarbeit (DfID) aufgrund des weitgehend deckungsgleichen Förderportfolios die erste Förderrunde der Produktentwicklungspartnerschaften (PDPs) extern evaluieren lassen. Die Evaluation ergab ein durchweg positives Ergebnis.

Belastbare Ergebnisse aus der zweiten Förderrunde (2016 bis 2021) werden frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2020 vorliegen. Das BMBF wird die Bewertung rechtzeitig initiieren, um über eine weitere Förderung der PDPs ab 2021 zu entscheiden.

190. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Mehrwert bietet die geplante Vernetzungsplattform, über welche der Parlamentarische Staatssekretär Thomas Rachel in der 9. Sitzung des Unterausschusses Globale Gesundheit am 20. Februar 2019 berichtete, im Bereich Globale Gesundheit des BMBF gegenüber dem im Februar 2019 eröffneten Global Health Hub Germany, und wie wird sichergestellt, dass die Arbeiten der beiden Netzwerke nicht redundant sein werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 12. März 2019

Die Vernetzungsplattform „Forschung für Globale Gesundheit“ ist ein Förderinstrument des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), das zu einer besseren disziplinenübergreifenden Vernetzung und Zusammenarbeit der deutschen Forscherinnen und Forscher im Bereich der Globalen Gesundheit beitragen soll. Strategisch ist die Plattform in das Rahmenprogramm Gesundheitsforschung der Bundesregierung eingebettet, das vom BMBF und vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gemeinsam getragen wird.

Mit der Vernetzungsplattform leistet das BMBF strukturelle Unterstützung für die deutsche Forschungslandschaft in der Globalen Gesundheit, ohne eine engere thematische Rahmensetzung vorzunehmen. Des Weiteren sollen konkrete Forschungsprojekte zur Globalen Gesundheit initiiert werden.

Der durch das BMG ins Leben gerufene „Global Health Hub Germany“ dient dem sektorübergreifenden Austausch und der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteursgruppen aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Jugend, Stiftungen, Think Tanks etc., insbesondere zur Umsetzung der gesundheitsrelevanten Nachhaltigkeitsziele. Er ist ein breites, für alle relevanten Akteure zugängliches Netzwerk und erlaubt eine neue partnerschaftliche Zusammenarbeit im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 17. Die Vernetzungsplattform „Forschung für Globale Gesundheit“ und der „Global Health Hub Germany“ sind komplementäre Strukturen, die unterschiedliche Akteure adressieren und den Bereich Globale Gesundheit von verschiedenen Seiten her stärken können. Es ist vorgesehen, dass die Geschäftsstellen des „Global Health Hub Germany“ und der Vernetzungsplattform „Forschung für Globale Gesundheit“ im engen Austausch stehen werden und sich in Bezug auf Aktivitäten koordinieren, um mögliche Synergien zu nutzen und Doppelungen zu vermeiden.

Zudem stehen das BMG und das BMBF in engem Austausch zu Fragen der Globalen Gesundheit, wodurch Redundanzen in den Aktivitäten beider Ressorts vermieden werden.

191. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele Kinder in Deutschland Deutsch als Zweitsprache erlernen, und ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Kinder eingeschult werden, ohne die dafür ausreichenden Sprachkenntnisse zu besitzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 7. März 2019

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamts lebten 2017 insgesamt 841 904 ausländische Kinder in Deutschland, die eine Schule (einschließlich Vorschule und Schulkindergarten) besuchten. Dies sind in der Regel Kinder, die selbst nach Deutschland zugewandert sind (erste Generation) oder deren Eltern nach Deutschland zugewandert sind (zweite Generation) und die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz noch nicht lange in Deutschland hatten. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, wie viele Kinder in Deutschland Deutsch als Zweitsprache lernen.

Ebenso liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse zur Zahl der Kinder vor, die eingeschult werden, ohne ausreichende Sprachkenntnisse zu besitzen. In den Ländern wird der Sprachstand von Kindern in der Regel mehr als ein Jahr vor der Einschulung durch einen Test erhoben. Werden Sprachdefizite festgestellt, greifen bis zum Schuleintritt Fördermaßnahmen. Auch hierfür sind nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig.

192. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, ob die Forschungszentrum Jülich GmbH im November 2018 die bereits 2012 gemachte Zusage zur Überlassung des Grundstückes für den Bau eines Zwischenlagers zurückgezogen hat, und warum hat die Bundesregierung diese Information in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7553 nicht erwähnt?
193. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchem Grund hat nach mir vorliegenden Informationen die Forschungszentrum Jülich GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung die Bereitstellung des avisierten Grundstücks im November 2018 nach einem mehrjährigen Prüfverfahren zurückgezogen, und wie war die Bundesregierung in die Entscheidung eingebunden?
194. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die Forschungszentrum Jülich GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung weiterhin bereit, auf seinem Gelände ein Grundstück für die Neuerrichtung eines Zwischenlagers zur Verfügung zu stellen, und trifft es zu, dass für den Fall einer Einigung die vorbereitenden Untersuchungen inklusive der Umweltverträglichkeitsprüfung dann von neuem beginnen müssten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. März 2019**

Die Fragen 192 bis 194 werden im Zusammenhang beantwortet.

Es trifft zu, dass die Geschäftsführung der Forschungszentrum Jülich GmbH Überlegungen zur anderweitigen Nutzung des Geländes angestellt hat, dessen Eigentümerin das Land Nordrhein-Westfalen ist. Damit verbundene Fragen befinden sich zurzeit in einem Klärungsprozess. Darüber hinausgehende belastbare Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

195. Abgeordneter
Olaf in der Beek
(FDP)
- Welche konkreten staatlichen Akteure werden in Eritrea über das Regionalvorhaben „Better Migration Management“ im Auftrag der Europäischen Union (finanziert über den European Union Emergency Trust Fund for Africa) und kofinanziert durch das BMZ, entsprechend der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 226 (Bundestagsdrucksache 19/7585), durch welche konkreten Maßnahmen im Bereich Menschenhandel und Schleusertum geschult?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 7. März 2019**

Im Rahmen des Regionalvorhabens „Better Migration Management“ werden in Eritrea Fortbildungsmaßnahmen staatlicher Akteure durchgeführt. Dies geschieht mit dem Ziel, die staatlichen Institutionen in die Lage zu versetzen, wirksam gegen Menschenhandel und Schleusertum vorgehen zu können sowie darauf hinzuwirken, dass die VN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC)⁸ umgesetzt wird.

⁸ United Nations Convention against Transnational Organized Crime (UNTOC), konkret das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und das Protokoll gegen das Einschleusen von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg.

Hierzu fanden zwei Fortbildungen mit Vertretern der folgenden staatlichen Institutionen statt:

- Justiz- und Innenministerium, insbesondere Ermittlungs- und Strafvollzugsbeamte
- Generalstaatsanwaltschaft.

196. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Inwiefern berücksichtigen die Bundesregierung selbst und auch die von ihr beauftragten bzw. die in ihrem Namen tätigen Unternehmen und Einrichtungen (z. B. KfW) die „Global Coal Exit List“ (<https://coalexit.org/>) bei ihren jeweiligen Aktivitäten, und in welchem finanziellen Umfang (bitte auch in Relation zum Gesamtgeschäft angeben) unterhält nach Kenntnis der Bundesregierung die KfW (inkl. DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH) geschäftliche Verbindungen zu Unternehmen auf dieser Liste?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 6. März 2019**

Die Bundesregierung bekennt sich zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris. Dazu zählt auch, die weltweiten Finanzflüsse mit den Zielen des Übereinkommens von Paris konsistent zu machen und eine umfassende Transformation des weltweiten Energiemixes weg von fossilen Energieträgern, insbesondere Braun- und Steinkohle, hin zu erneuerbaren Energien zu unterstützen.

Bereits vor Abschluss des Übereinkommens von Paris hat die Bundesregierung in ihrem Bericht zur internationalen Kohlefinanzierung in dieser Hinsicht deutlich Position bezogen (siehe www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bericht-der-bundesregierung-zur-internationalen-kohlefinanzierung-fuer-den-wirtschaftsausschuss-des-deutschen-bundestages.pdf?__blob=publicationFile&v=5). In ihrer Entwicklungszusammenarbeit fördert die Bundesregierung mit Nachdruck die Transformation weg von fossilen und hin zu erneuerbaren Energien und den Zugang zu klimafreundlicher Energieversorgung; so werden Neubauten von Kohlekraftwerken und die Ertüchtigung bereits stillgelegter Kohlekraftwerke in o. g. Vorgaben für die Entwicklungsfinanzierung bereits explizit ausgeschlossen.

In ihren Klimaschutzanstrengungen nutzen die Bundesregierung und von ihr beauftragte bzw. in ihrem Namen tätige Unternehmen und Einrichtungen eine Vielzahl unterschiedlicher Datenquellen. Die „Global Coal Exit List“ steht hierfür als eine mögliche Quelle zur Verfügung.

Ob und in welcher Art und Weise Geschäftsbeziehungen der KfW Bankengruppe insgesamt (inkl. DEG) und in welchem finanziellen Umfang mit den auf der „Global Coal Exit List“ aufgeführten Unternehmen bestehen, kann im Rahmen der vorgegebenen Zeit zur Beantwortung der Frage nicht abschließend geklärt werden.

Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass sich die KfW konzernweit gültige Kohleleitlinien gegeben hat (vgl. www.kfw.de/nachhaltigkeit/KfW-Konzern/Nachhaltigkeit/Strategie-Management/Leitlinien-Werte/Positionspapier-Kohlekraftfinanzierung/). Dabei folgt die KfW den o. g. Vorgaben der Bundesregierung vom 22. Dezember 2014, denen sie als eine Förderbank im Eigentum des Bundes verpflichtet ist. Seit diesem Stichtag hat die KfW keinen Kohlekraftwerksneubau mehr finanziert.

197. Abgeordnete
Claudia Roth
(Augsburg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, zusätzlich zu bereits gemachten Zusagen für Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen (bei der 24. Weltklimakonferenz – COP 24) auch finanziell für klimabedingte Schäden und Verluste im globalen Süden aufzukommen und damit gerade die ärmsten und vom Klimawandel besonders betroffenen Staaten zu unterstützen, die beispielsweise mit der Aufgabe klimabedingter Umsiedlungen technisch wie finanziell überfordert sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 6. März 2019**

Ein vorausschauender Umgang mit Klimarisiken ist zentral, um Klimawandelfolgen zu reduzieren, Schäden von vornherein zu vermeiden und Gefahren für Menschen und ihre Lebensgrundlagen abzufedern. Oft fehlen aber Kapazitäten und Finanzierung, um nationale Planungsprozesse anzustoßen und konkrete Maßnahmen umzusetzen. In der internationalen Zusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung deshalb ihre Partnerländer mit einem umfassenden Risikomanagementansatz. Dieser kombiniert bewährte Instrumente aus Klimaschutz, Anpassung, Übergangshilfe/Wiederaufbau, Katastrophenrisikomanagement und die Entwicklung innovativer Anpassungsansätze wie Klimarisikoversicherungen und andere Finanzierungsinstrumente.

Zum Beispiel haben die G7-Staaten 2015 in Elmau angekündigt, bis 2020 zusätzlich 400 Millionen arme und verwundbare Menschen gegen zunehmende Klima- und Katastrophenrisiken absichern zu helfen. Darauf aufbauend wurde 2017 bei der 23. Weltklimakonferenz die In-suResilience Global Partnership als gemeinsame G20-V20-Initiative (V20=Vulnerable 20, Gruppe 49 besonders klimavulnerabler Entwicklungsländer) gegründet. Bislang unterstützt die Partnerschaft 25 Programme in 78 Ländern. Die von Deutschland (BMZ) und Großbritannien (DfID) im Jahr 2018 bei der Weltbank aufgesetzte Global Risk Financing Facility (GRiF) soll zur zentralen Plattform für den Ausbau von innovativen Klimarisikoversicherungen und Finanzierungsinstrumenten gegen Katastrophenrisiken ausgebaut werden. Sie kann flexibel auf die Bedürfnisse von Entwicklungsländern reagieren und darauf zugeschnittene Projekte entwickeln und umsetzen.

Zudem unterstützt das BMZ fortwährend Partnerländer bei der Stärkung ihrer Anpassungskapazitäten, z. B. mit Klimarisikoanalysen und Trainings sowie mit Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge und risikoinformierter Planung, um besser mit Klimarisiken umgehen zu können. Um

Menschen zu unterstützen, die absehbar ihre Heimat verlassen müssen, ist z. B. die Erstellung von Umsiedlungsrichtlinien für Fidschi unterstützt worden, die auf der 24. Weltklimakonferenz in Kattowitz vorgestellt wurden. Zudem wird eine Reihe von Fachveranstaltungen für Entscheidungsträger zum integrierten Umgang mit klimabedingter Migration in vom Klimawandel besonders betroffenen Ländern durchgeführt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit legt in seiner internationalen Zusammenarbeit einen Schwerpunkt auf ökosystembasierte Anpassungsmaßnahmen und trägt damit zu einer Reduzierung der Risiken für klimabedingte Schäden bei und wirkt dem Auftreten von Verlusten entgegen.

Auf Grundlage der oben ausgeführten Schwerpunkte ist eine Zusammenarbeit im Kontext der internationalen Klimafinanzierung mit weiteren Ländern geplant.

In der humanitären Hilfe unterstützt das Auswärtige Amt (AA) gezielt Maßnahmen der humanitären Katastrophenvorsorge und der vorausschauenden humanitären Hilfe, die das Ziel verfolgen, in vom Klimawandel besonders bedrohten Ländern unvermeidlich entstehende bzw. drohende humanitäre Bedarfe infolge von Extremwetterkatastrophen bestmöglich zu antizipieren und zu verringern. Die Maßnahmen zielen dabei v. a. auf eine verbesserte Frühwarnung und die Stärkung der Reaktionsfähigkeit der humanitären Akteure ab, um der bedrohten und notleidenden Bevölkerung schnellstmöglich Hilfe zukommen zu lassen. Das AA stellt für Projekte der humanitären Katastrophenvorsorge und vorausschauenden humanitären Hilfe bereits erhebliche Mittel zu Verfügung.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 19/7986 des Abgeordneten Oliver Luksic (FDP)

Wie viele Langsamfahrstellen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 im Schienennetz der Deutschen Bahn AG jeweils in Rheinland-Pfalz und im Saarland, und welche Auswirkungen hatten diese Langsamfahrstellen insgesamt auf die Zeitpläne der Deutschen Bahn AG in Rheinland-Pfalz und im Saarland (bitte in Verspätungsminuten angeben)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Nach Auskunft der DB AG sind 2018 keine mangelbedingten oder angeordneten Langsamfahrstellen im Schienennetz der DB AG im Saarland aufgetreten. In Rheinland-Pfalz gab es in diesem Zeitraum 28 mangelbedingte und angeordnete Langsamfahrstellen im Schienennetz der DB AG. In Summe sind im Jahr 2018 in Rheinland-Pfalz 8 901 Verspätungsminuten durch Langsamfahrstellen entstanden.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 119 auf Bundestagsdrucksache 19/7797 der Abgeordneten Annalena Baerbock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was sind die 28 häufigsten Gründe (bitte einzeln aufschlüsseln) für die ersatzlosen Ausfälle von Zughaltem (siehe ergänzende Antwort auf meine Schriftliche Frage 114 auf Bundestagsdrucksache 19/6961), und welche Maßnahmen will die Bundesregierung unternehmen, damit sich die Zahl an Halteausfällen von 2,4 Prozent in den kommenden Jahren verringert?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Nach Auskunft der DB AG verursachen die ersten fünf der in der Tabelle im Anhang genannten Gründe rund drei Viertel aller Haltausfälle. Insgesamt sind externe Gründe für mehr als ein Drittel aller Haltausfälle verantwortlich.

Die Ursachen der nicht extern verursachten Haltausfälle gehe die DB AG nach eigenen Angaben systematisch an, wobei in Personal, Qualität und Digitalisierung investiert wird.

Mit milliardenschweren Investitionen in neue Züge erhöht die DB AG die Fahrzeugverfügbarkeit und schafft die Voraussetzungen für Wachstum und mehr Service.

Die Verfügbarkeit der Flotte der DB AG wird durch eine Verbesserung der Instandhaltung erhöht. Die Werkstattkapazitäten werden weiter ausgebaut. Die Arbeitsprozesse werden optimiert, nicht zuletzt, indem die DB AG die Chancen der Digitalisierung nutzen will, um beispielsweise Fahrzeugschäden frühzeitig erkennen zu können. Insgesamt arbeitet die DB AG ferner daran, die Verfügbarkeit der Infrastruktur zu erhöhen und somit die Kapazitäten auf der Schiene besser nutzen zu können. Dazu wird das Schienennetz modernisiert, um Störungen zu reduzieren. Der Ausbau des Schienennetzes hilft zudem, Engpässe zu entlasten. Die DB AG gibt an, dass notwendige Baustellen im Netz künftig besser geplant und gesteuert werden sollen.

Auswirkungen von externen Einflüssen wie beispielsweise bei Extremwetterereignissen sollen vorausschauend reduziert werden. Dem soll das erweiterte Vegetationsmanagement dienen. Zudem führt die DB AG aus, dass auch der Umgang mit Großstörungen, vor allem bezüglich der Kundeninformation, im Unternehmen übergreifend analysiert und im Rahmen eines Projektes kontinuierlich verbessert werde.

Anlage

28 häufigste Gründe für Halteausfälle	
Zeitraum 01.01. bis 31.12.18	
Basierend auf der Anzahl der ersatzlosen Halteausfälle sind die 28 häufigsten Gründe absteigend sortiert aufgeführt.	
EVU = Eisenbahnverkehrsunternehmen	
Top	Grund
1	EVU: Fahrzeug
2	Extern: Witterung
3	Betriebliche Umleitung
4	Kurzfristige Fahrplanänderung
5	Extern: Streik
6	Extern: Personenunfall
7	EVU: Fahrzeugbrand ICE 511 vom 12.10.2018
8	EVU: Personal
9	Infrastruktur: Sonstiges
10	Infrastruktur: Oberleitung
11	Infrastruktur: Leit- und Sicherungstechnik
12	Extern: Polizeieinsatz in Gleisnähe
13	Extern: Böschungsbrand
14	Betriebliche Unregelmäßigkeit mit Meldepflicht
15	Infrastruktur: Betriebliche Halteausfälle bei Baustellen
16	EVU: Störungen bei anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen
17	Extern: Person im/am Gleis
18	Infrastruktur: Fahrbahn
19	Extern: Fremdeinwirkung
20	EVU: Sonstiges
21	Evakuierung von Zügen
22	Extern: Behörden
23	Extern: Diebstahl/Vandalismus
24	Extern: Fahndungs-/Ermittlungsarbeiten
25	Extern: Wildunfall
26	Austritt Ladung Güterverkehr
27	Extern: Aufprall auf einen Gegenstand
28	Extern: Notarzt im Zug

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 106 auf Bundestagsdrucksache 19/8082 des Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg (FDP)

Wann wird die S-Bahn-Haltestelle Hamburg-Ottensen fertiggestellt sein, und mit welchen Kosten rechnet die Deutsche Bahn AG insgesamt für das Projekt?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die S-Bahn-Station Hamburg Ottensen soll im Dezember 2020 in Betrieb gehen. Die DB Station&Service AG rechnet derzeit mit rund 22 Mio. Euro Gesamtkosten. Die Finanzierung dieser Infrastrukturmaßnahme wurde im November 2017 in einem Zuwendungsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam mit der DB Netz AG und DB Station&Service AG geschlossen.

Weiterführende Informationen zum Projekt können unter nachfolgendem Link abgerufen werden: <https://bauprojekte.deutschebahn.com/p/ottensen-station>.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 98 auf Bundestagsdrucksache 19/8082 des Abgeordneten Stephan Kühn (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Gesamthöhe wurden im Rahmen der Förderrichtlinie Elektromobilität seit der Überarbeitung der Richtlinie am 5. Dezember 2017 Fördermittel für Elektrobusse beantragt, und wie viele Elektrobusse, für deren Beschaffung bereits Zuwendungen aus der Förderrichtlinie Elektromobilität bewilligt wurden, wurden seither tatsächlich beschafft (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln; vgl. Angaben zu beschafften Elektrobussen über die Förderrichtlinie des BMU in der Antwort auf die Mündliche Frage 66; Plenarprotokoll 19/79)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Durch die Fortführung des Sofortprogramms im Rahmen des dritten Kommunalgipfels stehen dem BMVI neben dem Ressortprogramm zusätzliche Mittel zur Umsetzung der Förderrichtlinie Elektromobilität u. a. zur Anschaffung von Elektrofahrzeugen, darunter auch zur Anschaffung von Elektrobussen, zur Verfügung. Aufgrund der erforderlichen Vergabeverfahren und der langen Lieferzeiten wurden bisher keine Mittel für diese Busse abgerufen.

Im Haushaltsjahr 2019 sind Mittel in Höhe von 133,7 Millionen Euro (davon 104 Millionen Euro Sofortprogramm) und Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von insgesamt 112,13 Millionen Euro (davon 90 Millionen Euro Sofortprogramm) verfügbar. Seit der Neufassung der Förderrichtlinie am 5. Dezember 2017 wurden durch das BMVI Bewilligungen für die Beschaffung von insgesamt 305 Elektrobussen in Höhe von rund 48,8 Millionen Euro erteilt.

Berlin, den 15. März 2019